

^x
B e g r i f f

von der

Reichs-Stadt Frankfurt

n e u e s t e n

Regierungs-Verhältnissen.

Im May 1769.

Summarien.

- I. Herkunft der Frankfurter Regierung und Verfassungs-Gesetze.
- II. Mangel von Archival-Nachrichten über die Haupt-Revolutionen des Frankf. Regiments und ehemahliges Geheimniß derer Kayserl. Privilegien.
- III. Offenkundigkeit derer übrigen die Stadt-Berechtfame betreffenden Archivalien.
- IV. Plätze, wo sonstige alte Nachrichten von Frankfurt zu finden.
- V. Uebergang auf die innere Verfassungs-Gesetze.
- VI. Die Kayserl. Privilegien.
- VII. Den Burgervertrag von 1613.
- VIII. Visitations-Ordnung von 1616.
- IX. Juden-Stättigkeit von 1616.
- X. Kayserl. Commissions-Decret von 1616.
- XI. Verfassung-Ordnung von 1708.
- XII. Project-Vergleichs von 1714.
- XIII. Kayserliche Resolutionen.
- XIV. Amts-Instructionen.
- XV. Handwerks-Artickel.
- XVI. Verfassung des Rathes.
- XVII. Des Burger-Ausschuß.
- XVIII. Derer Neuner.
- XIX. Des B. A. und derer Neuner Gewalt.
- XX. Inbegriff der Verfassung.
- XXI. Gerichtl. Handlungen vom Frankfurter Verfall.
- XXII. Mißbrauch des Namens des Rathes zu denen verwerflichsten Unternehmungen.
- XXIII. Zeitpunkt des Verfalls.
- XXIV. Zerrüttungen welche der geheime B. A. verursacht.
- XXV. Verlauf in der Reformirten Kirchen-Sach.
- XXVI. Ursprung derer Re-und Correlations-Räthe.
- XXVII. Unruhige Schriften und Anstalten in ged. Kirchen-Sach.
- XXVIII. Zweydeutige Anstalten des Re-und Correlations-Rathes um allenfalls denen Reformirten aufzuhelfen.
- XXIX. Vergeß derer stärksten gegen die Reformirte dienender Anbringen.
- XXX. Derer Re-und Correlations-Mitglieder schädliches Unterfangen in Betr. derer, bey letztem Reichs-Krieg ergangener Kayserl. Avocatorien.
- XXXI. Deren Betragen in Betr. der 1760. erkannten K. Münz-Untersuchungs-Commission. Erzählung von der K. Münz-Commission von 1749., so zu der von 1760. den Anlaß gegeben.
- XXXII. Erfindung derer Sechsthaler.
- XXXIII. Erster Anfang derer Frankfurter Verdrüsslichkeiten mit dem gewesenen Juden Meyer Umsel Flörsheim.
- XXXIV. Abziehung derer Inquisitionen über Münz-Verbrechen vom Frankfurter Rechen-Amt.
- XXXV. Schwehre Frankf. Inquisition gegen Meyer Umsel Flörsheim.
- XXXVI. Des zu den Recurs. Des Hstpr. Reichshofrath Untersuchung von Amthalber derer Frankf. Münz-Vergehungen.
- XXXVII. K. Commission gegen die säumige Rathes-Glieder und die Münz-Verbrecher, Avocation derer Untersuchungs-Akten, Anfang der Commissarischen Untersuchung.
- XXXVIII. Unterhandlungen derer Burgerlichen Re-und Correlations-Mitglieder mit einem verstorbenen Französischen General.
- XXXIX. Wegführung des M. A. Flörsheim in die Gefangenschaft, wegen eines gedichteten Staats-Verbrechen wider Frankreich.
- XL. Derer Burgerlichen Re-und Correlations-Mitglieder Unternehmen, gegen den Rathes-Verwandten von S. als angeblichen Urheber der K. Commission.
- XLI. Aufhebung der K. Commission und Acten-Avocation. Der von Ausschuß-Mitgliedern beliebte Schadens-Ersatz aus der Burgerchaft Geldern, an die condemnirte Rathes-Mitglieder.
- XLII. Schimpf- und Verachtungs-Worte des Frankf. Referenten Syndicus Kumpel und Rathesverwandten D. Siegner, gegen K. M. Dero Herrn Commissarios und den von S.
- XLIII. Der Geh. B. A. dispensirt bey der Anderäischen Rathes-Wahl zur zwoerten Ordnung gegen Eyd vom Burger-Vertrag.
- XLIV. Der Geh. B. A. enthält sich bey Untersuchung eines, dem, zum Archivariat gewählten Doctor B. begemessenen Falls, aller Erinnerung über die Unrichtigkeiten des Proceß.
- XLV. Desgleichen bey einer, im Jahr 1753. wieder Doctor S. in Betr. ohnerlaubter Amts-Verbung, angestellten Untersuchung.
- XLVI. Hingegen nimmet er sich 1761. heraus, die Wirkung einer, in der Untersuchung gegen von D. vor diesem ergangenen und ihm publicirten Absolutori-Urtheil, durch eine Commission, abzustellen, und zwinget den Rath zur Theilnehmung.
- XLVII. Derselbe siset, bey denen Begehungen verschiedener, die schon in Aemtern stehen, willkührlich still.
- XLVIII. Es ist ohnmöglich, von seinem angemafeten Erinnerungs-Recht über derer Candidaten Redlichkeit, sich, einen nur halb vernünftigen Begriff zu machen.
- XLIX. Schon in denen Objecten derer mit Gegenschreibern versehenen Einnahm-Aemtern, wie z. E. bey der Nachsteuer, nimmet der Geh. B. A. sich, derer Rechts-Gründe,

- Gründe, aus welchen gehandelt wird, gar nicht an.
- L. Er bekümmert sich auch nicht, um die Prozesse, über die Objecten seiner Special-Behörde, oder die Stadt-Gerechtfame.
- LI. Er sorget sogar nicht vor die Ausbringung nöthiger Erklärungen des Sinnes, und die Aufrechthaltung, derer, seiner Obforg empfohlener Grund-Gesetze von der Raths-Bestellung.
- LII. Er hält sich berechtigt, die Abstellung einiger bürgerlichen Privilegien, zu secun-diren.
- LIII. Er widerstreibet, wegen des dabey ob-waltenden Interesse einiger weniger, de-zen Mitteln; die Stadt-Schulden abzu-führen.
- LIV. Systema des Geh. B. A.
- LV. Uebergang auf den Verderb, der sich hiedurch in das Rathhaus fortgepflanzt.
- LVI. Gebrauch, welcher, von Frankfurter Archivalien, in denen Abhandlungen von der Frankfurter Oberschultheisenschaft gemacht worden.
- LVII. Dergleichen Gebrauch in der Mogeni-schen Abhandlung von der Gesellschaft Alten-Limburg.
- LVIII. Zu Begünstigung eines Patricius, wurde 1750, in einem, Nahmens des Raths erhobenen Proceß, aus einer Stell von 1423, von welcher man wußte, daß sie, von einer ehemahliger Metzgerweyd in der Nordöstlichen Spis des Niederfelds redete, die heutige, an der Südwestlichen Spis des Niederfelds liegende Metzger-weyd angesprochen, und diese denen Metz-ger aberkennet.
- LIX. Mit Erreichung von des Patricius Ab-sicht kame der Rath in den Fall, vier Schät-ferenen zu verlieren.
- LX. Die Metzger verlohren durch eine Collu-sion ihres Advocaten, welche von Frankf. Seit, als eine löbliche That gepriesen wurde, den Proceß.
- LXI. Eine, unter der Stadt Gerichtbarkeit nicht stehende Person verschafft denen Metz-ger neue Urkunden zur Restitution. Der Frankf. Syndicus behauptet, daß die Metzger in deren Verschaffung eine Nachlässigkeit begangen, wider welche sein Betrug gewinnen müsse. Er dichtet demnächst gegen den Mittheiler derer neu-en Urkunden ein Verbrechen, um gegen ihn Gelegenheit zu einer Inquisition zu erhalten.
- LXII. Verhör vom Nov. 1768. mit dem von S. über den Umstand, ob er in der Metzgerbruchsch die Feder geführet, und dessen Erklärung.
- LXIII. Seine Antwort über drey dabey ein-schlagende Umstände, und die Gefährlich-keiten der Frankf. Behandlung.
- LXIV. Erklärung von zehen Metzger, was maßen ihre angebliche, seit Jahr und Tag, zum Protocoll gebrachte Aussagen, ohn-richtig aufgenommen worden.
- LXV. Ansicht des ganzen Betragen in dieser Sache.
- LXVI. Verschleuderung derer Stadt-Gerechtfame nach Absichten des Tages.
- LXVII. Widersprüche, so sich, aus nicht übereinkommenden Absichten des Tages in der Sach Müller contra Frankfurt her-vorgethan.
- LXVIII. Privat-Absichten, welche, bey derer Rathsverwandten Archival-Sammlungen obwalten.
- LXIX. Die zu solchen Absichten führende Kunststücke von theils Referenten und Ad-vocaten.
- LXX. Die schwehre Untersuchungen gegen redliche Advocaten, und sogar diejenige, welche, denen Partheyen an denen höch-sten Reichs-Gerichten dienen.
- LXXI. Gedichte und Ohnwahrheiten, welche, durch Frankfurter Handlungen, und Un-terhändler, an denen höchsten Reichs-Ge-richten, verbreitet werden.
- LXXII. Offenbahre Verfälschungen denen zu Frankfurt völlig nachgesehen wird.
- LXXIII. Gemeine Sage von gewöhnlichen Gedschneidereyen.
- LXXIV. Muster von Frankfurter Ohnfähig-keiten im Völker-Recht, Ceremonial.
- LXXV. In der Cameral- und Policen-Wis-senschaft.
- LXXVI. Im Teutschen Staats-Recht.
- LXXVII. Im Lehen- und Teutschen-Privat-Recht.
- LXXVIII. Im Criminal- und Consistorial-Recht.
- LXXIX. Im Civil-Recht und Proceß.
- LXXX. Recapitulation.
- LXXXI. Prüfung des vermennten Frankfur-ter Staats-Rechts.
- LXXXII. Besonders des bey dem geheimen Bürger-Ausschuß herrschenden.
- LXXXIII. Grund-Stütze derer bey dem Rath eingeriffener Sätze.
- LXXXIV. Gefahr so sich daraus vor die Frey-heit des gemeinen Wesens ereignet.
- LXXXV. Mittel zur Herstellung des öffentli-chen Glauben.
- LXXXVI. Mittel zu einer bessern Geschäfte Behandlung.
- LXXXVII. Mittel zu besserer Raths- und Aemter-Besetzung.
- LXXXVIII. Temporal-Mittel zu einswelliger Beruhigung des gemeinen Wesens.

Vorbericht.

Der gegenwärtige Begriff ist an einer solchen Stelle aufgesetzt worden, wo der Verfasser, weder Acten noch Bücher haben konnte, sondern alles aus seinem Gedächtniß nehmen mußte. Es sind daher in dem Text zwar die Nummern derer zum Beweis dienen sollender Noten angeführt. Dieweil aber denen Stellen, die darinnen angeführt werden, die Titel, Paragraphi &c. nicht hätten können beygesetzt werden, so sollen die Noten seiner Zeit, am Ende folgen.

I. **F**ranksfurt hat, nachdem das von denen Königen bestellte adeliche Regiment, wo von noch zu Friedberg ein Muster zu sehen, daselbst, wie in andern Reichs-Städten verdrungen worden, seinen Anwachs, beyläufig so, wie die übrige, erhalten.

Die bey Abschaffung derer Adlichen, am Regiment befindliche, ohre Handwerk, von ihren Mitteln lebende Bürger, würden sich, allem Ansehen nach, so, wie es anderwärts erfolgt, das ganze Regiment eigen gemacht haben, wann sie die, unter ihnen vermischte, ihnen gleiche Kaths-Verwandte eben derer Zünfte, welche annoch Kaths-Stellen besitzen, und zu denen vermuthlich, schon damahl, ein Krämer gehörte, ferner mit sich in einerley Kath, und sie, so wie es sich mit ihnen selbst zugetragen, verwandeln lassen.

Allein es scheint, daß nach der Carolinischen Verordnung von 1366, die Kaths-Personen aus der Gemeinde, sich, von denen Kaths-Personen derer Handwerker, in einem besondern Kath getrennet, und dergestalt, mit der Zahl 21 und 22, die, vermög Rupertinischen Privilegii von 1408, vor demselben, ehemahl üblich gewesene Zahl derer 43. entstanden.

Nach dem Verlust bey Cronenberg, wurde, um die Vermögende zu gewinnen, vermög Wenceslaischen Privilegii von 1390, eine neue Zahl aus der Gemeinde angenommen, mit deren, drey Rätthe, jeder von 21. entstanden, die Schöffen aber, aus allen drey Rätthen gewählt wurden.

Bei der, im Jahr 1408. beschehenen Zusammziehung dieser Rätthe, und Reduktion von eines jeden Zahl, fiel es, weil einmahl eine Absonderung vorgegangen, ohnmöglich, denen Handwerkern, eine solche eigne Ordnung zu nehmen, welche, in Registrungs-Sachen, eben die Stimm-Rechte hatte, als die übrige.

Durch diese Ordnung, erhielten sich die Rechte derer Zünfte, und die Bequemlichkeit Reichwerden zu erheben. Diese brachte den Bürgervertrag von 1525, der zwar nachher, als nicht geschlossen angesehen worden, im Bürgervertrag aber von 1613, (VII) ein Regulativ vor die mehreste Theile der Obrigkeitlichen Gewalt hervor, welches, auch nach Abstellung derer Zünfte, (VI. X.) dennoch, als die Grenzen zu weit überschritten wurden, der ganzen Verfassung, Kayserliche Vorschriften zugezogen. (XI — XV.)

II. Bei dem beständigen Streben eines Theils derer Bürger gegen den andern, in jenen alten Zeiten, wo die Weltliche noch nicht recht wußten, was ein Archiv seye, bevorab zu Frankfurt, wo man gar späth angefangen, Aufseher eines besondern Archivs zu ernennen, hat freylich, derjenige Theil, welcher dazu am längsten im Stand gewesen, die ältesten und besten Nachrichten, von dem Ursprung und denen Revolutionen des Regiments, so verwahrt wie er es gut gefunden. Daher ist das Stadt-Archiv, wie es die Verhandlungen von 1755. ad caus. Frankf. contra Frankf. den Vorzug derer Gesellschaften betr. ausweisen, unter denen drey, gleichwohl sichtbaren Epochen, vom Teutschen Zwischenreich an bis zum Aufstand vor 1358, denen Veränderungen zwischen 1366. und 1390, und von dar bis 1408, mit denen Nachrichten, wie sie entstanden, gar nicht versehen. Zweifelsohne aber, müssen diese Nachrichten, sich eben da vorfinden, wo, vermög der Vorrede zum 1. Theil derer Senkenbergischen Selectorum, so viele andere, die Stadt betreffende Nachrichten, vorhanden sind.

Diese Nachrichten von der Darkunft und denen Revolutionen des Regiments, werden noch jezo, um deswillen, mit dem größten Geheimniß bewahret, weil die Vorfahren wußten, wie vortheilhaft oder nachtheilig, sie, einem Erb-Regiment fallen könnten; und wie bald ein jeder, solches einzusehen, im Stand seyn würde.

Ehedem wurden auch die Stadt-Privilegien, als ein Geheimniß angesehen, und sind daher, in keine derer geschriebenen Archivalischen Sammlungen, (III.) gekommen,

bis mit dem Jahr 1614, und in neuesten Zeiten, zum zweytenmahl, deren größter Theil, der ganzen Burger-schafft mußte offenbahret werden. (VI. X.)

III. Um das Geheimniß aller übrigen Urkunden und Acten, welche gemeiner Stadt Erwerbungen und Gerechtfame, auch ihre neuere Geschichte anbetreffen, ist man zu Frankfurt niemahl sonderlich bekümmert gewesen.

Verschiedene Geschlechter, besitzen ohnstreitig Originalien, welche die gemeine Stadt anbetreffen, und, so, wie das, in dem ersten Fascicel derer Senkenbergischen Selectorum gedruckte Raths-Protocoll, oder sogenannte Gesesbuch von der Mitte des vierzehenden Jahrhundert, in dem Stadt-Archiv, nicht vorhanden sind.

Verschiedene Behälter des Archivs, sind rubricirt, in denen jedoch, so wenig als einem andern geheimeren Platz, sich etwas vorfindet, was unter die Rubric gehörete.

Dergestalt sind nun, an sehr vielen Orten von Frankfurt, deren die Vorrede zum ersten Theil derer Senkenbergischen Selecten, erwehnet, die geheimste Frankf. Alterthümer anzutreffen.

Abschriften von Archival-Sachen, hat von langem, ein jeder gemacht, welcher zu dem Archiv kommen kunnte, und sie, ohne jemandes Hinterniß, so, wie der Genealogist von Humbracht, einem derer vornehmsten Adelichen Häuser in Maynz, fremden Erben hinterlassen, oder sie gar verkauffet.

Der bekannte Frankfurter Schöff Conrad von Uffenbach allein, besaße, in seiner zahlreichen Bibliothek, über vierzig meist Folio-Bände, an Abschriften von lauter Frankfurter Archival-Sachen, welche er, als er diese Bibliothek verkauffen wollte, eben sowohl als seine übrige Manuscripten, in dem bekandten gedruckten Catalogo, zum Verkauf ausbotte, und der Rath selbst, zur Stadt-Bibliothek angekauffet. Sie sind seitdem, wie es im dritten Anhang des Drucks vom Frankf. Mezgerbruch (XXI LVIII.) vorgekommen, einigen, theils Rath-Personen, theils andern, zum Abschreiben nach Haus communicirt worden, und die Abschriften, werden von diesem, wiederum, ihren einheimisch- und auswärtigen Erben hinterlassen. Man hat sie, vor dem Sept. 1766, jedem, sogar fremden, zum Excerptiren vorgelegt, und sie sind dergestalt, sogar von Beylauffern der Bibliothek, abgeschrieben und excerptirt worden. (LXI.)

An einer Menge von Plätzen, welche die Haupt-Ausführung im Druck vom Mezgerbruch benennet, sind durch Erbschafften verstorbenen Rath- Personen, Syndicorum, Registratorum ic. oder sonstige Communication, Sammlungen von alten und neuen Stadt-Documenten und Acten noch vorhanden, oder schon verkauffet und weiter fortgerbet worden.

Alle wichtige und zum Theil bedenkliche Stadt-Urkunden, auffer etlichen wenigen, welche anderwärts genug zu haben, sind in denen Anmerkungen zur Frankfurter Reformation, oder ihres Verfassers Rechtshändeln, und Abhandlung von denen Messen, theils excerptirt, theils gar angedruckt, oder im Lünig, dem Glaser, in der Frankf. Chronick, denen Senkenbergischen Selectis, Sammlung und andern Schrifften, in verschiedenen Frankf. Deductionen, bevorab in denen den Jagd-Streit mit Pfenburg betreffenden, ohne bedächtliche Auswahl, gedruckt.

IV. Auffer diesen Plätzen und Stellen, woraus man alles, was im Frankfurter Archiv nur einigermaßen der Mühe werth ist, erlernen kann, sind

- a) in denen Archiven jener Häuser, aus welchen Kayser und Römische Könige, den Thron bestiegen, und welche, vor der neueren Einrichtung des Reichs-Archives, die Conceptionen und Verhandlungen derer Expeditionen ihrer Regierung, beybehalten,
- b) im Archiv von Chur-Maynz, zumalen da dieses Erzstift, annoch einige ansehnliche Rechte zu Frankfurt hat,
- c) in denen Archiven aller Münzenbergischen Erben, von denen Zeiten an, da die Wetterauische Landvogtey, unter ihnen, meist umgegangen.
- d) in denen Archiven derer angränzenden, Benachbarten, bevorab von Pfenburg, als Erben des Münzenbergischen Wildbanns,
- e) in denen Archiven von Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt, von denen Zeiten der, im Jahr 1612. v. f. aufgehabten Kayserl. Commission, (VII.)
- f) bey denen in Frankfurt so alten Teutschordens- und Maltheser-Commenden,
- g) bey einigen Häusern, deren Vorfahren Burgmanne zu Frankfurt gewesen, z. E. dem Frankensteinischen,
- h) in der Registratur der Frankf. Probsten und des Bartholomæi-Stifts, welches, schon von denen Carolingen her, ältere Urkunden als die Stadt, besizet,
- i) bey dem Stift S. Leonhardi.
- k) in der Registratur und denen Diariis derer, schon seit Friderico II. in Frankfurt vorhandenen Dominicaner, ingleichem

l) derer, seit eben so langer Zeit, vorhandenen Carmeliten, und
 m) Der Registratur des, seit dem 14. Jahrhundert, vorhandenen Lieb-Frauen-Stifts, sehr viele Nachrichten vorrathig, welche die Stadt Frankfurt anbetreffen.

V. Bis ins Jahr 1612, hatte der Rath zu Frankfurt, wirklich keine sonderbare Ursache, um mit seinen Archival-Nachrichten sehr geheim zu seyn.

In seinen Verhältnissen mit Kayserlicher Majestät, hielt er sich durch die, von jedem Kayser erhaltene General-Confirmation derer Privilegien, ganz sicher. (VI.)

Ausserdem hatte Frankfurt, ein unter denen Reichsstädten ziemlich seltenes Glück, daß keiner derer Benachbarten, gegen ihre Freyheit, Anspruch machte. Die Nachbarliche Streitigkeiten, ausser einer, welche damahl nicht sonderlich getrieben wurde, und ohnehin auf allerseits kundigen Nachrichten beruhet, waren gering.

In der Besetzung des Regiments, hielt es der Rath, nachdem der Burgervertrag von 1525, als nicht geschlossen angesehen wurde, wie er wollte, glaubte auch, daß ihm, in Ansehung seiner Burger, frey stünde, was ihm beliebte.

Erst mit dem Burgervertrag von 1613, (VII.) wurde er aus dieser Meinung gesetzt, und man machte, nach dem Kayserlichen Commissions-Decret, sogar aus ganz neuen Verträgen, Geheimnisse. (X.) Durch die jüngste Kayserliche Commission aber, ist in denen, die innere Verfassung betreffenden Gesetzen, alles Geheimniß abgestellt. (VI. — XV.)

VI. Die Frankfurtsche innere Verfassungs-Gesetze bestehen,

a) in denen, der Stadt ertheilten R. Privilegien. Diese insgesamt, mußten, vermög Burgervertrags von 1613, 1) damahl, denen Zünften aus dem Archiv, abschriftlich mitgetheilt werden. Sie wurden auch, nach genomener Abrede mit denen damahl aufgetretenen Burgerlichen Vertretern, ausser jenen, welche nachtheilig geschienen, im Jahr 1614, gedruckt. 2) Durch das R. Commissions-Decret von 1616. (X) wurde einer jeden, oft aus vielen Handwerkern bestehenden, mit Stimmrecht in der Burgerchaft versehenen Zunft, dieses ihr Zunft-oder Stimmrecht, genommen. Es wurden auch jeder, gesammte ihre Urkunden und Brieffschaften, abgenommen, dagegen jedem Handwerk, neue Artikel ertheilt. Seit dem wurden die gedruckte Privilegien aufgekauft, hinweggenommen, und als ein Geheimniß angesehen, bis vermög jüngerer Verfügungen, 3) ein neuer Druck derer selbst, veranstaltet worden.

VII. Gedachte Verfassungs-Gesetze bestehen

b) vornehmlich in dem, eben sowohl als die Privilegien, allenthalben gedruckt vorhandenen Burgervertrag von 1613. Bey einer 1612 entstandenen Zwistigkeit der Burgerchaft mit dem Rath, wurden Chur-Mann und Hessen-Darmstadt, zu Kayserl. Commissarien ernennet. Man mußte ihnen, bey dieser Gelegenheit, alle, zwischen Kayserl. Maj. und der Stadt, auch alle, zwischen Rath und Burgerchaft, obwaltende Verhältnisse, entdecken.

Unter ihrer Vermittelung, wurde, zu Anfang des Jahres 1613, der bekandte Burgervertrag, 1) auf Kayserliche Ratification, welche nachher erfolgte, geschlossen, und darinn vornehmlich festgestellt, daß der Rathseyd, auch auf die Treue gegen die Burgerchaft, solte gerichtet werden. 2) Es wurden darinn, nicht nur die Rechte der gesammten Burgerchaft, sondern auch, jeder Zunft und jeden Handwercks, 3) soviel möglich, berichtigt.

Verschiedenes aber; 3. E. die Frage: ob denen Alten-Limburgern, eine mehrere, als die, bey vorhandenen fähigen Subjecten mögliche Zahl, von vierzehn im Rath, gebühre, oder die übrige Burgerchaft, ihnen, sogar diese nicht einzugestehen habe, 4) und eine Menge im 72. §. benannte Gegenstände, 5) bliebe, zu fernerer Untersuchung, die zum Theil noch nicht erfolgt ist, ausgesetzt.

Verschiedene des Burgervertrags-Stellen, sind, ohne Beyhülff damahliger Verhandlungen, und der Stadt-Historie, heutzutag ohnverständlich.

Kein Fremder wird leicht die Stelle begreifen, vermög deren 6) sogar ein Handwercks-Rathsverwandter ehelich, redlich und nach der Reichs-Constitution, dergleichen doch von denen Qualitäten derer Reichsstädtischen Rathsverwandten schwerlich vorhanden ist, qualificirt seyn soll.

Vor noch nicht langer Zeit, entstande ein Streit: ob die Stelle von der Beybehaltung des Burgerrechts derer abziehenden Burger, 7) sothane Beybehaltung in deren Willkühr stelle.

Im übrigen ist, durch neuere Entscheide von 1716. 1725. 8) festgestellt, daß wider diesen Burgervertrag keine Herkommen gelten.

Sogar ist, in denen Objecten des Burgervertrags, ausser in denen, durch das Pro-

Project-Vergleichs (XII.) gebilligten neuen, oder erhöhten Abgaben 9) alle Neben-Einführung verboten. Neben dem, im Burgervertrag festgestellten Fuß der ordentlichen Schätzung, welche einen großen Ertrag Bürgerlichen Vermögens freyläset, hatte der Rath einen ausserordentlichen Beytrag, in welchem alles Vermögen offenbahret wurde, durch 35 Hergänge eingeführet. 10) Alles dieses aber, wurde den 11. Oct. 1746. casirt. 11)

Es würde daher, da zumahlen die Festhaltung dieses Burgervertrags, denen Rathes-Verwandten bey Straf des Meinendes aufgegeben ist, 12) Höchstlöblich seyn, wann derselbe, aus denen Archival-Verhandlungen, woraus er erwachsen, durch den Druck erläutert würde.

VIII. Die innere Verfassungs-Gesetze bestehen ferner

- c) in der, zwischen Rath und Bürgerlichen Neuern, schon 1614. verglichenen, 1) und im Jahr 1616. publicirten Aemter-Visitations-Ordnung, welche, bey der neuern Kayserl. Commission in Sachen Frankfurt contra Frankfurt, mittels eines K. Rescripts vom 31. Dec. 1725, zu denen meisten ihrer Titeln, Zusätze erhalten, und also, vor eine Kayserliche Resolution, (XIII. seqq.) anzusehen, und überall gedruckt anzutreffen ist.

In einem dieser Zusätze, 2) ist jedem Wohlgefinnten freigestellt, wenn er, zu Verbesserung des Frankfurter gemeinen Wesens, etwas zu erinnern habe, solches, bey Rath, oder im Empörungsfall, bey Kayserl. Maj. anzuzeigen.

IX. Sodann gehöret unter ersagte Gesetze,

- d) Die, 1616. errichtete, von K. M. bekräftigte, schon damahl, und nachher, vielfach gedruckte Juden-Stättigkeit, welche aus denen, bey dem Burgervertrag (VII.) vorgekommen, die Juden betreffenden Verhandlungen, in vielen Stücken, eine Erläuterung zu erhalten verdienete, und in dem, Allerh. Orts zur Confirmation eingeegebenen Project Juden-Regulativs, solche, zum Theil erhalten wird, bisher aber noch, zu verschiedenen Mißständen, Anlaß giebet.

Der darinnen 1) befindliche Vorbehalt, krafft dessen, gegen die Juden, gar keine Neuerung darf eingeführet werden, ist offenbahrllich, nur eine Erklärung dessen, was in Ansehung derer Burger, und derer Verfassn, eine ohnehin bekannte Rechts-Regel ist, 2) bey denen Juden aber, wegen der, an die Stadt Frankfurt übertragenen K. Cammer-Knechtschaft, einem Zweifel unterworfen seyn konnte. Die Gebräuche, haben deßfalls, eine, denen Christen nachtheilige Ohngleichheit eingeführet. Vermög der Stättigkeit, sollen, nicht mehr als 500 stättige Juden Hausgefäßen seyn. Außer dem Text der Stättigkeit, wird geglaubt, daß denen, schon in besondern Ehen, Hauswesen, Handlung, stehenden Kindern, Tochtermännern, Schnuren, Wittwen, ihren oder derer geschiedenen, nachherigen Männern, die zur Stättigkeit dereinst präsentabel, doch noch nicht präsentirt werden können, der Aufenthalt, und das Gewerh in der Stadt, gebühre. Daraus entstehet dann ferner, daß, um den Buchstaben des Gesetzes, von nur 500 stättigen, nicht zu verlegen, die weit mehrere ohnstättige, der Schätzung freigelassen werden, dahingegen die Christliche Angehörigen derer Burger, so besondre Nahrung treiben, die Schätzung sogleich entrichten müssen.

Es entstehet aus ersagter Regel ferner, daß zwar jedes Kind verstorbenen burgerlichen Eltern, welches 300 fl. vermag, durch neuere Gebräuche, in besondrer Schätzung stehet, hingegen alle Kinder verstorbenen stättiger Juden-Eltern, sie treiben Gewerh oder nicht, wann sie auch viele Tonnen Goldes vermögen, dennoch, so lang sie nicht zur Stättigkeit präsentirt werden, unter dem Nahmen des verstorbenen stättigen Vatters, nur eine einfache Schätzung zahlen.

X. Weiters gehöret zu ermeldeten Verfassungs-Gesetzen,

- e) Das allenthalben gedruckt vorhandene, den 9. Merz 1616. von denen Chur-Mannsich-und Hessen-Darmstädtischen Subdelegirten, erlassene Kayserl. Commissions-Decret, in welchem, wegen derer, seit dem Burgervertrag (VII.) vorgefallener Verhandlungen derer Zünfte, dieselbe abgestellt worden. (VI.) Der Rath hielt sich hieraus berechtigt, die Neuner, und Rechnungs-Revision abzustellen, (XVIII.) und sowohl die gedruckte Privilegien, (VI.) als den Burgervertrag, (VII.) und die Visitations-Ordnung, (VIII.) zu suppressiren. Dieses Vergnügen aber ware nicht von Dauer. Dann es fande sich am End des Commissions-Decrets angehängt, daß Kayserlicher Majestät, in dem Frankfurter Regiment, fernere Bestell- und Anordnung zu machen, vorbehalten seyn solle.

Durch den VIII. Art. 4. §. des Osnabr. Friedens, ist diejenige Vermögenheit, in welcher Kayserliche Majestät, im Jahr 1618, gegen jede Reichsstadt insbesondere gestanden, zur Richtschnur angenommen.

Aus dieser und gedachtem Vorbehalt von 1616, haben K. Carl des VI. Majestät lobseeligsten And. der Frankfurter Burgerschaft, welche ansonst, im Jahr 1616, die Mitwirkung in die Anordnung der Regiments-Verfassung verlohren hatte, (VI.) die Anordnung eines Bürger-Ausschusses angedenken lassen, auch sonst, allen Theilen der Gewalt zu Frankfurt, Vorschriften gesetzt (XI -- XV.)

XI. In der Zeit-Reihe folget

f) die, allenthalben im Druck vorfindliche Frankfurter Bessaffen-Ordnung, deren erster Text, im Jahr 1708, zum Vorschein gekommen.

Sie vermischet die Rechte derer, von altersher, in Frankfurt gewesener, auf der Schätzung eingeschriebener Bessaffen, welche, auf eine Zeitlang, das Recht erhalten, gegen gewisse stipulirte eventuale Abzugs-Gelder und gleichfalls stipulirte jährl. Entrichtung, in Frankfurt, dergestalt zu wohnen und zu handeln, daß sie, binnen dieser Zeit, das Bürgerrecht annehmen konnten, wann sie wollten, und anderer, seit 1595, bey dem damahl aufgekommenen Inquisitions-Amt, von dessen alleinigen Deputirten, von Jahr zu Jahr in Schutz angenommene Fremden. Sie saget daher, in ihrem 1. §., daß keiner, dessen Eltern, auch lange Zeit, in Frankfurt, den Bessaffen-Schutz genossen, sich dessen, aus Erbrecht anzunehmen habe.

Nach Errichtung dieser Bessaffen-Ordnung, ist das Abzugs-Geld, oder der zehende Pfening, von dem Vermögen derer abziehenden Bessaffen, welcher sich, weder aus dem Nachsteuer-Privilegio von 1570, noch der Bessaffen-Ordnung, herschreibet, eingeführet worden.

In denen Zeiten der jüngsten K. politischen Commission, wurden, auch die Rechte derer Bessaffen, geformelt.

Ein Kayserl. Commissions-Decret von 1727, giebet dem Rath die Macht, nur die ganz ohnvermögende und liederliche Bessaffen, zur Stadt hinaus zu schaffen.

Die Beschränkung, kraft deren, nur die ganz ohnvermögende Bessaffen, keine Fremde, ohne Vorwissen des Bessaffen-Amtes heurathen sollten, kame, nicht mehr und nicht weniger, als andere, in Ansehung derer ohnvermögenden burgerlichen Personen, in gleichem Sinn ergangene Verordnungen, zu Stand.

Durch eine Kayserl. Resolution von 1735, wurden, ersagter Bessaffen-Ordnung verschiedene Zusätze und Abänderungen gegeben, und darinnen, vornehmlich, daß, in der Bessaffen-Ordnung aufgehobene, gleichwohl sich, nur aus dem Herkommen, und Edicten, schreibende Recht, vermög dessen, eine Bürgerstochter oder Wittib, den, der sie heurathet, ins Bürgerrecht bringet, wiederhergestellt.

Die durch eine Kayserl. Resolution von eben dem Jahr 1735, bekräftigte Ordnung des Almosen-Kasten-Amtes, erklärte, daß das Bessaffenrecht, so, wie das Bürgerrecht, erblich sey, und gabe dem Rath, nur einerley Rechte, in Ausschaffung derer liederlichen und ohnvermögenden, Burgerlichen sowohl als Bessaffen-Personen.

Es verdienete demnach ersagte Bessaffen-Ordnung allerdings, mit andern, zu dem Begriff von denen Bessaffen-Rechten gehörigen Stellen, erläutert und ergänzet zu werden.

So viel aber scheint allemahl gewiß, daß alle jene Beschränkungen, welche denen Bessaffen, die Kayserl. Majest. so wie die Bürger, ohnmittelbar huldigen, ausser dem Inhalt der confirmirten Bessaffen-Ordnung, und kündlicher Herkommen, hin und wieder beygelegt werden, nicht die Probe halten, sondern die heutige Bessaffen, in denen meisten Stücken so, wie die ehemahlige Schätzungs-Bessaffen, anzusehen seyen.

XII. In denen Zeiten der jüngsten Kayserl. politischen Commission, und im Jahr 1714 wurde

g) zwischen Magistratisch und Burgerlichen Deputirten, in Ansehung derer geklagten Uebertretungen des Burgervertrags von 1613, (VII.), in der Reihe von dessen Articeln, ein Project-Vergleichs abgefasst, welches nachmahl, durch die erste Kayserliche Resolution von 1725, 1) die Krafft eines Gesetzes erhalten.

XIII. Zunechst folgen

h) die, in gedachten Commissions-Zeiten, in Sachen Frankf. contra Frankf. nicht nur über die Objecten des Burgervertrags, (VII.) sondern auch, die ganze sonstige Verfassung, über welche der Rath, die Burgerliche Deputirten, oder auch die Gemeinheiten und Einzelne, um Entscheidung oder Vorschriften angesucht, ergangene Kayserl. Resolutionen vom Jahr 1725. 1732. 1)

In Befolg etlicher unter denenselben, beschwöhren alle Mitglieder des Raths, des Bürger-Ausschusses, des Neuner-Amtes, und alle unter diesen Collegien stehende Diener,

Diener, die Festhaltung, nicht allein derer damahl ergangenen, sondern auch noch ferner, in Sachen Frankf. contra Frankf. ergehender Kayserl. Resolutionen, und es ist, nicht allein gegen deren Uebertreter, sondern sogar jene, welche die Uebertretung hätten hindern sollen, und es nicht gethan, die Straf der Cassation, des Meinendes und der Ehrlosigkeit geordnet. 2)

Da nun weder diese Resolutionen, noch deren Veranlassungen, vor jemand, am wenigsten aber vor der Frankf. Burgerschaft, ein Geheimniß seyn dürffen, so würde es, wann der Verlag nicht zu kostbarh siele, gar nicht abweegig seyn, sogar die Acta, worauf solche Resolutionen ergangen, in Druck zu geben. Wenigstens ist soviel gewiß, daß jedem Bürger, der sich derselben, zu seinem Behuf, zu bedienen hat, deren Copey aus dem Archiv, gegen die Gebühr, eben so wenig kan verweigert werden, als der Burgerschaft, die Mittheilung derer Stadt-Privilegien, hat können verweigert werden. (VI.)

Im übrigen ist, durch verschiedene neue Kayserl. Resolutionen, bevorab die, noch nicht lange, in Ansehung derer Hospital-Rechnungen ergangene entschieden, daß diese Kayserl. Resolutionen eben so wenig als der Bürgervertrag (VII.) durch wiederige Herkommen können abgestellt werden.

Eine am 3. Febr. 1764. in Sachen Frankf. contra Frankf. in specie des Bürgerausschuß Dolhopf Denunciation betr. ergangene Resolution entscheidet, daß alle diese, die Frankf. Verfassung betreffende, von so langer Zeit her (VI.) durch Kayserl. Commissionen behandelte Sachen an dem Höchstpreißl. Cammer-Gericht nicht können entschieden werden.

Daraus aber fließet noch vielmehr, daß auswärtige Facultäten, welche von diesem weitläuffigen Zusammenhang gar keine vollständige Kenntniß haben können darinnen zu sprechen, gar nicht fähig seyen.

XIV. Zu ersagten Kayserl. Resolutionen (XIII.) gehören auch

- i) die außer der Visitations-Ordnung (VIII.), bey der jüngsten K. Commission, zwischen Magistratisch und Bürgerlichen, verglichene, insgesamt aber, durch Kayserl. Resolutionen, bekräftigte Instructionen derer particular Stadt-Ämter, nur wenige derselben, sind gedruckt. Es hat aber, mit ihnen, eben die Beschaffenheit, als mit denen übrigen Resolutionen, weil sie, als denenselben einverleibt, anzusehen sind, und deren Bekandmachung nichts anders wirken kan, außer daß jeder, welcher an denen Stadt-Ämtern Geschäfte zu betreiben hat, von denen unterweilen vorfallenden Ohngewißheit der Competenz (XXXIV. LXXV.) bey welcher, an dieß oder jenem Amt, lange Zeit, vergebens kan gehandelt werden, von denen Gränzen der Gewalt eines jeden Amtes, und der Obliegenheit jedes Deputirten, genau unterrichtet sey.

Ohnstreitig gehören auch hieher, die, allenthalben gedruckt vorhandene, von K. Maj. bekräftigte Instructionen des Bürger-Ausschusses, der unter demselben stehenden Gegenschreibern, 1) derer Bürgerl. Wahl-Dreyer, und des Neuner-Amtes. (XVII. seqq.)

XV. Allerdings sind auch hieher

- k) die Handwerks-Artickel zu rechnen. Dann obgleich solche, in der Vorrede des ersten Theils der Frankf. Chronick damahliger Zeit vor Geheimnisse angesehen worden, so ist doch in dem, durch eine Kayserl. Resolution bekräftigten Project-Vergleichs, (XII.) festgestellt, daß solche, nicht anderst, als mit des Handwerks, dem sie gegeben sind, Vorberuust, zu dessen Besten, dürffen abgeändert werden. Es würde demnach, zu Abstellung vieler Gnaden- und Ungnaden-Fälle, ohnnothigen Advocaten-Gezettes, Verlängerungen, ohnrechtlicher Verweigerungen, und Geldschneidereyen, dienen, wann alle solche Artickel, im Druck zu haben wären.

XVI. Aus diesen Grund-Gesetzen, ist nun in Frankfurt die Verfassung folgende:

Der Rath allein, hat, kraft Rupertinischen Privilegii von 1408, die Stadt, in allen Dingen zu regieren, und also allein, das Recht, endlich zu beschließen. Von ihm, sind die burgerliche Gerichts-Sachen, dem Schöffenrath, welcher unter denen, um diese Zeit entstandenen drey Rath's-Ordnungen die erste ist, Innhalts des 1. §. der Stadt Reformation, übertragen worden, ohne daß bisher die Art und Verhältnisse, des, nothfolglich um diese Zeit beschehenen Uebertrags, (I.) bekandt worden. (II.) Die peinliche, und die streitig werdende Fiscal-Policen- und Handwerks-Sachen zc. hat der Rath sich vorbehalten.

Zu denen Regierungs-Sachen, hatte man ehemals, eine tägliche, aus denen Bürgermeistern, und ältesten der Rath's-Ordnungen, bestehende, sogenannte Rathschlagung, welche

welche nur instruirete, und demnechst, auf vollständige Verträge mit Gründen, den Rathschluß ausbrachte.

Der, mit 1696. entstandenen Rathschlagung, welche, aus dem Schöffenrath, dem amptirenden und nechstabgegangenen jüngern Burgermeister, und zwey Vorsitzenden derer Rathsch-Ordnungen, worunter die Vorsitzende der dritten, aus ohnbeweglichen Handwerks-Plätzen bestehenden Ordnung, manchmal die jüngste des Rathsch seyn können, bestehet, ist keine weitere Gewalt ertheilet, als der ehemaligen Rathschlagung.

Der sogenannten geheimen Rathschlagung, welche, aus Schultheiß, Burgermeistern, zwey vorsitzenden jeder Ordnung, und denen, nur berathenden Syndicis, bestehet, ist nichts anderst aufgetragen, als aus ihrem jährlichen Deputat, durch geheime Vermendungen, die schon genommene Absichten zu secundiren. 1) Es ist annoch mit denen Neunern, im Proceß, ob ihnen von jeder besondern Vermendung dieser ständigen geheimen Rathschlagung müsse Eröffnung gegeben werden.

Einsweilen aber streitet es schon an sich mit der gesunden Vernunft, daß derselben heimgegeben seyn könne, die Worte: erogationes in exteros, welche wohl niemand vor etwas anderst, als Vergeltungen einzelner vorkommenden Gefälligkeiten nimmet, vor ständige Befoldungen oder solche ins Ganze wirkende Anstalten zu mißdeuten, wobey der Burgerchaft, deren gleichwohl die Truue geschwohren wird, (VII.) mit ihren eigenen Geld, in beständiger Enthörung und Erniedrigung könnte erhalten werden.

Die geheime Deputationen, welche vermög derer Kayserl. Resolutionen, zu jedem besondern Geschäft, welches in vollen Rath zu behandeln nicht dienlich ist, aus denen zum Geschäft am meisten geschickten Rathspersonen jedesmahl sollen ernennet werden, haben die ausdrückliche Vorschrift, mit Gutachten, Gründen und allen Umständen zum Beschluß des Rathsch, zu referiren. 2)

XVII. Im Jahr 1732, ist von Kayserl. Majest. kraft Dero Reservaten, (X.) denen damahligen, der Burgerchaft Deputirten, heimgegeben worden, einen aus einem Senior, und 50 burgerlichen Mitgliedern, bestehenden Burgerausschuß zu ernennen, der nachmahl seine Mitglieder selbst zu wählen hätte

Vornehmlich lieget ihm ob, vor die Aufrechthaltung derer Stadt-Grundgesetze (VI -- XV.) zu wachen, und wo sich, eine notable Contravention ereignet, nach vorher genommener Einverständniß mit denen burgerlichen Neunern, deren Remedur, bey Rath, oder, im Enthörungs-Fall, bey Kayserl. Majestät zu suchen. Er hat zu jedem Stadt-Amt, welches Gelder einnimmet, einen Deputirten seines Mittels, und einen Rechnungs-Gegenschreiber zu bestellen, und dergestalt, vor die richtige Einbringung derer Stadt-Einkünfte, zu sorgen. Er hat ferner die jährliche burgerliche Dreher, welche bey Rathsch- und Rathschämter-Wahlen, die Aufsicht tragen, und wann eine derer beyden burgerlichen Consistorial-Rathschstellen, oder eine Neuner-Stelle erledigt wird, dem Rath, zwey Personen, zur Auswahl zu präsentiren.

In denen Regiments-Sachen, welche nicht die, durch die Stadt-Grundgesetze berichtigte innere Verfassung mit der ganzen Burgerchaft, betreffen, z. E. Reichstag, Freytags-Sachen, Streitigkeiten mit denen Benachbarten, dem Recht zu reformiren zc. ist ihm nicht aufgetragen, und die Einmischung in die Gerichtbarkeits-Sachen, ist ihm ausdrücklich verboten.

Es ist dem gesamten Ausschuß aufgegeben, derer Stadt-Aemter, welche Einnahmen haben und andere Angelegenheiten, in monatlichen, oder wo noth, mehrmaligen Zusammenkünften zu überlegen: Die außerordentliche Zusammenkünfte geschehen vornehmlich alsdann, wann bey einer im Rath vorgehenden Wahl, die mit Kayserlicher Instruction verfehene Dreher, noch insbesondere in Ansehung dieß oder jenen Falls, oder auch, dieß oder jenen Subjecti, instruiret werden, und nachmahl vom Vorgang bey Rath referiren.

Nirgends ist dem Ausschuß heimgestellt, sich des Ueberlegens und der gerauen Kenntniß derer ihm zustehender Geschäfte, auf etliche geheime Deputirten seines Mittels zu entladen.

Er hat einen Consulenten, und nebst denen Neunern, einen Agenten zu Wien. Nirgends aber ist ihm aufgegeben, so, als ob die Erinnerungen, Recurse, und Heimstellungen, in bloßen inneren Stadtverfassungs-Sachen, so wie Verhältniße von Höfen gegen Höfe, Ständen gegen Stände zc. große Unterhandlungen, Ueberlistungen und Bewegungen erfoderten, außerordentliche Rätthe, Winkel-Agenten, Spionen und falsche Zeitungs-Verbreiter zu halten.

Vermög eines, im Jahr 1745, in Sachen Frankf. contra Frankf. die Wiederbezahlung gethaner Auslagen betr. ergangenen Allerh. Coacclusi, hat der Burger-Ausschuß zwar

zwar seine jährliche außerordentliche Ausgaben nicht dem Rath stückweis, sondern dem Höchstpreisl. Reichshofrath, in besondern Haupt-Angaben zu berechnen. Nirgends aber sind ihm, so wie dem Rath, (XVI.) geheime Ausgaben, deren Endzweck auch, in bloßen Sachen von Rath gegen Bürgerschaft, oder gar Bürger gegen Bürger, schwehr zu finden ist, angewiesen.

Die Aufsicht auf alles was zum Stadt Besten gereicht, ist jedem Wohlgesinnten freygegeben, (VIII.) denen Ausschuß-Mitgliedern aber, um deswillen, besonder anempfohlen, weil sie, zu dessen Beobachtung mehrere Gelegenheit haben. Die ihnen freygegebene Communication von Stadt-Archivalien, kan sich ohnmöglich, außer der Behörde, z. E. Reichstags- Creystags-Sachen, gerichtliche Acten u. erstrecken, sondern muß sich, nothwendig, auf die genauere Kenntnuß derer inneren Verfassungs-Geschäfte beschränken.

XVIII. Die Präsentation von 18 Personen, aus welchen, der Rath, die Wahl von Neunern, die zu gewissen Zeiten des Jahres, alle Stadt-Rechnungen zu revidiren hätten, zustehen sollte, ware, im Bürgervertrag von 1613, denen Zünfften heimgegeben.

Mit deren, im Jahr 1616, erfolgten Abstellung, (X.) kamen auch die Neuner, und die Revision, in Abgang. Bey denen Tractaten des Project-Vergleichs (XII.) von 1714. schützte sich der Rath, mit dem fast hundertjährigen Herkommen. Die Neuner aber, wurden durch eine K. Resolution von 1716, dergestalt, daß die burgerliche Deputirten, die Präsentation verrichteten, wiederhergestellt. 1) Mit der Erneuerung und Instruction, des Bürger-Ausschuß, wurde die Präsentation derer Neuner, diesem Ausschuß aufgetragen. 2) Anben erhielten die Neuner, eine neue, allenthalben im Druck vorhandene Instruction. Was ihnen, mit dem Bürger-Ausschuß gemein sey, ist bereits gemeldet. Die ihnen gestattete Communication von Stadt-Archivalien, ist auch ohnezweifel, so, wie bey dem Bürger-Ausschuß, (XVII.) zu verstehen. Im übrigen sind sie, vornehmlich, zur Aufsicht über die Richtigkeit derer Ausgaben, und derenerspahrung, ernennet. Sie revidiren die Stadtrechnungen, und versammeln sich viermahl in der Woche. Ihre außerordentliche jährliche Ausgaben, werden so, wie die des Bürger-Ausschusses, berechnet. Sie eröffnen alle Jahr, denen zwey, aus jedem derer 14. Bürger-Quartier ernenneten Männern, die man daher die 28ger nennet, bey der Versammlung des Bürger-Ausschusses, den Befund der Stadt-Casse, soviel es, ohne Verlesung derer Geheimnisse geschehen kan, müssen auch, wo der Stadt einen außerordentlichen Beytrag aufzulegen nothfället, gedachten 28gern, den Befund der Stadt-Casse und der Bedürfnuß, eröffnen.

Weil sowohl die burgerliche Ober-Officier, als gedachte 28ger, in das Regiment weiter keinen Einfluß haben, so fället nicht nöthig, hier, von ihnen, eine weitere Erwehung zu machen. 3)

XIX Der Bürger-Ausschuß, sowenig als die Neuner, sind zu was anderst bestellt, als die Aufrechthaltung derer vorhandenen Verfassungs-Gesetze, und das Einrathen dienlicher Abänderungen, oder weiterer und besserer Anstalten, auf die vorgeschriebene Art, (XVII.) zu bewürken, und es stehet ihnen nichts anderst zu, als was ihnen, ausdrücklich, in ihren gedruckten Instructionen heimgegeben worden. (X. XIV. XVII. 1699.) Zum Abstellen burgerlicher Freyheiten, und vorhandener Anstalten, oder Einführen und Neben-Einführen neuer Lasten, oder sonstiger innerer Verfassungs-Anstalten, sind sie keine Vertreter der Bürgerschaft. In dem außerordentlichen Beytrags-Geschäft hatten, im Jahr 1734, die dabey interessirten Bürger, des Beytrags Erstreckung, auf ein vierfaches Capital, der sonstigen höchsten Schakung von 15000 fl., und also bis auf den Fuß von 60000 fl., eingegangen.

Gedachte Bürger-Collegien beliebten mit dem Rath, im Jahr 1744, dessen Erstreckung, über die Bewilligung derer Interessirten, und den Fuß ersagten Capitals, auf Claffen des ganzen Vermögens. Ob nun gleich, diese Neuigkeit, nur einen wenigen Theil derer Bürger beschwehrete, so wurde jedoch in des Höchstpr. Reichshofraths-Concluso vom 11. Oct. 1746. (VII. am End) die Aufführung jener Ausschuß-Mitglieder, welche, ihre Widersetzung gegen diesen Schluß, sogar in einem gemeinschaftlichen Proceß mit anderen Interessirten, geäußert, gutgeheißt, und denen Collegien, ihre Einwilligung in denselben, ernstlich verwiesen. 2)

In Sachen derer Frankf. Reformirten gegen den Rath in betr. des Gesuchs der Wiederherstellung und Einräumung der Kirchen in der Stadt, wurde durch des Höchstpreisl. Reichshofraths-Conclusum vom 23. Dec. 1733, dem Rath aufgetragen, über solches, die Interessirten zu vernehmen, da dann, die Gesellschaften Alten-Limburg,

und Frauenstein, Graduirten, Bürger = Ausschuss, Neuner, Kaufmannsbörse, und Ober-Officiers derer Bürger-Quartiere, welche letztere sich ohnerfordert vernehmen lassen, gehört worden. 3)

XX. Einem Fremden, der den Frankfurter National-Geist nicht kenne, muß es zum größten Wunder gereichen, daß das Regiment einer mit blühender Handlung, und sonstigen Vortheilen gesegneten Stadt, welches durch ohnrüglige Proben versichert ist, daß es seine mit denen Bürger und Einwohnern habende innere Verfassungs-Gesetze (VI. bis XV.)

- a) weder durch Herkommen, sie mögen auch so zahlreich und langjährlich seyn, als sie wollen, noch
- b) Neben-Einführungen und Erklärungen (II. not. 8 -- II. XIII.) noch
- c) Sprüche, welche bey dem Höchstpreisl. Cammer-Gericht veranlasset, noch
- d) solche, welche von auswärtigen Facultäten eingeholet werden, (XIII.) abändern können, ja
- e) durch die Gewinnung derer Bürger-Collegien, zwar aus der Casse, und dem Vermögen derer Bürger, große Gelder erheben, und eine Zeitlang hochfahren, dennoch aber die geringste ständige Aenderung nicht hervorbringen könne, (VII. XIII. XVIII. XIX.) dessen Mitglieder
- f) der Bürgerschaft den Eyd der Treue, und zwar
- g) auf solche Gesetze leisten, die zum Theil nur die Gerechtfame einzelner Bürger = Gemeinheiten betreffen, (VII. XIII. XV.) welche
- h) sogar bey Wiedereinführung von abgestellten Dingen, die ehemahl bestanden, vielmehr also
- i) bey Abstellung von Dingen die annoch bestehen, nichts ohne die Interessirten verfügen sollen, (XV. XIX.) und
- k) soviel das Innere der Stadt anbetrifft, gegen ihre Bürger, gar kein Archival-Geheimniß haben dürfen (V. VI. XIII. seqq.) die auch
- l) sogar, wenn sie sich denen Uebertretungen derer Grund-Gesetze nicht entgegen stellen, in die Straf des Meinen-des und der Ehrlosigkeit verfallen, und deren Vorfahre,
- m) durch eine übel verstandene Begierde einer Rache, und mehreren Gewalt über ihre Bürger, sich in den Fall gesetzt, daß von Kayserl. Majest. ihr Regiment jedesmahl kan abgeändert werden, (X.)

nicht endlich erkennen sollte, wie alles auf die Befränkung wider sothane Grund-Gesetze, dieses oder jenen Standes derer Einwohner oder einzelner Einwohner, gerichtete Bestreben, nur eine, dem geleisteten Eyd widrige Bearbeitung des Tages sey, und die Wirksamkeit, sich, auf viel edlere, dem menschlichen Geschlecht vorzügliche, und und dauerhafte Gegenstände lenken sollte.

XXI. Daß aber hieran gar vieles fehle, und die Frankf. Verfassung in einen sehr großen Verfall gerathen, ist

- a) in denen, zufälliger weiß, im Jahr 1758, in einer gewissen an dem Höchstpr. Cammer-Gericht anhängigen Appellations-Sach 1) beygelegten Beweis-Artickeln,
- b) in verschiedenen Beylagen einer, im Jahr 1761. an den Höchstpreisl. Reichshofrath gebrachten Appellations-Sach 2)
- c) in denen vielen Anlagen der, bey Höchstpr. Reichshofrath, im Dec. 1765. beschenehen Denunciationis in Sachen Frankf. contra Frankfurt
- d) in der Denunciatione vom Dec. 1766, und deren Anlagen, in eben der Sach
- e) in der, an dem Höchstpr. Reichshofrath anhängigen Appellations-Sach Auer contra Frankfurt und davon gemachten 1 Bogen starken Druck von 1767.
- f) in dem 22 Bogen starken Druck der Cameral-Sache Frankf. Mezger 2c. contra Frankfurt in betr. des Mezgerbruch von 1767. seq.
- g) in dem, neun Bogen starken Druck der Cameral-Sach Frankf. Ackerbegüterten contra Frankf. Mezger, in betreff des Viehtrieb von 1768.
- h) in dem 8 Bogen starken Druck der Cameral-Sache Barrentrapp contra Moers von 1768.
- i) in dem 8 Bogen starken Druck von 1769. der bey Höchstpr. Reichshofrath anhängigen Sach Grüner contra Hartneck

und sonsten dargethan.

XXII. Unter mißbrauchtem Rahmen des Raths geschehen oftmahlen solche Handlungen und Erklärungen, welche dem Rath höchst schimpflich sind.

In dem, in der Cameral-Sach Frankf. Mezger contra Reger appellationis erstatteten Frankf. Bericht 1) stehen die Sätze daß ein, bey Rath, in streitigen Handwerks- und

und Policen-Sachen ergangener Ausspruch, (XVI.) wo er nicht vom Schöffennrath dergestalt vorbereitet worden, nicht in Rechtskraft gehe, auch selbst eine Schöffen-Verfügung, wann sie nicht auf Gutachten derer Syndicorum ergehe, keine Kraft habe.

Es können aber solche ohnbefonnene Sätze schwehlich, weder vom Rath, noch Schöffennrath, ausgeschlossen seyn.

Vierzehn erwiesene, in den Frankf. Bericht, in Reichshofraths-Sachen Wittib Dangelo contra Frankfurt, gegen offenbahres Beywissen, und den Glauben öffentlicher Acten, eingefloßene Ohnwahrheiten, 2) können sich ohnmöglich vom Rath herschreiben.

Es können auch Bürgermeister und Rath, namens deren, dieser Bericht ausgestellt ist, in denselben, ohnmöglich, die Stelle haben einfließen lassen, wo die peinliche Untersuchung, welche in Sachen Vorgeiß contra Boehlerin zc. zc. denn, eines großen Fehlers und Schadens schuldigen, zu dessen Ersetzung gehaltenen referirenden Syndicus, gegen den Advocaten, der solches angeführt, aufgetragen, und, auf eine recht spöttische Art, vollführet worden, 3) dem Rath, der, davon nichts gewußt haben konnte, mit dem beständigen Ausdruck: Wir haben gethan, Wir haben verfügt, beigelegt wird.

Die, in der Mezgerbruch-Sach, namens des Rathes, beschehene falsche Anklag (LXI.) ist eben wenig vom Rath ausgeschlossen 4). Das, im Frankf. Bericht, der, bey Höchstpreißl. Reichshofrath anhängigen Sach Auer contra Frankfurt, enthaltene Angaben, wasmassen Frankfurter Statuten vorhanden wären, kraft deren keiner, der nicht einen Lehrbrief über drey Jahr lang erlernten Specerey-Handel, vorzuzeigen habe, Specerey-Handler werden könne, ist ebenfalls nicht vom Rath.

Von der im Jahr 1749, namens des Rathes, an den Kayserl. Commissarium, Herrn Generalen von Pretlack, ausgestellten Erklärung, welche so große Folgen nach sich gezogen, (XXXI.) hat der Rath kein Wort gewußt.

Die Creditive von Bürgermeister und Rath, welche die, der reformirten Kirchensach halber, an denen deutschen Höfen, erschienene Deputirte, vorgezeigt, (XXVI.) waren dem Rath ohnbekandt, und neun Zehentheil desselben, wissen noch heutzutag nicht, daß dergleichen Deputirten weggereiset, oder wer sie gewesen.

Zu diesem großen Mißbrauch aber giebet freylich die äusserst verworrene Art der Frankf. Geschäften-Behandlung, da denen Protocollen, keine Anwesende beigezeichnet, keine Stimmen derer Einzelnen protocolliret, einerley Sach, gar oft stückweis, ohne vorherige Acten, in diesem oder jenem Consequ des Rathhauses, (XVI.) meist aber von dem Schöffennrath ganz allein, erlediget wird, die vornehmste Veranlassung, 5) weil man bey dieser Verwirrung gar oft nicht wissen kan, wer dieses oder jenes veranstaltet habe.

XXIII. Der Zeitpunkt, von welchem an, die Frankfurter-Verfassung immer in weiteren Verfall gerathen, ist das Jahr 1747, in welchem der verehrungswürdige Stadtschultheiß von Ochsenstein gestorben, und mit ihm, die Würde, und die Sicherheit derer Frankfurter Benehmungen merklich degradiret worden.

In demselben Jahr, setzte sich, der geheime Bürger-Ausschuß, in das Herbringen, sich, in die wichtigste, zu des Rathes alleinigen Behörde gehörige Dinge, einzumischen, und nebst einigen ihm zugethanen Rathes-Mitgliedern, die ohnverantwortlichste Dinge durchzusetzen. (XXVII. seq. XXX. XXXVIII. seq.)

Es ist ohngezweifelt, daß, wann der gesamte Bürger-Ausschuß, nur die, seiner Obßorg anvertrauete Geschäfte, zufolge seiner gemessenen Instructionen (XVIII.) behandelte, und von selbigen eine ausführliche Kenntnuß erhielt, die in demselben allerdings vorfindliche Zahl gewissenhafter und einsehender Männer, weder

- a) bloße Persönliche- oder Familien-Absichten, noch
- b) Privat-Absichten nur einiger Handelsleute, welche, weder den ganzen Handlungs-Stand, noch die ganze Bürgerschaft ausmachen, und ihre, oft gewagte Handel, mit dem Obrigkeitlichen Ansehen,
- c) auf Kosten der ganzen Stadt und Bürgerschaft, in Sicherheit setzen, nicht secundiren, daher aber sich, nicht in die Nothwendigkeit setzen würden, um einiger Obrigkeitlichen Personen versichert zu seyn,
- d) dieselbe hinwiederum, nach Gutdünken gewähren zu lassen, und dadurch
- e) nebst ihnen alle Verfassungs-Gesetze, in Zerrüttung zu bringen.

XXIV. Allein es ist, schon seit langem, bey dem Bürger-Ausschuß, dessen Instruction, (XVII.) hierzu gar keine Anleitung giebet, der Gebrauch entstanden, eine

- a) aus dem Senior
- b) nebst fünf Handelsleuten, und

c) einem Gelehrten,

nebst dem allenthalben beratenden burgerlichen Consulenten, bestehende ordentliche geheime Deputation, und neben deren, vor weitläuffige und wichtige Geschäfte, besonders solche, wo es Herumlauflens, Versendens, (XXVI. XXXVIII. seq.) oder sonstige weitläuffige Bewegungen brauchet, noch eine ausserordentliche geheime Deputation, meist in eben solcher Proportion von Handelsleuten und Gelehrten zu halten, von beyden aber, die, in dem Ausschuss, in großer Zahl vorfindliche Ober-Officer derer Burgerquartiere, weil sie gar selten Handelsleute sind, auszuschließen. Diese geheime Deputation trägt dem übrigen Ausschuss vor, was ihr beliebt, und weiß dadurch die Entschlüsse, allezeit, nach ihrem Gutdünken auszubringen.

Erst, seit dem Jahr 1747, ist diese geheime Deputation dem gemeinen Wesen nachtheilig geworden. Dann erst von dieser Zeit an, hat sie angefangen, vermittels derer aufgebrachten Re- und Correlations-Rathe (XXVI.) sich, in die große Regierungs-Geschäfte, nach bloßen Absichten ihrer selbst, oder einiger anderer, ihnen zugethaner Handelsleute, auf eine solche Arth, wobey, mit dem Geld der ganzen Burgerchaft, oft ohne Geschick, ins Große gehandelt wird, einzumischen, und nach einmahl sich angewöhnten Uebergriffen in eine andere Gewalt, nach und nach, die beschwohrne Grund-Gesetze, platterdings nach Gunst oder Ungunst, schlafen, oder ganz ausser ihrem Inhalt und Zweck, zu bloßen eigenen, oder derer Mit-Verbundenen Absicht, dergestalt wirken zu lassen, daß bereits das, sonst denen Patricien so sehr vorgeworffene Präsentations-Recht zu Rath, dem geheimen Burger-Ausschuss eigen geworden. (LIV.)

Den Vorwand giebet die anempfohlene Aufsicht auf das Beste des ganzen gemeinen Wesens. (XVIII.) Kraft deren, soll der Burger-Ausschuss, eben das bedeuten, als der äußere Rath in denen Schwäbischen Reichsstädten. Allein der innere sowohl als äußere Rath, welche in diesen, aus römischer Stiftung herrührenden Städten, so wie in denen römischen Städten (tit. Cod. de decur. praef. l. 33.) zu Austheilung derer wichtigen und geringeren Geschäfte entstanden, bestehet aus Obrigkeitlichen Personen. Wann der Frankfurt. Burger-Ausschuss damit eine Gleichheit hätte, würden Kayserl. Majestät, so, wie zu Dinkelspühl, geordnet haben, daß in dem einen Collegio keine nahe Verwandten, des andern Collegii, und in dem Burger-Ausschuss, keine Brüder, und andere nahe Verwandten, in so großer Anzahl, beyammen wären. Es würde auch alsdann, der Burger-Ausschuss, zum Ersatz des Schadens, welchen er durch Unterlassung oder Begehung verursacht, ausdrücklicher verbunden seyn, und keineswegs die Macht haben, sich blos in die große Sachen, ausserdem aber nach Absichten, in das eine Geschäft zu mischen, und in das andre von eben der Arth nicht zu mischen. Es fällt nothwendig, einige wichtige Vorfälle, wobey sich der Mißstand, und die Nachtheile dieser willkührlichen Gewalt hervorgethan, etwas näher zu besehen.

XXV. Im Jahr 1747. ist zu Frankfurt die reformirte Kirchen-Sache wiederum in lebhaftere Bewegung gekommen.

Die Gestalt dieser Sache ist kürzlich diese. 1)

Die vertriebene Protestanten aus Engelland kamen unter Polano 1554. nach Frankfurt, und suchten bey dem Rath, das Burgerrecht, unter dem Anführen: Diweil wir eures Glaubens sind, kündigten dabey an, daß eine andere Gemeinde vertriebener Niederländer, auch ihres Glaubens, nachkommen würden, vor welche sie ein ähnliches Gesuch einlegten.

Ihnen ward willfahrt, und die Weißfrauen-Kirch eingegeben. Man erkennete sie schon vor Pfingsten 1555, vor ohnfehlbare Zwinglianer.

Man nahme gleichwohl, auch die nachgekommene Niederländer, welche nicht gesagt hatten, daß sie eben des Glaubens wären als der Rath, zum Burgerrecht. Die so es wirklich gesagt hatten, meynten, weil sich die Reformirte damahls von andern N. E. Verwandten nicht unterscheiden ließen, recht geredet zu haben.

Nächstdeme brachte, im Jahr 1555, der berühmte à Lasko, eine Gemeinde Engelländer nach Frankfurt, und bate, weil die Weißfrauen-Kirche nicht hinreiche, um eine besondere Kirch.

Die der N. E. zugethane Prediger, erwiesen, in einer Schrift, welche den 25ten Sept. 1555, bey Rath verlesen wurde, daß diese Leute, ohnstreitige Zwinglianer seyen, und baten, das Simultaneum in der Catharinen-Kirch, welches man, ihnen zu geben vorhatte, ihnen nicht zu ertheilen. An eben dem Tag, gabe ihnen der Rath, die Allerheiligen-Kirch.

Diese

Diese Gemeinde aber zog nach etlichen Jahren wieder hinweg.

Nach vielen Bewegungen derer der U. E. zugethaner Prediger, und vor dem Rath gewechselten Schriften mit denen Reformirten, aus welchen erhellete, daß letztere, sich, mit jener Ceremonien und Glauben, nicht conformiren würden, nahm der Rath im Jahr 1561, denen Reformirten, die Weißfrauen-Kirch.

Sie hielten nechst darauf, so, daß es der Rath wuste, an drey Orten der Stadt, ihre Kirchen-Versammlungen, Abendmahl, Tauffen, Copulationen, und hatten ihre Kirchen-Diaconien, die auch geistliche Rechtshändel schlichteten. Der Rath decretirete, daß man sie ferner, zu Bürgerrecht und Nahrung einnehmen sollte. Ihre Prediger und Schulmeister, wurden, unter dieser Eigenschaft, Bürger. Der Rath schriebe noch 1592. an Chur-Pfalz, daß er denen Reformirten Kirchen-Versammlungen und Schulen erlaubet. Es wurde ihnen aber, 1596, auch ihr Privat-Kirchen-Versammlungshaus genommen.

Beyläufig eif, nicht Nahmens der Gemeind legitimirte Reformirten, machten, 1601, mit dem Rath, einen Abschluß, auf ein Kirchen-Gebäud vor dem Thor. Dieses brennete nach wenig Jahren ab, und seit deme, sollicitiren die Reformirten beständig, um ein Kirchen-Haus ohne Geläut, in der Stadt. Es ist auch ihre beständige Interpellation, dergestalt, daß von der Verjährung keine große Frage überbleibet, eingestanden.

Zu Zeiten der jüngsten Kayserl. Commission, (XII. seqq.) suchten die Reformirten die Redintegration. Von seiten der Stadt, wurde vornehmlich, die Verweisung an den Reichstag, zur Auslegung des VII. Art. des Ösnabr. Friedens-Instruments, gebeten.

Von dem Jahr 1747 an, wurde die Sach, zu einer Kayserl. Ministerial-Vermittelung, eingeleitet.

XXVI. Bey Gelegenheit dieser Kirchensach, hat der ohngesessliche geheime Bürger-Ausschuß das Mittel gefunden, gegen die beschwohrne Instruction, (XVII.) sich, in eine Gemeinschaft des Rechts zu reformiren, einzudringen.

Es ist ein Kayserl. Rescript vorhanden, kraft dessen, denen Bürger-Collegien, gar nicht gebühret, sich in die Geschäfte, welche von diesem Recht abhängen, einzumischen. 1)

An sich selbst ist auch wohl offenbahr, daß, nachdeme das Stimm-Recht derer Zünffte im Jahr 1616. aufgehoben worden, (X.) die Gesellschaften aber solches, wann sie befragt werden, annoch ausüben, (XIX.) die burgerliche Collegien, an keiner Geschäften, Antheil haben, als denen, welche K. Maj. ihnen zu übertragen, gut gefunden. (XVII. seqq.)

Der geheime Bürger-Ausschuß aber fand ein anderes vor gut. Er suchte nehmlich ein Mittel, wie er, unter dem Nahmen der Frankfurter Obrigkeit, und auf Kosten der Frankfurter Bürgerschaft, die Seinige, an Höfen darstellen, und allerhand, theils eigene und sonstige derer alleinigen, der U. E. Verwandten, ihm zugethanen Handelsleute, Vortrüglichkeiten, befördern könnte.

Zu dem Ende wurden, bey Gelegenheit dieser Kirchen-Sache, diejenige Conferenz aufgebracht, welche, in gewissen, bey dem Höchstpr. Reichshofrath vorgekommenen Acten, die Frankfurter Re- und Correlations-Räthe, benennet worden, und aus einigen Magistratischen, einigen des Bürger-Ausschusses, und einigen Neuner-Deputirten bestehen, die, gegen alle beschwohrne Raths- und derer burgerlichen Collegien Verfassung, in denen Geschäften, endliche Schlüsse abfassen, und sogleich vollziehen. (XVI -- XIX.)

Zu dessen klaren Beweis, hat der erste, in der Reformirten Kirchen-Sach ernennete Re- und Correlations-Rath, sogleich, keine andre, als aus dem Bürger-Ausschuß gewählte Deputirte, mit Creditiven, welche unter Nahmen und Siegel von Bürgermeister und Rath, ausgestellt waren, 2) von welchen Creditiven aber, Bürgermeister und Rath niemahl ein Wort gehöret, noch weniger darzu den Auftrag gegeben, abgesendet, welche demnach vermittelst dieser Creditive das gemeine Stadt-Wesen zu vielen Millionen, hätten verbindlich machen können, ohne daß, Rath oder Bürgerschaft, gewußt hätten, wie es damit hergegangen.

XXVII. Da man sich einmahl herausgenommen, auffer der Regel zu schreiten, konte es zu Frankfurt, wo die Ohnbändigkeith vielen Leuten eigen ist, nicht fehlen, daß nicht, in die Frankfurter Operationen, nebst denen gesagten, den Reichständischen Glauben zerstörenden Unterhandlungen, (XXVI.) auch aufwieglerische Unternehmungen aufstanden wären.

Der Re- und Correlations-Rath nahm zwar, sich selbst nicht heraus, auf den Fall, da etwan, von dem Kayserl. Hof, die Erbauung in der Stadt, einer reformirten Kirche, veranstaltet würde, eine Aufwieglung unter der Burgerschaft, zu veranlassen. Er bestellte aber einen, der A. C. Verwandten, dem Volk, welches dessen Geheimnisse nicht kenne, beliebten Prediger, welcher, wie er selbst anrühmet, aus Archivalischen Acten, in einer Schrift, die dem Vorgeben nach, nicht zum Druck hatte kommen sollen, den Kayserl. Hof, einer Gewaltthat beschuldigte, eine nahe bevorstehende Hülfe von der Reichsversammlung prophezeiete, den Recurs, als ein solches Mittel, wodurch man wenigstens, solche Sachen, in die Ewigkeit spielen könnte, anpries, den Aufruhr des Volks gegen einen Befehl des Kayserl. Hofes, ohne einiges Abmahnen, als etwas gar mögliches, in sehr glatten und sanften Ausdrücken, beschrieb, und endlich anrieth, wann dergleichen Befehl ergienge, dennoch der Gewalt, ohne selbst zum Gehorsam die Hand zu bieten, den Lauf so zu lassen, damit man bey veränderten Umständen wiederum berechtigt wäre, Gewalt zu brauchen. 1)

Nebst dieser Veranstaltung wurden auch, diejenige Oberofficier derer Burgerquartiere, welche Mitglieder des Burgerausschusses sind, fleißig instruiert, unter denen Burgern ihrer Quartiere, eben dergleichen Gesinnungen, fleißig auszubreiten.

XXVIII. Zum klaren Beweis, daß die Absichten in dem Re- und Correlationsrath, zweideutig gewesen, vielleicht ein Mitglied desselben, das andere überlistet, verfolgliche die Reformirte, wann sie die, anderwärts übel verwendete Gelder in Frankfurt angewendet, sich besser gerathen hätten, 1) kan ein ohntrüglicher Umstand angegeben werden.

Sowohl in denen magistratischen Verhandlungen, als der, von dem ersagten, der A. C. Verwandten Prediger, (XXVII.) gestoppelten Kirchen-Historie derer Frankfurter Reformirten, wird angegeben, daß die Gemeinde des à Lasko, sich, auf eben die Art, wie die anfängliche Gemeinde des Polani und die nachherige derer Niederländer, zu Frankfurt niedergelassen. (XXV.)

Obgleich die Laskoische Gemeinde, bey ihrem Abzug, sich, auf einem dem Rath verehrten Trinkgeschirr, vor den, ihr gestatteten zeitlichen Aufenthalt, bedanket, 2) so würde man jedoch, in der Regel, jenen Aeußerungen derer magistratischen Schriftsteller, zutrauen müssen, daß diese Gemeinde, anfangs, mit dem Burgerrecht, in Frankfurt zu wohnen, vorgehabt, nachher aber, da die Verfolgungen, unter der Königin Elisabeth in Engelland aufgehört, sich anderst besonnen.

In diesem Fall würde, die ihnen, als wissentlichen Zwinglianern, gestatteten Allerheiligen Kirch, (XXV.) vor die heutige Reformirten, ein vortrefliches Argument abgegeben haben, mit dem man sich, wann die Reformirte sich behörig eingestellt hätten, gegen den Rath und die Burgerschaft, hätte verantworten können, daß man nachgeben müsse, oder welches man, wann sie sich nicht behörig einstellten, vor einen offenbahren Irrthum im Verlauf der Sach, angeben konnte.

Dann es ist ohnwehr, daß die Mitglieder der Laskoischen Gemeinde, in Frankfurt, Burgerrecht oder Beyfassen-Schutz angenommen.

Der Johannes à Lasko selbst, hat nur den Beyfassen-Schutz so, wie damahl zu thun gewöhnlich ware, (XI.) mit allenfallsiger Freyheit das Burgerrecht anzutreten, angenommen. 3)

XXIX. Der vornehmste Beweis aber, daß hiebey alles nur auf Privat-Vorträglichkeiten, und solche Anstalten, wobey denen Reformirten, allenfalls könnte nachgegeben werden, abgesehen gewesen, ist wohl dieser, daß

- a) Die höchste Absicht der ganzen Unternehmung, nur dahin gerichtet ware, und seyn konnte, um die Sache, zu einem Comital-Object des Catholischen sowohl als Evangelischen Reichstheils, zu machen, (XXV. am End) hingegen
- b) in denen vier, von dieser Sach handelnden gedruckten Folianten, zwar alles, was zur Sache nicht dienet, von ebenerfragten Gründen aber, ob sie gleich denen, welche die Sach betrieben, allerdings bekannt seyn mußten, kein einiger angebracht worden, aus dem allen dann
- c) offenbahr erhellet, daß, wann auch des Synd. Lucius Sendung nach Wien, die übrige Sendungen (XXV. am End) und andere geheime Ausgaben, nur soviel, als den Ertrag einer jährlichen Schatzung von der ganzen Stadt, gekostet, dennoch diese Kosten, vor bloße Proben und Privat-Absichten, sehr übel, und dergestalt, daß sie, der Burgerschaft, nicht zur Last fallen sollten, verwendet worden.

XXX. Bey Anfang des letzten Reichs-Krieges unterfiengen sich die des geheimen Burger-Ausschusses, wiederum, auf wichtige Kosten der Burgerschaft, der Einmischung in einer der alleinigen Obrigkeitlichen Verfügung ohnstreitig angehörigen Fall. S. R. M. befohlen

befohlen damahl dem Rath zu Frankfurt, die, bekannte Avocatoria öffentlich anzuschlagen.

Die, seit der reformirten Kirchen-Sach entstandene üble Angewohnheit, sich, mit dem geheimen Burger-Ausschuß über alle wichtige, lediglich in Regierungs- und Justiz-Sachen einschlagende Ereignüße, zu vereinbaren, veranlassete auch hier, aus Absichten nur einiger Handelsleute, einen Entschluß, welcher, noch alsdann, wann Frankfurt, da, wo Dortmund, belegen gewesen, überaus gefährlich wäre, daß nemlich, der Rath, einer Reichs-Stadt, welcher viel zu schwach ist, mit dem, bey einer Materie des Reichsfriedens-Bruchs, ohnzweifel Competenten Höchstpreißl. Reichshofrath, über die Rechtmäßigkeit eines, bey demselben, in einer solchen Materie, ins Reich ausgegangenen Patents, oder die Schuldigkeit dasselbe anzuschlagen, Sätze zu wechseln, die Partition verweigerte.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß nicht, auffer denen wenigen Rechtsgelehrten, welche, im Rath, sich, vor die Partition erklärt, auch die übrige, den Grund und die Gefährlichkeit des Schlußes vorher eingesehen.

Allein die üble, und denen gerechtesten Absichten Kayserl. Majest. ganz nicht gemäße Meynung, als ob Allerhöchst-Denenselben ein Dienst geleistet werde, wann man den Rath zu solchen Ausbrüchen, woraus wichtige fiscalische Strafen entstehen, verführe, verleitete einige, daß sie, bey dieser Gelegenheit, eine Probe ihrer Geschicklichkeit ablegten wollten, (conf. LXVI.) und den Schluß, wie solcher erfolget, sogar mit vieler Beredsamkeit durchtrieben.

Die Folge war eine fiscalische Action, und Citation auf den Reichs-Friedensbruch. Der jezige Schöff Moors, welcher überhaupt seine Ursachen gehabt, die Ungelehrten in Irthum zu setzen, ware der Unterhändler einer Abolition von 100000 fl., welche in vier Quartalen, ganz öffentlich, und vor jedes im Römerhof stehenden Notarii und Burgers Augen, aus der Stadt-Rechnen getragen wurden, und wovon jedermann in der Stadt wußte.

So wenig der Burger-Ausschuß, als der Meyner, konnten die Erinnerung machen, daß diese Gelder, nicht aus der Burgerschaft, sondern derer nicht parirenden Beuteln, wie es ohnstreitig Rechtsens ware, genommen wurden. Dann ihre Re- und Correlations-Mitglieder, waren an dem Schluß, die vornehmste Ursach gewesen.

XXXI. Bey der, im Jahr 1760. erkannten Kayserl. Münz-Untersuchungs-Commission, sind die Re- und Correlations-Mitglieder, wiederum, in die äußerste Leuegenheit ausgebrochen. Zu deren Begriff ist nothwendig, die Erzählung von der ersten Kayserl. Münz-Commission, vorausgehen zu lassen.

Im Jahr 1749. wurde, von Sr. Kayserl. Majest. der verstorbene Herr General von Pretlack, als Commissarius, nach Frankfurt gesendet, um diejenige Handelsleute, welche, nach denen Kayserl. Königl. Armeen in denen Niederlanden, mit leichten Ducaten, sollten gehandelt, und gegen welche, der Rath, die Obrigkeitliche Untersuchung, Ahndung und Bestrafung, nicht, nach seiner Obliegenheit, sollte vorgenommen haben, zur Strafe zu ziehen.

Es ist jedermann bekannt, daß, bey dieser Gelegenheit, ein Hergang aufgestellt worden, worinnen man Sr. Kayserl. Maj. eingestunde, die der Stadt verliehene Rechte des Zisci, wann sich das Stadt-Regiment in deren Ausübung säumig erwiese, selbst auszuüben. Mittels dessen sind, damahlen, etliche hundert tausende, aus der Stadt gegangen, und vornehmlich etliche Mitglieder des Geheimen- und übrigen Burger-Ausschusses, in schwehre Strafe gezogen worden.

Aus einem, zu Halle im Magdeburgischen, gemachten Druck, unter dem Titel: der türkische Spion, eines solchen Verfassers, welcher, an der Ausführung des ganzen Werks Theil gehabt, ist zu ersehen, daß, nebst einigen lang verstorbenen, der jezige Schöff Moors, der mit letzteren im innersten Vernehmen stande, zu Bewürkung dieses Endzwecks, am meisten beygetragen.

Zu Ende des Commissions-Geschäfts, ließe der Herr General von Pretlack, ein Kayserliches, an den Rath gerichtetes Rescript insinuiren. In diesem waren, zu künftiger Handhabung derer Münz-Gesetze, und Verhütung der Ausfuhr von Gold und Silber, auffer dem Reich, bevorab der Aufsicht auf Posten, Fuhrleut, Packer, Reisende, 2c. verschiedene Allerh. Vorschriften ertheilet, von denen manchmal, in denen, im Jahr 1760. v. f. erschienenen Frankf. Deductionen in betr. der im R. A. von 1570. §. 147. geordneten Frankfurter Mess-Münz-Commission und andern derer Münzsachen halber gemachten Schriften, behauptet worden, daß deren Gelebung, in denen Verhältnüßen der Stadt Frankfurt, ohnmöglich sey.

Bei Insinuirung aber, eben vermeldeten Kayserl. Rescripts von 1749, ließe, aus gar nicht abzusehenden Ursachen, der Schöffennath, solches nicht bey Rath vorbringen, sondern verfassete darauf, eine, mit dem Rahmen von Burgermeister und Rath, welche davon niemahl gehöret, unterzeichnete, meist den Gehorsam erbietende Antwort. Aus dessen nachherigen nicht völligen Erfolg, ist im Jahr 1760, die Gerichtbarkeit zu der andern, bey Höchstpr. Reichshofrath decretirten Münz-Commission, begründet worden.

XXXII. Die Veranlassung zu der Münz-Commission von 1760. war folgende:

Vor der Ankunft derer Französischen Truppen in Deutschland, sahe man voraus, daß der Krieg sich, größtentheils nach denen Ober- und Niedersächsischen Gegenden ziehen würde. Es hatte daher ein gewisser zu Frankfurt nicht geborner, daselbst aber verbürgerter, in Ansehung seiner Gaben, vor einen größeren Schauplatz als Frankfurt geborner Handelsmann, welcher ein Mitglied des geheimen Burger-Ausschusses (XXIV.) gewesen. Die Erfindung, daß die, in denen Sächsischen Landen geläufige Sechsthaler, in andern Reichs-Landen, zum Vortheil derer Kriegs-Zahlmeister an Höfen, Wechsel, Auszahler in denen Armeen etc. mit merklichen Gewinn auch derer Münz-Herren und Münz-Beamten, geringhaltig ausgeprägt wurden. Durch die Operationen derer Wechsel von verschiedenen Plätzen, kamen, die geringhaltige Sechsthaler, in solchen Curs, daß meist zwölf Mark fein Silber dieses Geprägs, in eben die Gleichheit mit einer Mark Goldes kamen, worinnen vierzehn und eine halbe Mark fein Silber andrer Geprägs, vorhin stunden, und daher diese letztere Geprägs, meistentheils in den Tiegeln giengen. Es wurde auch, bey den verspürten Vortheil solcher Art von Zahlung, wobey meist, nur feindliche und fremde Unterthanen, diese Münze, welche in der Folge verschiedentlich verringert worden, so allgemein, daß zuletzt, Freund und Feind, sich deren bedienen mußten.

Sehr viele Frankfurter Wechsel, hielten sich berechtigt, aus denen Zahlungen und dem Wechsel mit diesen Sechsteln, eben den Vortheil zu ziehen, den die Hamburger daraus gezogen. Sie hatten aber dabey nicht erwogen, und wußten nicht: ob gegen S. R. M. die Frankfurter Obrigkeit, in eben denen Verhältnissen stünde, als die Hamburgische. Hierinne ware schon der wirkliche Unterscheid, vorhanden, daß der Schöffennath zu Frankfurt, sich, im Jahr 1749, unter dem Rahmen des Rathes, zu verschiedenen Dingen anheischig gemacht hatte, von welchen, zu Hamburg, niemahlen die Frage gewesen. (XXXI.)

XXXIII. Ueberdas hatte der Vorfall, da ein Frankfurter Jude, einen mit ihm, von der Leipziger Meß gekommenen, andern, nachher zum Christenthum getretenen Frankfurter Juden, welcher damahl Meyer Umsel Glörsheim hieß, im Hessen-Rheinfelsischen, wegen einer Geld-Entwendung, angeklagt, und letzterer vor einem dasigem Amt, eine ziemliche hohe Caucion bestellen müssen, den Anlaß gegeben, daß dieser, nicht nur seinen Ankläger, sondern auch, weil dieser Handel, ohne Zusammenhang und Verwickelungen, nicht bestehen konnte, andere Juden, und demnechst einige Christen, wegen des Sechstel-Handels, denunciirte. Schon im Jahr 1757, bewürkte dieser Jude, daß ein von Neuwied, vor Rechnung eines Frankfurter Juden-Hauses, gekommener Kasten mit Sechsteln, angehalten, und nachher confiscirt wurde.

Der Referent dieser Glörsheimischen Sachen, Syndicus Kumpel, welcher eine wundernswürdige, von niemand anderen leicht mit Vorbedacht nachzuahmende Art besitzt, Proceße zu verwirren, und nichtige Decreten zu verfassen, bewürkte, daß

a) in dem Rheinfelsischen Proceß, in betr. der Entwendung, der schon ergriffen gewesen, und in Untersuchung gestandene Glörsheim, von Seiten der Stadt, kraft des Privilegii gegen die Evocationen, auf nicht gar standhafte Weise vertreten, dagegen

b) das ihr, von denen confiscirten Neuwieder Sechsteln, kraft Reichs-Münz- und Stadt-Gesetzen, gebührende Anbringer-Drittel, verweigert wurde.

XXXIV. Gleich bey dem Vorfall mit denen Neuwiederischen Sechsteln (XXXIII.) nahm sich der Frankf. Schöffennath, vor welchen jedoch die peinliche Dinge nicht gehören, (XVI.) heraus, darinnen endliche Verfügungen zu ertheilen.

Im Anfang des Jahrs 1758, untersuchete das Frankf. Rechney-Amt, die, von Glörsheim denunciirende Fälle, weil in seiner Instruction stehet, daß es, in Sachen derer Münz-Verbrechen, die General- und Special-Inquisitionen versehen solle.

Bald darauf aber, fandte der Schöffennath, oder vielmehr Synd. Kumpel, vor gut, diese Sachen, von dem Rechneyamt abziehen. Einige Fälle, wo das peinliche Verhör-amt, aus Vergessenheit der ersagten Instruction, in dergleichen Sachen, welche vielleicht das Rechneyamt nicht erfahren, den Proceß behandelt, wurden, als gültige Her-
kom-

Kommen angeführt. (II. not. 8 -- II. VII. XIII. XIV. XVIII. XIX.) Man bewürkte, daß bey Rath, der Johann Daniel von Oenschlager, zur Inquisition, besonder ernennet werden sollte. Er unterzog sich aber nur der, über den Juden S. S. H. weil einigen ihm zugethanen Handelsleuten, an der Geheimhaltung derer Geschäfte dieses Juden gelegen ware. Vor die übrige Sachen, wollte sich fast niemand gebrauchen lassen, und sie blieben dadurch größtentheils gar erliegen.

Der Rathsverwandte v. S. dem, als damaligen Deputirten des Rechenamts, die Untersuchungen meist aufgetragen gewesen, wurde, nachdem die Sach zur Klag an den Höchstpr. Reichshofrath gediehen, von Wien aus befragt, wie es damit bewandt seye, da dann derselbe freylich, weil er die bevorstehende Proceß gegen die Raths-Mitglieder selbst (XXXVII.) gar wohl voraus sahe, mit Verweisung auf die in des Höchstpr. Reichshofraths Acten ohnehin vorhandene Recheney-Instruction (XIV.) und Nachricht von denen Verfügungen, wodurch des Rechenamts Proceße sistiret worden, sich sicher zu stellen suchte. Die Frankfurter Winkelagenten erfuhren diesen Umstand, berichteten ihn falsch, und veranlasseten hiedurch, daß die verwegene burgerliche Re- und Correlations-Mitglieder, (XXXVIII.) öffentlich aussprengeten, daß der von S. den besten Stoff zu der Relation bey Höchstpr. Reichshofrath (XXXVI.) hergegeben, und ganz allein der Veranlasser der erfolgten R. Commission gewesen.

XXXV. Als bey Höchstpr. Reichshofrath, der Frankfurter Ausspruch in Ansehung des Flörsheimischen Unbringer-Drittel (XXXIII.) reformiret wurde, entbrannte der Synod. Kumpel darüber so sehr, daß er, gegen den Flörsheim, in denen Hundstagen 1759, mit einem längst vorbereiteten Proceß hervor brachte, mittels dessen derselbe, um Haab, Ehr, und vielleicht was mehreres, gebracht werden sollte.

Es ist zu Frankfurt ein bekanntes Edict vorhanden, vermög dessen, bey Rath, und Schöffenrath keine Schrifften sollen angenommen werden, welche nicht, von immatriculirten Advocaten, als Concipienten, mit unterschrieben sind.

Dem Flörsheim, wurden, alle seine Schrifften, an Rath, Schöffenrath zc. ohne Advocaten-Unterschrift abgenommen, weil man wuste, daß er den Schreiber Brodeka, welcher von Synod. Kumpel und andern, sich als Verräther derer Parthenen, brauchen läßet, zum Schriftsteller hatte.

Dieser Brodeka, wurde angestiftet, unter der Erdichtung, als ob ihm, der Jud Flörsheim, annoch etwas schuldig seye, in der Audienz des ältern Burgermeisters, auf den Rückstand einer Rechnung zu klagen. Aus denen Rubriken derer Aufsätze und Schreiben, welche Brodeka, vor den, des Styli nicht mächtigen Juden, verfasst, erhellete, daß der Flörsheim, an Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz, als wegen Worms Creys-ausschreibenden Fürsten, und wegen Maynz als im Reichsabschied von 1570. S. 147. benennnten vordersten Frankfurtschen Meß-Münz-Commissarium, verschiedene Beswehrungs-Schreiben, über die Frankf. Verzögerungen, erlassen, und von einigen Münz-Transporten, welche die Frankfurter, in andere Gebiete, thun lassen, an die Obrigkeiten derer Gebiete, Nachrichten erlassen habe. Obgleich

a) der Brodeka, schon als Consort, anderer Verfälschungen, bekannt ware, (XLIV.) wurde jedoch, dessen Klage, welche er gleichwohl bey dem nachherigen ziemlich langen Aufenthalt des Juden in Frankfurt (XXXVI. seqq.) nicht fortgesetzt, als glaubhaft erkennt, und daraus

b) der Jude, von dem Kumpel, als des Verbrechen der Verrätherey und Aufwieglung schuldig, erkennt, demnechst

c) nicht bey Rath, wohin alle peinliche Verfügungen gehören, (XVI.) sondern bey Schöffenrath, und zwar

d) weil in denen Hundstagen, die meiste in der Cur abwesend, von fünf Schöffen, die Captur des Juden, nebst Haussuchung, und Obsignation, seiner Scripturen, decretirt, letztere auch noch selbigen und folgenden Tag vollzogen. Der Jude, welcher,

e) etliche Stunden vor Vollziehung der Captur, verreiset, konnte, nach vielem Arbeiten mit Noth, gegen 3000 fl. Caution, saluum Conductum erhalten. Bey dem Brodeka aber, der im Fall eines Verbrechen, als Rathgeber, Anstifter, und Verfasser, der schuldigste ware, thate man zwar

f) zum Schein, eine Haussuchung, nur nach denen den Juden betreffenden Scripturen, und behielte gegen ihn, in einem andern Decret, fernere Ahndung bevor. Man hat aber binnen denen mehr als vier Monaten, binnen denen der, gegen Flörsheim, angestellte Proceß, bey Höchstpr. Reichshofrath, noch keine Appellations-Proceß veranlasset, und also gegen Flörsheim immerfort procediret wurde, gegen den Brodeka, das geringste nicht verfügt, 1)

XXXVI. Hierwieder ergriffe der Jude den Recurs an den Höchstpr. Reichshofrath, wo er die Nichtigkeit der zu Frankfurt, wider ihn gehaltenen Proceß, die Rechtmäßigkeit seiner Beschwerde bey Chur-Mainz, (XXXV.) die Frankf. Rechtsverzögerungen, (XXXIV.) und den Proceß in verschiedenen, von ihm denunciirten Particular-Münz-Verbrechen, die Gefährde derer Frankfurter Vorschriften und Maasregeln, wodurch die Münz-Verbrechen, mehr wollten beschützt, als abgestellt werden, ausgeführt, und darauf, um Aufhebung seiner geleisteten Caution (XXXV) gebeten.

Der Höchstpr. Reichshofrath, sonderte hierauf, unter der Rubric des Juden, unter welcher die Caution gar bald aufgehoben, der gehaltene Proceß (XXXV.) cassiret, und der Jude, mit einem Kayserl. Salvo conductu versehen wurde, dessen Privat-Beschwerden, von denen, durch ihn, als Beweis der Rechts-Verzögerung angebrachten Fällen, welche zur reservirten Kayserl. allgemeinen Münzaufsicht gehörten, und erforderte von Amts halber, unter der Rubric: Münzwesen im Reich, in specie Frankfurter Mängel betr. von dem Rath zu Frankfurt, unter Ausweisung von vielen Special-Fragen, Bericht mit Einsendung derer einschlagenden Protocollen und Acten, sowohl von denen Ursachen seiner Anstalten in der Münz-Verbrechen-Untersuchung, als seiner Benennung, in denen gehaltenen Particular-Proceßen.

In denen Vorträgen derer Bürgermeister und Syndicorum, wurde dem Rath, von dem, was in seinem Nahmen 1749. der Schöffentrath erbotten (XXXI.) kein Wort gesagt, und also vorgebildet, daß des Höchstpr. Reichshofraths Verfahren von Amts halber, ganz incompetent und zudringend sey. Ein gewisser verstorbener Syndicus, der wirklich, im Jahr 1749, nicht zugegen gewesen, und ohne Acten, nicht wissen konnte was damahl geschehen, riethe daher, mit Anführung derer Verbrechen (XXXIII. XXV.) und also der Ohnglaubhartigkeit des Angebens, wie auch der Incompetens des höchsten Gerichts in Criminal- und Münzverbrechen-Untersuchungs-Fällen, den Bericht zu verbitten, und bey fernerm Proceß, an den Reichstag zu recurriren. Da aber, auch in diesem Fall, die Führer, ein Verdienst zu erlangen vermeynten, wann sie das Stadtwesen in fiscalische Weiterungen brächten, so würde der Meynung des Kumpels, welcher mit seinen Instructions-widrigen Proceßen (XXXIV.) noch überflüssig Recht zu haben vermeynte, gefolgt, und der Bericht, mit Belegung derer Protocollen und Acten, ad singula abgestattet.

XXXVII. Dem Höchstpr. Reichshofrath ist annoch erinnerlich, und es ist allenthalben bekannt, daß hierauf, ohne ausführliche Relation, auf die bloße Vorlesung derer, über jeden Fall gemachter Beplagen, und der concernirenden Stelle des Berichts, der Rath, der Verzögerung und Perplexität, so schuldig geachtet worden, daß zwey Kayserliche Herrn Commissarien, zur Untersuchung derer Münz-Verbrechen, und Ahndung deren sowohl, als derer abseiten derer schuldigen Raths-Mitglieder, im Unterlassen oder Thun, verschuldeter Begehungen, ernennet worden, und der Rath, von dem die Acta avociret wurden, die Weisung erhielt, solche, an die Herrn Commissarien abzuliefern. Das dagegen ergriffene Remedium der Supplication, wurde abgeschlagen.

Noch hier, stärkten die Rathgeber, den übel berichteten und ohnbelehrten mehreren Theil, aus einigen theoretischen Rechtslehrer-Grillen, daß der Recurs an den Reichstag, in einem solchen Fall, der gleichwohl, weder allen Reichsständen, noch einer ganzen Ordnung derer selbst, zur Beschwerde gereichen konnte, die Suspendiv-Würkung habe.

Es wurden aber, vermög Kayserl. Allerh. Vorschrift, die Rathspersonen und Syndici, Mann vor Mann, vor die Herrn Commissarien erfordert, um sich, in Ansehung der Partition, zu erklären. Als nur zweye den Gehorsam geleistet, wurden alle übrige, durch einen Schluß des Höchstpr. Reichshofraths condemnirt, die Unkosten der verzögerten Commission, jeder nach Verhältnis von seiner genießenden Besoldung, mit dreizehntausend und etlichen hundert Gulden, zu erlegen, und nochmahlen angewiesen, sich vor denen Herrn Commissarien zu stellen, worauf dann die Partition, Zahlung derer Commissions-Kosten, Ablieferung derer avocirten Acten zc. erfolgte, und die Untersuchung derer Herren Commissarien, ihren wirklichen Anfang nahm.

XXXVIII. Es ware voraus zu sehen, daß, zu eben der Zeit, da gegen die Hamburger, auf Anzeig, daß sie die Sechstel in der Gleichheit des Silber-Gehalts anderer Münzen, nach Gewohnheit ihre Plages, cursiren lassen, die Proceß in betr. des bloßen agiotiren, aufgehoben ware, dennoch gegen die Frankfurter,
 a) wegen derer, nahmens ihrer Obrigkeit eingegangenen Verbindlichkeiten, (XXXI.)
 b) der Silber-Lieferung und des Verlags derer, zum Theil, weder privilegirten, noch aus Bergwerken versehenen Sechstel-Münzen,
 c) des

e) des Einschmelzens derer Reichs-Gelder, scharfe Ahndungen erfolgen dürften.

Da es nun stark anschiene, daß einige Mitglieder des geheimen Bürgerausschusses, in dem einen oder andern ersagter Fälle, in Strafe gerathen möchten, wurde, zu Abstellung dieser Kayserl. Commission, ein Re- und Correlationsrath (XXVI.) angeordnet.

Dieser meynte seiner Sache gewiß, und denen Proceßen des Höchstpreisl. Reichshofraths (XXXVII.) ohnfehlbar gewachsen zu seyn. Es erschienen daher, dessen Mitglieder, Johann Benj. Lehmann, damahliger Vice-Consulent des Bürgerausschusses, und der jetzige Rathsverwandte Ettlind, auf öffentlicher Frankfurter Börse, um, mit einigen Handelsleuten, Maasregeln zu nehmen. Ein großer Theil derer selbst, hatte, zu verschiedenen Tagen, und in verschiedenen Parthenen, Audienz bey einem verstorbenen französischen General, welcher übernahm, seinem Hof vorzustellen, daß des Königs Armeen, ohne die Beyhülff derer Sechstel, nicht könnten ausgezahlt werden.

XXXIX. Bey diesem General, wurde eine andere Werbung angestellt. Die französische Befehlshaber, waren in den Herbringen, gegen die Angehörige und Unterthanen, auch derer freundschaftlichen Reichsstände, wegen derer Verbrechen, so sie, gegen den Königl. Dienst, oder den französischen Staat, begiengen, die Proceße, selbst anzustellen. Die burgerliche Re- und Correlations-Mitglieder, bedienten sich dieses Grundes der Gerichtbarkeit, um dem, mit Kayserl. Salvo Conductu versehenen Flörsheim, der ohne neues Verbrechen, dessen nicht verlustig werden konnte, ein Verbrechen gegen Frankreich anzudichten. Aus diesem Grund, ließe der General, den Juden, nach der Citadelle zu Strasburg führen, wo er, nach der Bestimmung des Re- und Correlationsraths, ewig sollte verwahrt werden, nachhero aber daraus flüchtig, und zu Wien, unter dem Nahmen Egidius Neuhauf ein Christ geworden.

Der Rath, welcher von denen, hiebey unterlauffenden Geheimnissen, wirklich nichts wußte, ließe, bey dem General, um die Wiederauslieferung des Juden, anhalten, und erhielt zwar die Antwort, daß der Jude wegen einer Vergehung die Frankreich betreffe, weggeführt worden. Hauptsächlich aber erklärte der General, wie er sich wundere, daß der Rath, sich, eines solchen Menschen annehme, gegen den er, Proceße wegen Verbrechen angestellt, und den er, bey Höchstpr. Reichshofrath, Verbrechen halber angeschuldiget.

Zu Vergeltung dieses Dienstes, wurde, von dem Re- und Correlationsrath, bevorab dessen Bürgerausschuss-Mitgliedern, eine erstaunliche große Geld-Summe, aus der Stadt-Casse, und also denen Geldern solcher Einwohner bestimmt, worunter gewiß allemahl 399. durch die geringhaltige Münze beschuldigte, gegen einen solchen, der mit denen Sechsteln zu schaffen gehabt, zu rechnen waren. Es wurde eine Ursach der Ausgab erdichtet, und vor diese eine gedichtete Quittung, wider welche, weder Rathspersonen, noch Ausschuss-Mitglieder, oder Neuner, die vom Geheimnuß nichts wußten, oder deren Nachfolger, etwas einwenden könnten, zu denen Rechnungen gebracht.

In das Hauf eines Rathsverwandten, der sich, mit dieser Erfindung bemühet, giengen zwey goldene Uhren, und vor dessen Ehegattin zwey Stücke Stoff. 1)

XL. Bey dieser Rache, gegen den gewesenen Denuntianten, ließen es, die Mitglieder des geheimen Bürgerausschusses, nicht bewenden, sondern nahmen sich, aus der längst affectirten Gewalt, von denen Rathsstellen und Aemtern, wen sie wollen, auszuschließen, und hingegen denen, welche auszuschließen wären, ihnen aber zugethan sind, die Thür zu öffnen, ferner beygehen, mit Voraussetzung, daß ihnen frey stehe, bey der Gelangung zum Schöffnrath, einen andern Grad der Redlich-Sähig- und Zuläufigkeit, als bey der Rathsstelle zu dichten, (XLIV.) nur gegen des v. S. den sie als Veranlasser der Kayserl. Commission ausschrien (XXXIV. am End) weitere Beförderung, öffentliche Vorstellung zu thun.

Der Vorwand, auf welchen sie diese Vorstellung begründeten, ist dem Höchstpr. Reichshofrath allschon 1761. und jüngst im Jahr 1769. umständlich vorgetragen, 1) und so lächerlich, daß es dem Frankf. Regiment, ewiglich zum Vorwurf gereichen muß, darauf die geringste Rücksicht genommen zu haben.

Allein diese Vorstellung, ware, von denen Magistratischen Re- und Correlations-Mitgliedern, mit denen Burgerlichen, nur zu diesem Ende abgeredet, damit sie, zu Wien, einen Vorwand von derjenigen Procedur hätten, welche bey Rath gleich nachfolgen sollte.

Die vornehmste Absicht wäre, daß der v. S. welcher nunmehr auf denjenigen Rathspiaz rückte, deme der Besiz in der geheimen Rathschlagung in allen Stücken gebühret, (XVI.) nicht wissen sollte, was vor überaus große geheime Verwendungen, zu Gunsten von etlichen wenigen burgerlichen geheimen Ausschuß-Mitgliedern, die bey der K. Commission, nur vielleicht wären ins Bedräng gekommen, aus denen Geldern der unschuldigen, und durch die Münzrevolution, vorhero genugsam beschädigten Burger-schaft, sollten aufgewendet werden.

Daher ergienge, im Sept. 1761, ein, von dem Referenten der Münz=Cach Syndicus Kumpel veranlassetes Decret, wodurch gar, der von S. aus dem, von seiten des Burgerausschuß angeregten Hergang, von der Raths-Function, suspendiret wurde.

XLI. Die Kayserl. Herrn Commissarien wurden von Frankfurt abgerufen.

Einige Zeit hernach, hat der Re- und Correlationsrath, das Mittel gefunden, wiederum auf Kosten der Stadt=Casse, und derer, meist unschuldigen Einwohner, von Sr. Kayserl. Majestät Lobsel. Gp. ein allergnädigstes Abolutions=Decret, wodurch jedoch

- a) bloß der decretirt gewesene Proceß gegen die Rathsglieder, und
- b) die Acten=Avocation (XXXVII.) aufgehoben, auch solche dem Rath, wieder eingeliefert worden, zu diesem Ende zu erhalten, damit
- c) nunmehr der Rath selbst, gegen die, so sich im Münzwesen vergangen, die Ahndung vorsehen möchte.

Ohne einige deßfällige Erlaubniß, haben hierauf, der geheime Burgerausschuß, und die Reuner, beliebt, daß die, von denen säumigen Raths=Mitgliedern, aus eianen Mitteln, allschon gezahlte Kosten der verzögerten Kayserlichen Commission (XXXVII.) ihnen, aus der Stadt=Casse, wieder gezahlet worden.

XLII. Aus diesem Hergang (XXXIII---XLI.) ist wohl sehr deutlich abzunehmen, daß weder des Syndicus Kumpel, noch einigen Raths=Verwandten Geschicklichkeit, der Kayserl. Münz=Commission, ein Ende gemacht.

Unterdessen haben, als im Jahr 1761, die Herren Commissarien abgerufen worden, der Synd. Kumpel und D. Siegner, in zahlreichen Gesellschaften, nicht allein gerühmet, daß der von S. bloß wegen der, ihm angeschuldigten Veranlassung der K. Commission, von der Raths=Function suspendirt worden, (XXXIV. XL.) sondern es haben auch beyde

- a) von Kayser Franz des I. Majest. glorn. And. redend, mit einem solchen Scheltwort, womit man den geringsten Menschen nicht belegt, die Worte ausgestossen: Der = = = = = Kayser hat uns ja gar nichts zu befehlen. Der Syndicus Kumpel hat,
- b) von denen Herrn Commissarien redend, die Worte gebraucht: Die Wiener=Schup-per hab ich aus der Stadt getrieben, ferner
- c) den S. hab ich gestürzt. 1)

XLIII. In keinem Gegenstand, pfleget sich, die burgerliche Wirkksamkeit, so hervor zuthun, als der Besetzung derer Rathsstellen und Aemter. Allein eben in diesem Stück, handeln die Glieder des geheimen Burgerausschusses so, als wann sie erschaffen wären um das Exempel des Umstosens beschwohner Gesetze zu geben. Vermög des Burgervertrags von 1613. (VII.) wurde zu dessen Aufrechthaltung vorgeschrieben, 1) daß die Burgerschaft, dem Rath, vor selbigemahl, 36. Personen zu präsentiren hätte, woraus der Rath achtzehn überzählige wählen, diese Ueberzahl aber, wann durch Erledigungen es wieder auf die gewöhnliche Zahl gekommen, aufhören sollte.

Von diesen achtzehn sollten sechs, auf die erste, oder Schöffen=Ordnung (XVI.) sechs auf die zweyte, und sechs auf die dritte Ordnung kommen. (1.) Von denen, welche zu denen ersten Ordnungen gelangten, wurde gesagt, daß sie, eben die Rechte der Fort-rückung haben sollten, als ihre Collegen. Bey denen, so zur dritten Raths=Ordnung gelangten, wurde erinnert, daß durch deren Bey=Ordnung, der dritten Bank, ein mehreres, als von alters Herkommens, nicht eingeräumet seyn sollte, und hiemit, das, seit 1408. entstandene Herkommen (I. XVI.) vermög dessen, die Raths=Verwandte der dritten, oder Handwerks=Ordnung zu keiner andern Ordnung kommen, gesetzlich (VII. XVII. seq.) bekräftiget.

Der Andrex, Urheber und Lehrmeister des geheimen Burger=Ausschusses, wäre im Jahr 1754, zur dritten Raths=Ordnung gewählt worden. Im Jahr 1759, wurde er, gegen die Vorschrift des Burger=Vertrags, zur zweyten Raths=Ordnung gewählt.

Der Bürger-Ausschuß, welcher gleichwohl, auf den Bürger-Vertrag vererhdigt, und längstens durch scharfe Berweise belehret worden, daß keine demselben widrige Herkommen gelten, er aber solche am wenigsten zu autorisiren habe, (VII. XIX.) ließe sich diese Wahl überaus wohl gefallen. Einige allegirten, daß, in denen Zeiten zwischen dem Bürgervertrag und der jüngsten Kayserl. Commission, welche gleichwohl zum Haupt-Endzweck gehabt, die immittels vorgefallene widrige Herkommen abzustellen, der Verordnung zweymahl entgegen gelebt worden. Andre vermeynten, daß der Bürgerausschuß das Recht habe, von Bürgervertrag zu dispensiren. (XIX.) Eine dritte Gattung behauptete, daß, selbst in denen Worten des Bürgervertrag, kein Verbott enthalten wäre.

XLIV. Bey denen Untersuchungen, aus deren Erledigung eine Verwerflichkeit derer Candidaten zu Rath= und Aemter=Stellen entspringet, pfleget der geheime Bürgerausschuß zur Unterlassung derer Erforschungen gegen seine Lieblinge, und partheyischen Proceßen, gegen die, welchen er nicht hold ist, dergestalt mit zu wirken, als ob man nach dem Spruchwort seines Lehrmeisters, die Juristery und Juristen gar abschaffen, und dagegen die, von ihm so benannte gesunde Vernunft, allenthalben sollte regiren lassen.

In der, durch Appellation, an das Höchstpr. Cammer-Gericht gediehenen Concurrsache Fabricius contra Creditores, hatte der Advocat des Fabricius Doctor B. ein Mutter Bruders-Sohn des Schöff Moorfen, einen falschen Statum Massæ seines Klienten, welchen der Notarius Schmid, und der Schreiber Natanael Friedr. Bredeka, als dem, in denen Frankfurter gerichtlichen Acten vorhändigen Original gleichlautend, respectiv vidimiret, und attestiret, bey dem Höchstpr. Cammer-Gericht eingegeben.

Die Gegentheile bemerkten solches, und das Höchstpr. Cammer-Gericht erließ deßfalls nach Frankfurt, eine Weisung zur Untersuchung, die aber unterbliebe.

Nicht lange hernach wurde dieser Doctor B. zum Stadt-Archivario gewählt, und durchs Loos getroffen.

Der Bürgerausschuß hat in Betreff der Redlichkeit derer Candidaten und deren Fähigkeit

- a) zu Schöff=Stellen,
 - b) zu Rath=Stellen,
 - c) zur Wahl in die Stadt-Aemter, welche von Rath=Deputirten verwaltet werden,
 - d) zur Wahl in die Stellen von Rath=Officianten,
- in der ersten R. Resolution von 1725, 1) und der Dreyer Instruction, (XIV.) ganz einerley Vorschriften. Weil auch die Rath=Verwandten,
- e) durch das, in Sachen Joh. Nicolaus Dieß contra Frankfurt, ergangenen Final-Conclusum angewiesen sind, die, gegen dieß oder jenen Candidaten, obwaltende Anstände, vor erfolgter Wahl, anzuzeigen, so muß dem Ausschuß, dergleichen Anzeig, vorher thun zu lassen, ebenfalls obliegen. Allein die Dreyer, welche von ihm Instruction erhalten, (XVII.) wendeten gegen Doctor B. bey der Wahl nicht das geringste ein.

Erst nach erfolgter Wahl und Loos, wollten gleichwohl, die geheime Ausschuß-Mitglieder, bey einer Archivariats-Stell, und dem Anschein eines Falsches des Archivarii, nicht ganz still geschwiegen haben, verlangten daher, den B. nicht zur Function zu lassen, eher in Befolg der Cameral-Weisung untersucht worden.

Darauf geschah eine Untersuchung, bey welcher

- a) kein fiscalischer Kläger zu Hervorbringung der Wahrheit bestellt,
- b) das Verhör dergestalt gehalten worden, daß Doctor B. der Notarius Schmid, und der Bredeka, zusammen, zum Protocoll aussagten, daß
- c) des Schmid und Bredeka Aussagen, was massen sie, das, was unter dem Text des Status Massæ geschrieben gewesen, nicht gelesen, sondern gemeint, wie dadurch, bloß die Gleichstimmigkeit mit der, ihnen zu vidimiren und attestiren vorgelegten gewesen fehlerhaften Copen Status Massæ, attestiret werde, vor eine gültige Entschuldigung angenommen. Es wurde dabey
- d) gar nicht untersucht, wer dann die vorgelegte fehlerhafte Copen, und zu welchem Ende er sie vorgelegt, oder wer sie gemacht. Darauf wurde
- e) von einer auswärtigen Facultät, ein solcher Spruch ausgebracht, vermög dessen, kein einiger von allen Dreyen, Schuld hatte, und der Doctor B. mit völliger Zufriedenheit des Bürger-Ausschuß, noch gegenwärtig seine Stelle bekleidet.

XLV. In der, der Frankf. Rath=Wahl halber ergangenen ersten Kayserlichen Resolution von 1725, 1) worinnen vornehmlich, alles Werben derer Candidaten, auß

schärfste verboten, und ersagte Wahl, durch ein Conclave von neun darzu geloofeten Personen, mit vielen Mitteln der Geheimhaltung, angeordnet ist, wird unter andern, auf den Fall, da ein Conclave, wegen derer dabey vorgefallenen Mängeln der Form, oder wegen des Verdacht: von eines Candidaten Anwerbung, getrennet, und ohnmittelbar darauf, ein zweytes Conclave, durch anderweites Loos bestellet wird, vorgeschrieben, daß alsdann, derjenige Candidat, auf welchen, in dem ersten Conclave, sich, nur der geringste Verdacht einer gefährlichen Anwerbung hervorgethan, von der zweyten Wahl, schlechterdings ausgeschlossen seyn solle.

Vor einer, im Anfang des Jahres 1753. bevorstehenden Rath's-Wahl, wurde einem Rath'sverwandten denunciirt, daß des damahligen Archivarii Doctor S. Ehefrau, nach der letztvorigen im Dec. 1752. vorgekommenen Rath's-Wahl, zu zweyen ihrer Freundinnen, welche sie, am Tag dieser Wahl, noch bey dem Mittag-Essen heimgesucht, unter vielen Thränen, die Worte gebraucht haben sollte: So nahe das, auf dem Tisch liegende Messer, bey der Gabel liege, so nahe wäre es den eben abgewichenen Vormittag daran gewesen, daß ihr Mann, in den Rath gewählt worden. Er habe schon etliche Stimmen gehabt. Es wäre aber ein Rebel darzwischen gekommen, der alles verhindert hätte.

Der Rath'sverwandte, welchem denunciirt worden, fragte vor allen Dingen bey Rath an, ob er, den Ausdruck, von der Ausschließung bey der nächsten Wahl, von allen folgenden Wahlen verstehe. Es ergienge auch ein Rath's-Decret, vermög dessen, die Stelle der ersten Kaiserl. Resolution von 1725, wegen des, von dem Gewählten zu leistenden Corruptions-Eydes, 2) daß er, überhaupt, durch keine Werbung, zu Rath gelanget, die Ausschließung von allen folgenden Wahlen, zu verstehen sey.

Gedachter Rath'sverwandte zeigte demnechst, dem Burgermeister, und dieser, dem Rath, die Worte an, welche Doctorin S. gebraucht haben sollte, und stellte demselben anheim,

- a) zu Untersuchung, ob die Erzählung der Doctorin S. von denen, im Dec. 1752, vor den Doctor S. ausgefallenen Stimmen, richtig, und
- b) zu entscheiden, ob solchenfalls das Erfahren eines solchen Geheimnisses, gleich nach geendeten Rath's-Sitz, und das Weinen der Doctorin S. vor die Anzeige einer ohnerlaubten Werbung zu halten.

Der Rath nahm beides vor bekannt an. Es beharrte auch diejenige Zeugin, deren die Doctorin S. die Erzählung gemacht haben sollte, auf ihrer Sage. Die Doctorin S. gestunde selbst ein, von einem Rebellen geredet zu haben. Die andere Zeugin gabe vor: sie habe nicht recht zugehört. Der Denunciant wollte, aus Furcht, hintennach, einige andere Nebenumstände, nicht so, als er dem Referenten angebracht, gehört haben. Die erste und zweyte Zeugin, wurde nicht verendigt. Der Denunciant und Referent, wurden einander nicht dargestellt, und alles, von denen Syndicis, offenbahrlich zur Vernichtung des Proceses eingerichtet.

Der geheime Burger-Ausschuß, wußte von dem ganzen Hergang, hat aber, wie er nachmahl erkläret, um deswillen davon keine Notiz genommen, weil ihm nicht gezieme, über solche Fragen von denen Qualitäten derer Candidaten, die durch richterlichen Entscheid bestimmt werden (XVII.) sich einzumischen.

XLVI. In einem andern Fall aber hat der geheime Burger-Ausschuß ganz andere Sätze verfochten. Bey einer, im Jahr 1761, vorgewesenen Rath's-Wahl, zeigte ein Rath's-Verwandter an, daß der, in dem Neuner-Amt, (XVIII.) dessen Berrichtung ohne Zweifel eben soviel Redlichkeit als die Rath's-Function erfordert, und welches, mit dem Burger-Ausschuß, in fast täglichen Relationen ist, noch gegenwärtig, ohne des Burger-Ausschusses Protestation, stehende v. D. an den, in Rath'sdiensten stehenden P. einen Wechselbrief ausgestellt, um vor ihn Stimmen zur Rath's-Wahl zu werben, und dieser P. wirklich, unter Vorzeugung ersagten Wechselbriefs, um seine, des Rath'sverwandten Stimme, erworben.

Es wurde desfalls eine Untersuchung decretirt, und wirklich vorgenommen. Der v. D. gestunde, den Wechsel ausgestellt zu haben, jedoch in der alleinigen Absicht, um als ein selbst verpflichteter, zu erproben, ob das Gerücht wahr seye, daß der P. unter Geld-Versprechungen, Stimmen werben könne, und keineswegs in der Absicht, eine Corruption wirklich zu Stand zu bringen. Er brachte auch eine, desfalls, vor Ausstellung des Wechsels, coram Notario gethane Protestation ad Acta.

Es wurde in der Sach kein fiscalischer Ankläger ernennet, auch sogar kein eigentliches Defensions-Verfahren veranstaltet, und endlich, die Versendung zum Spruch an Auswärtige, decretirt. (vid. §. XIII.)

Der geheime Bürger-Ausschuß, wußte den Fortgang der Untersuchung von Tag zu Tag. Es war ihm auch das Decret der Acten-Versendung ganz eigentlich bekannt.

Die Auswärtige verdammeten zwar den v. D. in die Kosten der Untersuchung, absolvirten den P. ganz und gar, erklärten aber den v. D. übrigens vor einen, zu ferneren Rathswahlen fähigen Bürger. Ihr Spruch wurde bey Rath publicirt, und dem v. D. insinuiert.

Der Bürger-Ausschuß welcher bisher, sich, weder als Denunciant, noch Kläger, noch Mitrichter betragen, der aber durch die Wahlfreyer, von der ganzen beschenehen Anzeige Wissenschaft erhalten, den Rath procediren gelassen und dessen ganzen Proceß geruht (XVII.) auch kurz vorher, in eben der Sach, denen Dreyern, ein Decret ertheilt, vermög dessen, die Frag von der Redlichkeit der Candidaten, lediglich zu des Rathes-Jurisdictionalien gehöre, verlangte vom Rath, daß er den v. D. vor ohnfähig erklären sollte, und interponirete widrigenfalls, eben als wann

- a) gegen eine Absolutori in peinlichen Sachen, oder
- b) in der Regel von deutschen Gerichten, in peinlichen Sachen, appellirt werden, oder
- c) ein Richter, seine Urtheil, ohne Vorwissen dessen, dem er sie schon publiciret, retractiren dürfte, die Appellation.

Der Rath geheelte hierauf in diese ganz offenbahre Concusion, und decretirte den 15. Dec. 1761. daß er, mit dem Bürger-Ausschuß, einverstanden sey. Er widerrufte hiemit, ohne daß der, dem eine Absolutori-Urtheil gegeben war, solches wußte, sothane, bey ihm selbst ergangene Absolutori-Urtheil, und gabe denen Conclavisten, welche, durch nichts dann die R. Resolutionen, ihr Gewissen, und ihre Einsichten, beschränket sind, eine Vorschrift, die solche in Ansehung des v. D. nach Einfällen eines burgerlichen Vice-Consulenten beschränkte.

XLVII. Wie ganz willkührlich, und aus bloßen persönlichen Absichten, der geheime Bürger-Ausschuß, in dergleichen Fällen, zu verfahren pflege, veroffenbahret sich sehr deutlich, an dessen Stillsetzen, bey denen ihm bekannten Begehungen, derer, welche schon in Rathsstellen oder Diensten stehen, und deren Fähigkeit zu weiteren und anderen Aemtern, aus der Beybehaltung jener, ohnstreitig folget. (XLIV.) In allen dergleichen Fällen, welche der geh. Bürger-Ausschuß, wegen seiner, mit denen schuldigen, zum allgemeinen Schaden, unterhaltender Verständnisse, nicht anpacken will, darf er, sogar keine Protractionen des Rathes erinnern, weil dieses eine Erinnerung an ein Jurisdictionale seyn würde. In andern Fällen aber, darf er den Rath nöthigen, seine eigene Urtheil, auf die unförmlichste Art zu retractiren. (XLVI.) Der geheime Bürger-Ausschuß, kennet alle die, in gerichtlichen Sachen vorgekommene Druckschriften, (XXI.) in welchen, die, den öffentlichen Glauben zerstörende, (XXII.) oder sonst, dem gemeinen Wesen verderbliche und schimpfliche Thaten, verschiedener Personen, mit solchen, die Ueberzeugung, oder wenigstens einen so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit in sich haltenden Umständen, angegeben sind, daß dieselbe, wenigstens dasjenige Nachforschen in gerichtlichen oder archivalischen Acten, und dasjenige Erinnern aus denenselben, welches der geheime Bürger-Ausschuß sich einigemahl herausgenommen, (XLVI.) bey der Voraussetzung deßfalliger Rechtsbefugniß, noch viel mehr, als in jenen Fällen, erheischen müßten. Auch können dessen Mitglieder nicht in Abrede stellen, daß sie nicht, die meiste dieser ohnlöblichen Thaten, auch vor Erscheinung dieser Druckschriften gewußt. Es ist aber offenbahr, daß sogar solche Anzeigen von Corruptionen, worinne der Bürgerauschuß, die Denunciation gethan hatte, worinne das Höchstpr. Cammer-Gericht zu procediren angefangen, und der Höchstpr. Reichshofrath, die Sach, wegen der Continenz abgerufen, ingleichem, eine andere Untersuchungs-Sache, was massen ein Stadt-Diener, die, der Stadt zugehörige Bau-Materialien, zu eigenem Vortheil verhandelt, erliegen bleiben, sobald man nur im Rathhauß sagt, daß die Acta verlohren worden. Durch die, in der eigentlichen Nothzeit, sich von ohngefehr zutragende Acten-Verlierung, wird, bey dem geh. Bürgerauschuß, der Fall nicht beträchtlicher, sondern höret auf, eine notable Contravention (XVII.) zu seyn.

XLVIII. In Ansehung dieses ganzen burgerlichen behauptenden Rechts, der Erinnerung über derer Candidaten Redlichkeit, entstehet

- 1.) die Frage: ob der Ausschuß, bey denen Untersuchungen, mit zu instruiren habe. Derselbe hat sich, ob es gleich sehr zu wünschen wäre, daß dieser Theil der Gerichtbarkeit, eine Nebenaufsicht hätte, dergleichen Recht niemahl beylegen wollen. (XLIV. seqq.) Es ist auch bey ihm, niemand, vor diese Mühe bezahlt. Sodann entstehet
- 2.) die Frage: ob bey denen Proceßen, aus denen eine Ohnredlichkeit folgen kan, der Bürgerauschuß, interveniren könne? Dieses sezet voraus, daß darinnen allezeit, ein

fiscalischer Ankläger bestellt, oder ein sonstiger Ankläger vorhanden seyn müßte. Daß in Fällen wo letzterer mangelt, ein fiscalischer Ankläger bestellt würde, möchte allenfalls löblich seyn, zu erinnern, ist aber niemahl erinnert worden. (XLIV. seqq.) Es entstehet ferner

- 3) die Frage: ob der Bürgerausschuß an der Abfassung der, über solche bloße Untersuchungs-Protocollen, hinter welchen, der in Untersuchung stehende, allenfalls, eine Deduction, seiner Unschuld anhänget, ergehenden Urtheil Antheil habe? Diesen hat sich derselbe, niemahl nehmen wollen, und hätte sonst, die Versendung an Sacultäten, (XLIV. XLVI.) entweder mit belieben, oder nicht zulassen müssen. Die
- 4) Frage ist: ob bey solchen Umständen, der Bürgerausschuß, sich, eine Intervention post sententiam, beylegen könne. Diefalls nun sind alle Rechtsregeln und Lehrer, dahin einstimmig, daß, wer vom Betrieb einer Sache, die auch ihn angehen kan, Wissenschaft hat, und einen andern, darinne allein handeln läßt, nachmahlen, gegen diese Handlungen, nicht interveniren könne, und der, welcher gar kein Recht hat zu handeln, ist nach der Natur der Sache, nicht befugt zu interveniren.

Danebst ist bekantens, daß zwar, gegen eine Condemnatori-Urtheil in peinlichen Dingen, noch immer neue Defensionen und Handlungen Platz haben, gegen eine Absolutori-Urtheil aber, gar keine weitere Handlung zugelassen wird.

Aus diesen Umständen ergiebet sich nun gar deutlich, daß wann der Bürgerausschuß nicht, bey der Instruirung derer Untersuchungen beytreten kan, oder will, dessen ganzes übrige Einmischen in die Proceße, woraus eine Ohnredlichkeit folgen kan, sehr vergebens seyn, und meistens nur persöhnliche niedrige Absichten und Leidenschaften verrathen werde.

Seine Instruction gehet, sowohl auf die Beförderung derer dem gemeinen Wesen tauglichsten, als die Ausschließung derer Ohnredlichen.

Die Instruirung ist, in dergleichen Proceßen, derjenige Theil, worinnen ein parthenischer Richter, den Ohnschuldigen, schuldig, und den Schuldigen, ohnschuldig macht.

Wann also der Bürgerausschuß, sich kein Recht beylegen wollte, in zweyen oben erzehlten Fällen (XLIV. XLV.) die Instruirung mit zu regieren oder neu zu veranstalten, so veranlassete er, wie es allerdings seiner geheimen Deputirten Absicht war, daß die in der Untersuchung stehenden los gezehlet würden, und bezeugete in dem Fall des v. O. (XLVI.) einen, mit dem geringsten Rechtschein nicht versehenen Aufwiegungs-Geist, da er den Rath zwange, gegen sein Amt, eine rechtskräftige Urtheil abzuändern.

Ueberhaupt aber ist es sehr schwehr einen vernünftigen Begriff, von dieser des geheimen Bürgerausschusses Einmischung, zu geben. Sein Auftrag erstrecket sich auch auf die Redlichkeit und Tauglichkeit aller derer die zu Aemtern gelangen können. Unter dieser Anzahl sind bey nahe alle Bürger, begriffen, und der Auftrag kan ohnmöglich auf ein Ohngefahr, gestellt seyn. Da der Rath nicht angewiesen ist, alle bey dem peinlichen Verhör, oder dem Rechner-Amt, oder allen Aemtern, wobey peinliche Sachen vorkommen können, von je her vorgefallene, die Redlichkeit derer annoch lebenden Bürger betreffende Acten, dem Bürgerausschuß mitzutheilen, so muß allezeit, dessen anmaßliche Censur über derer Candidaten Redlichkeit, wo sie nicht, sich, auf bekannte ergangene Aussprüche, oder des Rathes Unterlassen oder Verzögern, in bekantens Verbrechen begründet, persöhnliche und pöbelhafte Gefinnungen etlicher des geheimen Ausschusses zu Tage legen.

XLIX. Der vornehmste Theil derer Obsorgen des Bürgerausschusses bestehet ohnfehlbar in denen Objecten jener Aemter, zu welchen derselbe, Deputirte und Gegenschreiber zu bestellen hat, und also dererjenigen, welche die Einnahm-Gebührrüsse beyzubringen haben. Allein schon bey diesen Objecten, pfleget der Bürgerausschuß, um die Vorliegenheit des Falls, bey welchem, oder die Rechts-Gründe, aus welchen eingefodert, oder eingetrieben wird, sich gar nicht zu bekümmern.

In einem derer Abschnitte der Sache von Keineß contra Frankfurt, war mit großer Mühe und Kosten, der Satz erfodert worden, daß ein abziehender Bürger, das Verzeichniß seines ganzen Vermögens, und zwar, weil in Ansehung derer Lehen, Erbzinßen, Gülten, zweiffelhaften Foderungen, derer mit steuerbarem Vermögen allschon erworbener in andern Gebieten belegener daselbstigen steuerbaren Güther, derer, mit oder ohne steuerbares Vermögen, anderwärts erworbener, ererbten, oder sonst erworbenen Steuer-freien Güther, und anderer Objecten, gar leicht vorsätzliche, oder auch aus Irrthum veranlassete Verschweigungen vorfallen können, stückweiß eingeben, und der, mit

mit Beybehaltung des Bürgerrechts abziehende, die, vor allenfallsigen künftigen zehenden Pfening, zu stellenden Caution, nach dem Maas sothanen Verzeichnißes, bestellen sollte.

In dem nechsten ähnlichen Fall, welcher sich hernach ereignete, nemlich bey der Caution-Bestellung derer H. v. A. wurde diese Regel allschon abgeändert, und dem, anderwärts wohnenden Erben, als ihm die Beybehaltung des Bürgerrechts angediehe, erlaubt, nur den Hauptanschlag seines zehendbaren Vermögens, anzugeben, die Special-Verzeichniß aber, bey dem Schatzungs-Amt, um beygebenden Falls untersucht zu werden, verschlossen zu hinterlegen.

In dem Fall des Hessen-Hanauischen geheimden Rath J. M. v. G. ist man noch weiter gegangen. Jedermann wußte, daß dieser, schon bey seines Vatters Lebzeiten, in großem Vermögen stehende Mann, die 90000 fl., welche er, zu Erkauffung der reichsfreyen Herrschaft H. brauchte, zu entlehnen gar nicht nöthig hatte. Niemand aber wußte so gut als die Geheime des Bürgerausschusses, daß er solche, ohne Noth, in Absichten entlehnte. Als nun dieser, nach seiner Eltern Ableben, zur Beybehaltung des Bürgerrechts in Abwesenheit, Caution bestellen sollte, wurde solche, auf eben so unbestimmte Urth, eingerichtet, bey welcher die, zur Bezahlung derer entlehnten 90000 fl. angemessene Summe, und also ein ohnstreitiges Surrogat solcher Gelder, die zum Ankauf der Herrschaft H. sonst, aus dem G. Vermögen, zur Stadt hinaus gegangen seyn würden, gar nicht in Anschlag zu kommen brauchten, 1) auch nachhero, ein Stück des Vermögens nach dem andern, ohne daß die Stadt deßfalls gesichert wäre, fortgehen konnte.

L. Um die Führung derer Proceße, durch welche, das Recht zu einigen, in die Gegenschreiberey-Aemter gehörigen Einnahmen, soll erfochten werden, hat sich der geheime Bürgerausschuß, noch nie bekümmert. Es ist ihm allem Ansehen nach unbekannt, wie viele Proceße dergleichen Einnahms-Rechte, zwischen dem Rath und der Judenschaft obwalten, (IX.) worinnen der Betrieb der Endschaft, sie falle auch wie sie wolle, nur um deßwillen zu wünschen ist, damit nicht die Veytreibung dererjenigen Gebührnisse, welche dem Rath zugesprochen werden, hintennach ohnmöglich falle, oder gar während der Zeit, daß gegen Christen ein übertriebener Fleiß bezeuget wird, diese Sachen gar in Vergeß gerathen.

Ueber die Recuperation des abgekommenen Stadt-Eigenthums, hat der Bürgerausschuß in der Visitations-Ordnung, deren Zusätzen, und denen Kayserl. Resolutionen, (VIII. XIII.) ausdrückliche Vorschriften.

Auch kennet der geheime Bürgerausschuß, die Objecten der Beybringung, ganz eigentlich. 1) Es ist aber keinesweges zu hoffen, daß er jemahl mitwirken werde, um diese Recuperationen, aus einerley Regeln, allgemein zu machen.

Er ist weit entfernt, nur nachzufragen: ob diejenige Recuperations-Sache, welche, im Jahr 1613, die Bürgerschaft, gegen die Gesellschaft Alten-Limburg erhoben, könne fortgesetzt werden. Man dürfte sich vielmehr, in einem Nothfall versprechen, daß er mit ausserordentlichen geheimen Ausgaben, (XXXIX.) um diese Sache zu hintertreiben, behülflich seyn würde.

Um die Veytreibung, oder nur die Bereitschaft der Veytreibung, oder die Gründe derer, mit denen Benachbarten obwaltender Rechtsstreitigkeiten, ist der geheime Bürgerausschuß, welcher hiezu, ausser der sonst so gern anführenden allgemeinen Aufsicht, (XVII. XXIV.) wirklich keinen besondern Auftrag hat, ganz unbekümmert, und also auch ohne einige Aufmerksamkeit und Vorsorge, ob nicht vielleicht ein Zeitpunkt eintröffe, in welchem derjenige, dessen übler Ausschlag von so verderblichen Folgen seyn könnte, ohne richterliche Hülfe zu endigen stehe.

LI. Durch verschiedene Kayserl. Resolutionen, (XIII.) ist bestimmt, daß die Mitglieder derer beyden Gesellschaften, anderergestalt nicht, als wann sie, zu der Rathsstelle eben so tauglich sind, als die Subjecten von der übrigen Bürgerschaft, in den Rath gewählt werden sollen. 1) Der geheime Bürgerausschuß kan selbst nicht in Abrede stellen, daß nicht, durch eine nur eingebilddete Auslegung der ersten Kayserl. Resolution von 1725, 2) als obgedachte Mitglieder, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen, wann sie nur, durch Verwandtschaft nicht ausgeschlossen sind, so lang deren vorhanden sind, gewählt werden müßten, unterweilen solche gewählt werden, die ihre Stell bey allgemeinen oder Amts-Berathschlagungen zc. zu versehen, ganz und gar ausser Stand sind. Er ist aber, um die Ausbringung einer allerhöchsten Erläuterung dieser, die gemeine Wohlfahrt so sehr betreffenden Gesetze, gar nicht bekümmert.

In denen Fällen, wo er durch Mißbrauch seines Amtes sich vor stark genug hält, einem, ihm nicht gefälligen Candidaten von Rath's- oder Amtsstellen, durch die ohnerlaubtesten Mittel, einen Flecken an seiner Ehre anzuhängen, bezeuget er eine angeflamnte Lebhaftigkeit.

Was aber die zu des geheimen Bürgerausschusses Absicht, ebenwohl gehörige Erforderniß eines Candidaten, (VII.) daß er nemlich nach der Reichs-Constitution qualificirt seyn müsse, besagen wolle, weiß ganz sicherlich, weder der geheime Bürgerausschuß, noch der zehende Theil des Rath's.

Sogar die Berichtigung des, in dem Bürgervertrag gemachten Vorbehalts, von der mehreren oder wenigern Gebührniß von Rath'sstellen dieses oder jenen Theils, (VII.) sichtet den geheimen Bürgerausschuß gar nicht an.

Einer seiner Collegen, wurde angefeindet, als er erinnerte,

- a) Daß bey denen Unterhandlungen des Bürgervertrags, (VII.) ein Special-Vergleich zwischen Rath und Bürgerschaft vorgegangen, kraft dessen, in den Schöffenrath nicht mehr als sieben Alten-Limburger, gelangen können, daß
- b) der Bürger-Vertrag, der übrigens so viele Vorsorge heget, damit die Alten-Limburger, auf denen obern Rath'sbanken, keine Ueberzahl erhielten, diesem Vergleich, nirgends aufgehoben, daß
- c) kraft eines confirmatorischen, nach dem Bürgervertrag ergangenen Rath's-Decrets, dieser Vergleich, bey Erlassung derer Kayserl. Resolutionen, annoch in Uebung gewesen, und also kein Streitiges Object dieser Resolutionen abgegeben, verfolgliche
- d) die Kayserl. Resolutionen (VII.) welche bey der Wahl zum Loos in den Schöffenrath, auch einen Alten-Limburger erfodern, nach denen bekannten Rechtsregeln von der Abstellung derer Gesetze, 3) eine Abstellung ersagten Vergleichs nicht in sich fassen.

Daß übrigens die, in der Visitations-Ordnung, (VIII.) unter dem Titel von der Würz-Schau, enthaltene Verordnung, vermög deren, die Schöffen, durch die Aemter, vom Schöffenrath, nicht sollen abgezogen werden, gar nicht in Uebung sey, und daher unter wenigen Besitzern, zumahl bey der Art der Geschäften-Behandlung, so üble Folgen entstehen, (XXII.) solches kan auf keine Art verneinet werden.

LII. Unter das allgemeine Beste, dessen vorzügliche Besorgung der geh. Bürgerausschuß sich bepleget, gehört wohl ohnstreitig, die Aufrechthaltung derer burgerlichen Privilegien und Gerechtsame. (VI. XI. XVII.) Es ist aber offenbahr, daß der geh. Bürgerausschuß, derer, die seinen Mitgliedern, aus Absichten ohnbeliebig sind, sich nicht anzunehmen pflege.

Kraft eines, in denen Anmerk. zur Frankf. Reformation gedruckten alten Statuts, und demselben gemäßer nachheriger Vorgänge, von denen zumahl sehr selten abgewichen worden, vererbet zu Frankfurt, das Bürgerrecht, nicht allein, wie nach Röm. Rechten, durch die Mannspersonen, sondern auch die Bürgerinnen. Die Billigkeit dieses Statuts, ist wenigstens in solchen Fällen, offenbahr, wo ein, durch Retorsion, vom Bürgerrecht ausgeschlossener Schweizer, eine unter denen höchsten Gerichten stehende Person, ein Reichsritter, oder herrschaftlicher Diener, welcher kein Bürgerrecht annehmen darf, oder ein, durch vorheriges Bürgerrecht andrer Städte, zu Frankfurt davon ausgeschlossener, eine dasige Bürgerin heurathet.

Der, an den von E. verheuratheten J. Mutter, Susanna, gebohrne de N. hatte allein, ihr Bürgerrecht, welches ihr Mann nicht angenommen, Zeit Lebens behbehalten. Sie selbst, hatte, nach ihrer Mutter Todt, die Schatzung fort entrichtet, wollte daher, nunmehr, das Bürgerrecht, und ihr Mann, nach Frankf. Herkommen, wegen der Gemeinschaft (XI.) solches zugleich mit antretten. Er allegirte, in einem Druck, viele Vorfälle des Herkommens in ähnlichen Fällen. Der Rath'sverwandte Andrea, der von allen Zeiten im Herbringen gestanden, dem geheimen Bürgerausschuß zu überreden, was er wollte, überredete ihn dikmahls, daß die ganze gedruckte Ausführung, aus verrathenen archivalischen Geheimnißen sene, obgleich die Archivarii versicherten, und es an sich richtig ist, daß davon nichts im Archiv stunde noch stehen konnte. Zugleich brachte er, dem geh. Bürgerausschuß, den, ganz augenscheinlich falschen Glauben bey, als ob die Vererbung des Bürgerrechts durch Bürgerinnen, ein Uebel vor die Bürgerschaft sene.

Als es daher Schwierigkeiten setzte, erbotte sich der von E. nicht allein seines verstorbenen Schwiegervatter J. Vermögen, der Schatzung zu unterwerfen, und vor dessen vereinstigten zehenden Pfening, Caution (XLIX.) zu bestellen, sondern auch, ohne Schuldigkeit, ein zweyfaches Bürger- oder Antritts-Geld zu erlegen.

Als auch dieses nicht verfangen wollte, wendete sich der von E. an den Bürgerauschuß, um dessen Intercession bey Rath, zu Aufrechthaltung eines Rechts der Bürgerschaft zu erhalten. Diese aber wurde ihm, um deswillen nicht zu Theil, weil man solche Regeln, von denen man in Fällen nur die U. Conf. Verwandte dispensiren könnte, aufstellen wollte, und dergestalt vielfach, der ganzen Bürgerschaft, ihre Rechte entziehet, um solche Fälle zu erschaffen, woben hernach die, der U. C. zugethane, eben so gut als andere, einem Gnaden- oder Ungnaden-Fall unterworfen werden. (LXVIII. LXXIII.)

Die Sach kam zum Proceß, und Andrea leitete, um die Entscheidung abzuwenden, einen Vergleich, dergestalt ein, daß der v. E. höchstens ein Drittel dessen, was er sonst zu geben erbötig war, an Abzug und zehenden Pfening, entrichtete, und dennoch die Freyheit hatte, durch ein Privilegium, als Unbürger, in Privat-Häusern wohnen zu bleiben.

Mit dem allem aber, kame die streitige Frage, bey denen Kindern der Bürgers- tochter Lindin, welche einen, schon zu Mainz verburgerten Mann, Wendel Ropp, ge- heurathet, als derselbe nach Frankfurt zog, in Ansehung derer, immittels mit ihm erzeugter Kinder, bey Höchstpr. Reichshofrath, dennoch zum Streit, und wurde, nach Vorschrift des Statuts, entschieden, woben dann alles, was in der andern Sache, zu Zerstörung eines bürgerlichen Rechts, ware aufgeopfert worden, umsonst verloh- ren ware. 1)

LIII. Endlich so hält auch der geheime Bürgerauschuß sich befugt, seinen Befund von dem allgemeinen Stadtbesten, allen Vorschriften derer beschwohrnen Fundamentäl- Gesetze, vorwalten zu lassen, Vermög des Project-Vergleichs 1) von 1714. sollen un- ter denen ständigen Abgaben,

- a) die wegen erheischender Noth eingeführte erhöhte Gebührnüse (VII.) vielmehr also,
- b) die, seit dem Burgervertrag, ganz neu eingeführte Abgaben, bey aufhörender Noth, ein Ende nehmen. Vornehmlich aber soll
- c) die Schazung, als eine in ihrer Bestimmung, allemahl gewesene, nur außerordent- liche Ausgabe, vermög Burgervertrags, und vornehmlich der Neuner-Instruction, (XIV.) wieder abgestellt werden.

Dieser Endzweck, ist nicht zu erreichen, wo nicht die Stadt, von ihrer sehr großen Schuldenlast befreuet wird. Mit dem Endzweck aber, sind auch die Mittel der Be- langung zum Endzweck, vorgeschrieben.

Derjenige gewesene Colleg des geheimen Bürgerauschusses, welcher auch ander- werts Undank eingelegt, (II.) hat eine gar mögliche Operation in Vorschlag ge- bracht, mittels deren, die Stadt, beyläufig in funfzig Jahren ihrer Schulden frey seyn könnte.

Allein auch dieser Vorschlag hat keine Statt gefunden, weil eine gar nicht zahl- reiche Gattung von Menschen, deren jedoch, diejenige Vortheile, welche ihr, in denen Verhandlungen von der reformirten Kirchensach vom Jahr 1750, vindicirt werden, außer dem, des vorgeschriebenen gemeinen Besten, nach wie vor blieben, dabey in einigen Verlust kommen würden.

LIV. Wenn man aus diesen wenigen Exempeln (XXV. – LIII.) die Begriffe, dessen was der geheime Bürgerauschuß, unter mißbraucher Gewalt und Rahmen des ganzen Collegii, dem davon die eigentliche Begriffe nicht gegeben werden, (XXIV.) auszuüben sich berechtigt hält, in der Kürze zusammen faßt, so achtet derselbe sich nicht schuldig,

- a) weder den Abtrag derer Stadtschulden und dereinstige Befreyung der Bürgerschaft von denen außerordentlichen Lasten, (LIII.) noch
- b) die Recuperation des Stadt-Eigenthums, (L.) noch
- c) die Aufrechthaltung derer bürgerlichen Privilegien (LII.) noch
- d) die Richtigstellung jener Grundgesetze, wodurch Sicherheit der Bürgerschaft und ein würdiges Stadt-Regiment erhalten wird, (LI.) zu befördern, noch
- e) sich um die Richtigkeit derer Proceße, und Rechtsgründe, wodurch Stadt-Gebühr- nüse oder Gerechtsame erhalten werden zu bekümmern. (XLIX. seq.) Er hält sich auch hiezu,
- f) wann eine Untersuchung von seiner Lieblinge Redlichkeit und Fähigkeit zu Raths- und Amtsstellen vorfället, eben so wenig verbunden, (XLIV. seq.) noch
- g) schuldig die Anstellung von dergleichen Untersuchungen gegen seine Freunde, so schon in Raths- oder Amtsstellen sind, zu erinnern, hingegen
- h) höchst berechtigt, wann ein anderer, wider den man eine Abneigung hat, in einer solchen Untersuchung, und einem von dem geheimen Bürgerauschuß selbst beliebten Proceß,

- Proceß, durch auswärtige schon publicirte und insinuirte Urtheil absolviret worden, den Rath zur Retraction zu zwingen, oder
- i) einen mit Kayserl. Salvo Conductu versehenen verhassten Juden, durch Andichtung eines neuen Verbrechen, dessen er nicht schuldig ware, mit schweren Geldern der Burgerchaft, in ewige Gefangenschaft zu bringen, (XXXIX.)
 - k) bey Gelegenheit zur Bescheinigung beliebter, die erlaubte Summ geheimer Ausgaben (XVI.) weit übersteigender geheimer Gelder, eine ohnrichtige Quittung in die Stadrechnung zu stiften, und
 - l) Deputirte des Burgerausschusses, mit Creditiven von Burgermeister und Rath, wovon diese nichts wissen, an die deutsche Höfe zu senden,
 - m) aus denen Geldern der ganzen Burgerchaft erstaunliche Summen, zu Sicherstellung einiger weniger, nicht unschuldiger Handelsleute, und derer, die ihnen geholfen, zu nehmen, (XXXVIII. seq. XLI.)
 - n) eine, auch sehr große Summe, vor ein ganz chimärisches Kaufmännisches Unternehmen, aus ebengedachter Burgerchaft Geldern, aufzuopfern, (XXX.) überhaupt auch
 - o) den Rath von Festhaltung derer beschwohrnen Fundamental-Gesetze, zu welcher er ihn, anhalten soll, bey beliebigen Gelegenheiten loszuzehlen, hinwiederum aber
 - p) an allem dem, was nur dem Rath vorbehalten ist, Antheil zu nehmen (XXVI. seq. XXX. XXXVIII. seqq. XLIV. seqq.) und die Geschäfte
 - q) mit Verbannung aller Juristerey (XXX. XLIII. XLIV.) nach der gesunden Vernunft dergestalt zu lenken, daß man gleichwohl, von denen Rechtsgelehrten, deren man dabey nicht entrathen kan, in Unternehmungen, welche, ohne den Endzweck zu treffen, der Stadt sehr kostspielig sind, bisweilen den Gänß-Weeg geführet wird. (XXVII. seq.)

Bey dem allem regieret durch und durch, die Begierde, alle wichtige Entschlüsse des Rathes, nach dieser gesunden Vernunft dahin zu lenken, wohin es dem geheimen Ausschuss beliebig ist. In dieser Absicht hat der geh. Burgerausschuss, mit dem einzigen Unterscheid, der sich hiebey, aus der heutigen Wahl-Form durch Conclave und Loos, ereignet, sich in den Besitz desjenigen Rechts geschwungen, welches die Burgerchaft, bey denen R. Commissions-Zeiten, der Gesellschaft Alten-Limburg so sehr verarget hat, da nemlich dieselbe, nur die Anzeige, wer bey ihr der älteste, durch Verwandtschaft nicht ausgeschlossene wäre, um demselben die Rathsstelle zu bewürken, nöthig hatte. Es wird, schon seit geraumer Zeit, in die burgerliche Rathsstellen kein Gelehrter oder Handelsmann, gewählt, der nicht ein Mitglied des Burgerausschusses wäre. Da man auch in dem Andreäischen Fall, allschon von dem einen beschwornen Gesetz dispensiret hat, (XLIII.) so kan es gar bald nachfolgen, daß, wann ein Candidat viele Verdienste der gesunden Vernunft erlanget, mit ihm, auch in Ansehung derer Verwandtschafts-Grade, oder gar des Looses dispensiret werde.

LV. Der Zeitpunkt, von welchem an, die Frankfurter-Verfassung eine solche neue Gestalt angenommen, ist oben bestimmet. (XXIII.) Dieselbe rühret großentheils von dem geheimen Burgerausschuss, denen ihm zugethanen Mitgliedern, welche seitdeme in den Rath gekommen, und die Denkensart nach der sogenannten gesunden Vernunft fortgepflanzt. Großentheils würken auch die oft verwickelt unterlauffende Drohungen, daß im Nichtwillfahrungs-Fall, Burger-Collegia allerhand Beschwerden, bevorab die Herstellung derer Stadt-Mitteln, durch Verminderung derer Rathes-Salarien rege machen würden. Mittels deren hat der geh. Burgerausschuss, allemahl in Privat-Ab-sichten nur einiger Handelsleute, dem Rath, viele Abweichungen von beschwohrnen Verfassung-Regeln, als Dispensationen, welche er, von allen Vorschriften ertheilen könne, auf Kosten der Burgerchaft aufgedrungen. Ohnmöglich konnte es fehlen, daß dergleichen gesetzwidrige Nachgiebigkeit, nicht hinwiderum, mit ohnerlaubten Nachsichten gegen die Vergehungen derer, die nachgegeben, vergolten werden mußte. (XLVII.) Dergestalt hat nun der eine Theil, zu der Veränderung, welche sich in dem andern ereignet, wechselweis beygetragen. Es scheinet auch, daß die Verbannung aller Juristerey, (LIV. seq.) nechstens, in dem Rathhaus selbst, gebräuchlich werden wolle.

Es ist dienlich, einige Wirkungen dieser neuen Verfassung, welche ins besonder den Rath betreffen, näher zu besehen, und weil seit kurzer Zeit, eine so große Strenge, gegen die Propalation eben dererjenigen Stadt-Archivalien, deren Abschriften, seit so langer Zeit, in einer Menge von Händen sind, (II. III.) bezeuget wird. (LXI.) etliche Proben des geglaubten guten Gebrauchs, der von geheimen, die ganze Wohlfarth der Stadt betreffenden Archivalien, gemacht worden, einzusehen.

LVI. In dem, bey Höchstpreisl. Reichshofrath, in der daselbst anhängigen Sach Barrentrapp contra die Frankf. Buchdruckergesellschaft, erstatteten Frankf. Bericht, wird angerühmt, daß die, in diesen Acten beyliegende Frankf. Buchdrucker-Ordnung, annoch üblich seye. Hieraus, und in Gemäßheit derer bekannten Reichs-Policey-Ordnungen von 1548. art. 34. 1777. art. 35. sollte sich jedermann die Rechnung machen, daß die gedruckte Werke, welche daselbst zum Vorschein kommen, besonders solche, zu deren Abfassung der Gebrauch von Archivalien besonders erlaubt gewesen, vorher censiret worden, und darinn nichts unwahres von Frankfurt selbst, noch weniger etwas der Stadt nachtheiliges, enthalten seyn könne. Das offenbahre Gegentheil aber ist aus etlichen Druckschriften zu bemerken.

In denen gedruckten Frankf. Privilegien, die sich in der Zeit-Reihe folgen, stehet auf der 6. u. f. Seit, das vom König Richard und dem Jahr 1257, vermög dessen, die, von weyl. K. Friedrich aufgehobene Bogtey, aufgehoben bleiben, und deren Einkünfte, der Schultheißen-Stelle, wovon nicht gesagt wird, ob sie, eine Oberschultheißen- oder Unterschultheißen-Stelle sey, oder beyde einbegreiffe, ankleben sollen.

Der zu Frankfurt so beliebt gewesene Gerichtschreiberey-Substitut Fries, gabe einen Tractat von der Frankfurter jährlichen öffentlichen Gerichts-Audienz, oder dem sogenannten Pfeiffer-Gericht heraus. Voran stehet eine Dedication an den Frankf. Schöffensrath. Es ist auch bekannt, daß dieser, dem Friesen, zu seiner Arbeit, den Gebrauch des Frankf. Archivs gestattet. Diesem Tractat, hat er, auf der 172. u. f. Seit ein, angeblich, aus dem Frankf. Archiv genommenes, von dem Rath zu Speyer, an den Rath zu Frankfurt erlassenes Schreiben eingerücket, worinne die Speyrer drohen, daß, wann die Frankfurter nicht ihren Schultheißen anhalten würden, gewisse, gegen ihre, die Meß besuchende Burger, eingeführte Neuerungen, nicht abzustellen, sie, die Speyrer, deßfalls, bey denen Frankfurter Oberschultheißen, denen Herrn von Hanau, Klag erheben wollten. In der Dedication des Werkgen, ist gemeldet, daß es vor der Herausgabe, unter der Censur des Verfassers derer Anmerkungen zur Frankfurter Reformation, Doctor Orthen gewesen. Fries giebet in gesagter Stelle an, daß der Speyerische Brief, älter sey, als das Jahr 1284. Dieser Brief aber, findet sich nicht in dem Frankfurter-Archiv, und es ist also gar wahrscheinlich, daß der, in der Diplomatic nicht bewandert gewesene, zum Dichten allzuredliche, und sogar zum Urkunden dichten nicht genugsam fähige Fries, von einem Verfälscher, mit einem solchen Schreiben, hintergangen worden.

Der D. Orth, auf welchen der geringste Verdacht des Dichtens nicht fällt, ist gewohnt, in seinen Anmerkungen zur Frankf. Reformation, auch alle Stadtverfassungssachen abzuhandeln. Er hat daher, in seine im Jahr 1751. erschienene dritte Fortsetzung, wie es deren Register, unter dem Wort: Schultheis, zeigt, alles gebracht, was er, bey dessen Ausgabe, von dem Frankf. Schultheißen-Amt wußte.

Allein erst nachdem sein Tochtermann, der Verfasser derer Anmerkungen zur guldnen Bull, der Historie des 14ten Jahrhundert ic. Johann Daniel von Ohlenschlager, Magistratlicher Deputirter des Frankf. Hospital-Amtes gewesen, allegirte ged. D. Orth, in der vierten, im Jahr 1757. herausgekommenen Fortsetzung, einige, in des Hospitals Registratur vorhandene, den Erwerb derer, dem Hospital zuständiger Güther im Riederfeld, betreffende Urkunden, deren Anführung oder Gemeinmachung, vorher, jederzeit vor höchst bedenklich und mißlich gehalten worden. J. E. von 1227. S. 202. J. 13. von 1233. S. 203. J. 19. ic. Vermög deren, und etlicher andern Beweise, sollen, seit K. Friedrich dem 1. und dem Jahr 1193, sich, in einerley Jahren, J. E. im Jahr 1220. S. 203. J. 14. im Jahr 1233. S. 203. J. 22. im Jahr 1297. S. 209. J. 44. in vielen folgenden Jahren, bevorab im Jahr 1360. wo Hanau als Oberschultheis vorkommet. S. 222. J. 15. vielfach, zwey Frankfurter Schultheißen vorfinden.

Hanau soll von daher abgekommen seyn, weil im Jahr 1360. der Kayser befohlen, diesem Herrn nicht mehr zu gehorchen S. 222. J. 10. und Siegfried zum Paradeiß, von dem die Stadt ihre Rechte hat, soll nachher eine Schultheißenchaft von Hanau abgelöset haben, S. 222. u. f. hiemit aber die von Hanau im Jahr 1349. erlangte Pfandschaft aufgehört haben S. 218. J. 19. In dem allen aber wird eine Vorstellung übergelassen, als ob Siegfried nur eine Unterschultheißen-Stelle abgelöset.

Die ganze Ausführung aber, ob, vermög des gedichteten Speyerischen Schreiben, jemand, diese Oberschultheißenchaft, der Herrschaft Hanau belegen könne, wäre vielleicht nicht noth gewesen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Speyrer denen Frankfurtern ansinnen sollten, ihren Schultheißen, dem sie damahl gewiß nichts zu befehlen hatten, zu etwas anzuhalten. Da auch, seit dem Aufstand von 1358, die Frankfurter

Bürger, dem Kayser, dem Herrn von Hanau als Landvogt der Wetterau, (IV.) welcher besondere Kayserl. Aufträge hatte, und dem Rath, den Eyd geschworen, 2) würde hie bey die Benennung vom Herrn von Hanau, als Oberschultheissen, wann er es damahl gewesen, ohnzweifel nicht ausgeblieben seyn.

LVII. In des Gieser Professor Mogen Abhandlung, von der Gesellschaft Alten-Limburg, sind eine Menge Frankfurter, uhrspringlich Archivalischer Nachrichten und Acten durch die ohnächteste Auslegungen, gebrauchet worden, um aus diesen, und theils Druckschriften solcher Verfasser, die selbst Patricien, oder von ihnen gedungen waren, die Sätze aufzustellen, daß

- a) die Alten-Limburger, Nachkömmlinge derer, im ehemaligen Königl. Regiment, nebst dem Vogt, bestellt gewesenen Adlichen Burgmannen, (I.) verfolglic
- b) die Vorfahren derer, heutzutag dergestalt benannten Bürger, uhrspringlich ihre Knechte und Leibeigene gewesen, hingegen daß,
- c) noch im Anfang des vierzehenden Jahrhundert, ihren, derer Alten-Limburger alleinigen Vorfahren, die Benennung derer Bürger, zugestanden, jedoch
- d) die Vorfahren derer, heutzutag sogenannten Bürger, durch Aufruhr, Theil am Regiment erlanget, und von ihren, derer Alten-Limburger Vorfahren, nur weil sie der Gewalt nicht widerstehen können, darinnen gedultet worden, dabey jedoch
- e) die Alten-Limburger, sich, im Bürger-Vertrag, (VII. 4) einen solchen Vorbehalt eingedungen, kraft dessen sie, ihre vorige Rechte wiederzufodern, allemahl begründet, und
- f) die, seit der jüngsten R. Commission, ergangene Schlüsse, welche ihnen im Weeg stehen, entweder nur ohne Verletzung sothanen Vorbehalts, zu verstehen, oder sonst nicht seyen.

Einem jeden fällt sogleich in die Augen, wie sehr die ganze Frankfurter Verfassung, wenn man auch diese Sätze nur obenhin ansiehet, bey deren Aufstellung, müste erschüttert werden.

Wann man aber noch darneben erweget, daß

- g) vermög deren, das, in denen Frankf. gedruckten Privilegien befindliche, von R. Ludwig dem Bayern, im Jahr 1344. denen Frankfurter Bürgern, ertheilte Privilegium, um mit Reichsständen und dem Adel, Bindnisse eingehen, und sich deren Schutz untergeben zu können, nur von denen Alten-Limburger Vorfahren, zu verstehen seyn müste, 1) wenn man sich anbey zurück erinnert, daß
- h) vermög Frankf. Historischen Diarii von 1615. pag. 235, während der Frankfurtschen auf den Bürgervertrag von 1613. gefolgten Unruhen, der vornehmste Alten-Limburger Anführer, in einem Project vorgeschlagen, einen Schutzherrn vor Frankfurt, gegen die Bürger, anzunehmen, 2)

so muß man, von der Bedenklichkeit der Mogenischen Schrift, und des darinn gemachten Gebrauchs von Frankf. Archivalien, nur allzugewiß überzeuget seyn.

LVIII. In der bey Höchstpr. Cammer-Gericht anhängigen Sach Frankf. Mezger contra Frankf. in betr. des Mezgerbruch, ist ein solcher Gebrauch von Frankfurter Archivalien gemacht worden, dessen Erfindern billig ein Andenken in der Frankf. Historie gebühret.

Der Rath selbst hat allezeit, in seinem Archiv, und sogar denen, auf der Stadt-Bibliothek stehenden Uffenbachischen Manuscripten, (III.) diejenige Selbstbegehungs-Urkunden gehabt, vermög deren, die, im 15ten Jahrhundert vorhanden gewesene, an Werner Weisen, oder, wie er sonst genennet wurde, Werner zum Nebenstock, Garten, stosende Mezger-Wende, so wie dieser Garten selbst, Nord-Ost-werts der, am Niederfeld, über die Lairbach, gehenden steinernen Brück, gelegen, und die Mezger, in dem süd-werts der Bach belegenden Niederfeld, damahl, beyläufig noch drey Weyden gehabt. Der Besiz und die Kenntnuß dieser Urkunden, hat, nachdem in dieser Sach ein Restitutions-Proceß entstanden, niemahl können verneinet werden. (LXI.)

Von der ersagten, an Werner Weisen Garten stosenden Mezgerwend, saget eine Stell von 1423, des Archival-sogenannten Gesetzbuches, daß der Rath, sie, denen Mezgern verliehen, so lang ihm eben sey, und nicht länger.

Der Schöff von G. suchte, wegen seines, mit denen Frankf. Mezgern, der Stoppelwend halber habenden Proceßes, (LIX.) ein Argument zu erlangen, daß solche Rechte, welche der Rath, vor Alters, denen Mezgern bittrweiß verliehen, denenselben noch bis auf den heutigen Tag geblieben.

In der Hoffnung, daß die Mezger, welche im Jahr 1616, alle ihre Urkunden, an den Rath abgegeben, (VI. X.) die Beschaffenheit des 15ten Jahrhunderts nicht wüßten,

sten, fassete er, mit einem seiner Freunde, den Plan, daß aus der Stelle von 1423, welche von einer, Nord-Ostwärts der steinernen Brück belegenen, ehemaligen, denen Mezger bittweis verliehen gewesenen Weyde redet, die, ihnen heutzutag allein übergebliene Sud westwärts dieser Brück belegenen Mezgerweyd, von Rathß wegen angesprochen würde. Kein Rathß-Officiant, als welcher auch der Bürgerchaft geschwohren, (VII. XX.) würde sich, zu einem solchen Uternehmen, haben gebrauchen lassen. Es wurde also, der damalige Advocat, jetzige Syndicus Hofmann, vor diesen Plan, ausserordentlich, zum fiscalischen Advocaten angenommen, und im Jahr 1750, zu Frankfurt, denen Mezger, diese Weyd abgesprochen, ehe noch ein eigentlicher Proceß vorgewesen. Desfalls entstunde eine Appellation an das Höchstpr. Cammer-Gericht.

LIX. Mit dem Argument, welches der Schöff von G. zu erhalten suchte, hatte es folgende Beschaffenheit:

Die Frankfurter Mezger haben den Stoppeltrieb, in denen drey dasigen Brachfeldern, von ohndencklichen Zeiten hergebracht. In ihren Artickeln von 1616, (X.) ist nur die Arth und der Antheil bestimmt, wie jeder Mezger solche genießen, und sonst von seinen Geschwohrnen, bestraft werden soll.

Seit 1725, hatte der Schöff von G. und andere Consorten, gegen die Mezger, einen Proceß erhoben, worinn sie behaupteten, daß dieser Stoppeltrieb, denen Mezger, vom Rath, nur bittweis verliehen worden, der Rath aber zufolge derer Justinianischen Rechten, dergleichen Gerechtigkeit, auf denen Güthern anderer Eigenthümer, nicht habe ertheilen können, daher diese, sich, ihrer, aus dem Grundrecht entspringenden Freyheit, die Stoppelweyd selbst zu gebrauchen, allemahl hätten annehmen können, und jeko annehmen wollten.

Bei Erreichung dieser Absicht aus denen römischen Rechten, würde der Rath selbst, in den Fall gestanden haben, vier Schäferweyden, welche er, auf dem Eigenthum anderer, theils Unterthanen derer Dorfschaften besizet, und verleyhet, verlieren zu können.

Dem ohngeachtet, wurde, dem von G. zu lieb, der so übel begründete Anspruch, auf den Mezgerbruch, (LVIII.) aus dessen bittlichen Besiz, sogar, nur eine, sehr weit hergeholtte oder gar keine Vermuthung auf den Stoppeltrieb, erwachsen seyn würde, aufs eifrigste begünstiget. 1)

LX. Bei dem Höchstpr. Cammer-Gericht, ließe der erste Mezger-Advocat, in die Appellations-Handlungen, eine verwickelte Auerkenntnuß einfließen, zufolge deren, die Stell von 1423, (LVIII.) von der heutigen Mezgerweyde rede.

Der zwoyte Mezger-Advocat, beschuldigte ihn einer Collusion, und brachte, selbst, aus denen klägerischen Urkunden zc. verschiedene Auslegungen und Vermuthungen bey, warum die Mezger, im funfzehenden Jahrhundert, um die steinene Brücke herum, verschiedene Weyden gehabt hätten.

Von seiten der Stadt, wurde in der Quadruplic, behauptet, daß der erste Advocat, durch die Auerkenntnuß, seiner Pflicht nachgekommen.

Diese einige Auerkenntnuß des ersten Mezger-Advocaten hat, wie es in dem LXVIII. Theil derer von Cramerischen Nebenstunden zu ersehen, den Grund abgegeben, aus welchem, denen Mezger, die damahl, die Mehrheit ihrer, im 15ten Jahrhundert gehalten Weyden, (LVIII.) nur durch Vermuthungen darthun konnten, ihre heutige Mezgerweyd abgesprochen worden.

LXI. Allein ein gewesener Beyläuffer der Stadt-Bibliothek, jetziger Actuarius der Kayserl. Bücher-Commission zu Frankfurt, gabe denen Mezger, aus denen Uffenbachischen Manuscripten, (III.) einige Abschriften, welche, bis zu denen Originalien eines Frankfurtschen Stifts (IV.) führten, von denen alten Güther-Beschreibungen, (LVIII.) die durch Frankfurtsche Officianten errichtet waren, und also nothwendig, im Archiv seyn mußten, attestirete auch diese, und ein anderes Document, als aus denen Uffenbachischen Manuscripten extrahirt. Hieraus wurde seit Sept. 1767. die Restitution gesucht.

Der nunmehrige Syndicus Hofmann veranlassete sogleich einen Befehl an die Stadt-Bibliothek, daß man nunmehr die Uffenbachische Manuscripten (III.) ohne Special-Erlaubnuß, weiter niemanden, zur Einsicht und zum Excerptiren, vorlegen sollte. Demnechst ließ er anfangs excerptiren, daß die Mezger, diese Urkunden, vorher hätten haben können, und sie also ihnen, in der Restitution nicht hülfen.

Es wurde ihm aber geantwortet, daß, dieses Argument, von daher nicht Platz habe, weil

a) die Wissenschaft, Kenntnuß und Auffuchung von allen möglichen Manuscripten der Stadt-Historie, in welchen keine Gütherbegehungen zu vermuthen waren, von der Diligenz einer Parthey nicht erfordert würden, und

- b) der Extract derer Uffenbachischen, wann nicht das nöthige Original, von ohngefehrt, in einem Stifft gefunden worden, als Copey, vielen Exceptionen unterworfen gewesen wäre, überhaupt aber
- c) einer solchen, der Burgerchaft verpflichteten Obrigkeit, als die Frankfurtsche, (XX.) welche, durch ein Document, von dem sie wuste, daß es von einem Guth in Nord-Ost rede, von einer Burger-Gemeinheit, ein Guth von geringem Werth in Südwest, erjagen sollte, gar übel anstehe, aus einem Advocaten-Betrug, von einer ohngestanden Nachlässigkeit eines Mezger-Advocaten, Vortheil ziehen zu wollen.

Hierauf wollte der Hofmann, wider den Actuarium, eine Inquisition anstellen, wogegen aber der Actuarium, daß er nicht unter der Stadt-Gerichtbarkeit stehe, allegirete.

Gedachter Hofmann, dem, im vierten Anhang des Drucks vom Mezgerbruch, noch eine Menge anderer ohnlöblicher Thaten dargethan worden, der, wegen eines Theils dererselben, bey der Reichs-Visitations-Deputation, in Untersuchung stehet, und dem Rath abseiten eines hohen Orts, eine wohlmeynende Erinnerung, von seiner Ehre eingedenk zu seyn, zugezogen, verhoffte, bey dem Höchstpreißl. Cammer-Gericht, die Freystellung einer Inquisition gegen den Actuarium, hiemit zu erschnellen, wann er ihm, einen, zu der Zeit, da derselbe Bibliothek-Bepläufer, und also unter der Stadt-Gerichtbarkeit war, geleisteten Geheimniß-Eyd andichtete. Er ließ also den Frankf. Anwaldt, in einer außgerichtlichen Handlung, diesen Umstand, wie alle übrige, NB. kraft ausdrücklichen Auftrags seiner Principalschaft, vortragen. Bey erfolgter Communication aber, wurde gezeigt, daß sowohl der Geheimniß-Eyd, als der Auftrag der Principalschaft geleistet sey.

LXII. Nechst darauf, wollte der Hofmann, eine andere Rache ausüben, und veranstaltete, daß am 21. Nov. 1, 68, eine eigne Deputation, wobey der Laus wortführender Syndicus ware, mit dem Raths-Verwandten von S. eine Untersuchung anstellen mußte: ob er nicht derer Mezger Schriftsteller in der Mezgerbruch-Sache sey.

Derselbe erklärte nach vorgängiger Recusations-Ausführung, wovon anderwärts geredet wird, theils im Discurs, größtentheils aber zum Protocoll, daß

- a) in einer nicht aristocratischen Reichs-Stadt, wie Nürnberg, Ulm &c. sondern einer Reichs-Stadt solcher gemischten Form, wie Frankfurt, wo jeder Raths-Angehörige, der Burgerchaft, und allen deren Theilen verpflichtet ist, (XX.) wo
- b) aus dem Concluso vom 11. Oct. 1746. (VII. XIX.) dem Rath längst bekannt wäre, daß er ein bloßer Verwalter von Kayf. Majest. seye, und daß
- c) diejenige Burgerauschuß-Mitglieder Lob verdienet, welche sich, des Raths, und derer Burger-Collegien Vorhaben, wider die, zu Frankfurt nicht zahlreiche, über 60000 fl. vermögende Capitalisten, eine Neuerung einzuführen, widersetzet, (XIX.) wo
- d) in Ansehung anderer burgerlichen Freyheiten, z. E. wann man denen nicht zahlreichen Patricien, und andern, auffser dem Frankf. Gebiet, mit Weingarten begüterten Burgern, ihre, nur aus dem Herkommenden rührende Accise-Freyheit, von denen darinnen erzeugten Weinen, nehmen wollte, kein Mensch zweifeln würde, daß nicht jedermann, sich, einem solchen Unternehmen gegen die Stadt-Verfassung, widersetzen dürffe, wo man
- e) sich gar wohl erinnerte, daß, die meiste Kayserl. Resolutionen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt, (XIII.) auf eine solche Hauptschrift der Burgerchaft, vom 1. Mart. 1719. ergangen, in welcher, die Raths-Syndici, eines Eydbrechtes, von daher angeklagt worden, weil sie sich, verschiedentlich, gegen das Interesse der Burgerchaft brauchen gelassen,
- f) wo weder die annoch stimmführende Burger-Gesellschaften (XIX.) die Obliegenheit auf sich hätten, sich burgerlicher Gerechtsame anzunehmen, noch die Burger-Collegien sich deren annähmen, (LII. seqq.) er zumahl
- g) in einem solchen Fall, wo, mit Verschweigung eignen Beywiffens, und vorseßlicher Dichtung eines Rechts-Titels, (LVIII.) denen Mezgern, ein solches Guth, welches sie, von ohnwordenklicher Zeit besessen, und nothwendig, von denen lobseeligsten deutschen Königen erhalten, im Rahmen des Raths, der bey ausführlicher Kenntniß, solches ohnmöglich wollen könne, und dessen Rahme so oft mißbraucht werde, (XXII.) wollte entzogen werden,

sich vor ganz befugt würde gehalten haben, vor dieselbe die Feder zu führen, und die rechtliche Ursachen, warum jeder solches thun dürfe, in der Mitte des dritten Anhangs des Drucks vom Mezgerbruch, weiter ausgeführt seyen. Er bekennete auch weil er in einer andern Sache derer Mezger, die in seine Liebhabereyen einschlage,

(LIX.) allerdings denenselben Dienste leiste, ein und anderes, so die Metzgerbruchsach anbetreffe, in seinem Pacquet fortgesendet, und zu ihrer Ausführung in der Metzgerbruchsach einige Collectanea hergegeben, zu haben.

Uebrigens aber äusserte er, daß er in dieser Metzgerbruchsach, der Schriftsteller keineswegs, sondern dieser, keine andre, als die, in dieser Restitution = Sach benannte, und angegebene Camerat = Person seye, welche zumahl gar schlecht zufrieden seyn würde, wann sie zu Frankfurt in den Fall gesetzt werden wölte, an dem Höchstpr. Cammer = Gericht nach dessen gemeinen Bescheiden, bey deßfälligem ohnrichtigen Angeben in Strafe von ein paar Mark Gold zu fallen.

LXIII. In dem Verfolg vom 28. Novemb. 1768. äusserte der von S. weiter,

- a) daß, wenn man von Seiten der Stadt, einen solchen Rechts = Satz annehmen, zu folg dessen, aus einer, in denen mittleren Zeiten Deutschlands vorgefallenen Convention auf Wiederuf, (LVIII.) nach Römischen Rechten, gar keine Verjährung Platz habe, die Stadt dadurch anderwärts, etlichmahl hundertfach soviel als der Metzgerbruch werth sey, ex tit. quod quisque Juris, verlieren könnte, mithin gar vortrüglich gewesen, daß der, aus jenem Rechts = Satz vorgewesene Proceß, durch das Restitutions = Gesuch, abgethan worden. In denen jetzigen Verhältnissen aber, wage der Rath
- b) nur beyläufig einen fünfzigfachen Verlust, wann er den Metzgerbruch gewinnen wolle. Wo es die Meinung sey, dieses zu wagen, so wären die Gründe, womit der Rath, solchenfalls, den Metzgerbruch gewinnen könne, in dem Druck von dieser Sache, wie es scheine, von freyen Stücken, und mit Vorsatz, vor einen jeden Frankfurter, der seiner Stadt = Verfassung kenne, ganz offenbahr vor Augen gelegen, und der Rath dürfe sich nur entschließen, ob er den Proceß, auf solche Art gewinnen wolle.

In Ansehung dieser Erklärung, wurde der von S. nicht näher befraget.

Man machte ihm aber,

- c) mit genommenen großen Vorsichten, damit er nicht merken sollte, daß das Verhör, vornehmlich zu diesem Ende angestellt worden, gleichsam von ohngefahr, die Frage: ob es dann wahr seye, daß, wie in denen Acten von dieser Metzgerbruch = Sache, wegen einer obwaltenden zum theil gleichen Streitfrage, angeführt worden. Gemeine Stadt, das Gesellschafts = Haus von Alten = Limburg (L.) zu vindiciren berechtigt sey.

Der von S. antwortete hierauf, daß zwar er, dieses Recht nicht darthun könne, jedoch, wie es in gedachten Acten angeführet worden, andre Personen, solches, anerbottenermaßen auszuführen, allerdings im Stande seyen.

LXIV. In denen beyden Verhören wuste man, auf den Satz, daß der von S. zum besten der Metzger, in der Metzgerbruch = Sache habe behülfflich seyn dürfen, (LXII.) nichts zu sagen. Man setzte aber eine Vergehung in der würllichen Sachwalterschaft, und der Stellung derer extenforum von denen Handlungen.

Man erklärte ihm, daß, schon seit langer Zeit, eine Menge von Metzgern, zum Protocol ausgefagt hätten, was maßen er,

- a) in dieser Sache, die Aufsätze, selbst ausarbeite, und
- b) die Acten im Hause habe.

Man lese ihm auch würllich, einige Stellen dieser Protocollen vor, bey welchen aber insgesamt, der von S. erklärte, daß deren Inhalt ohnrichtig sey.

Man ließe darauf, zehen Metzger, nacheinander, einzeln vortreten, um ihre angebliche, gegen den von S. gethane Aussage, zu bekräftigen.

Allein es ware unter ihnen kein einiger, der nicht erkläret hätte, daß, der Protocol = Inhalt, in beyden Stücken, ohnrichtig seye, und er so, wie darinn enthalten, nicht au = gesagt habe. 1)

LXV. In diesem ganzen Hergang erscheinen

- a) eine unmaßige Begierde, einem Patricio, ein weithergeholtes und läppisches Argument zu einer solchen Proceß = Absicht zu verschaffen, bey deren Erreichung, die Stadt, in den Fall kame, vier Schäferereyen zu verlieren, (LIX.)
- b) eine anhaltende Hartnäckigkeit, solche Sätze zu verfechten, wobey die Stadt viele hundert tausende verlieren konnte, (LXIII.)
- c) ein solcher Gebrauch von Stadt = Urkunden, welcher, weil der Betrug schwerer zu entdecken, etwas viel böshafteres vorstellet, als der Gebrauch einer falschen Urkunde und zwar
- d) gegen eine Burger = Gemeinheit, deren man mit Eyden verpflichtet ist, (LXII. XX.)
- e) die Subornation des Advocaten dieser Gemeinheit, (LX.)
- f) eine unmaßige Begierde, sich, große Bewegungen, in solchen Fällen zu geben, wo man nichts mehr ausrichten kan, (LXI.)

- g) lautschreyende Anstalten der Nachbegier, in solchen Fällen, wo man zu Verdeckung eigener Beschämung, und zur Sicherheit der Stadt, sich ganz in der Stille halten sollte, (LXI. seq.) durch und durch aber,
 h) eine überaus große Ohnfähigkeit. (LXIV.)

LXVI. In eben ersagten Hergang (LVIII. --- LXIV.) ist dem Rath, allenthalben, ein außerordentlicher Eifer vor die Beybringung seiner Gerechtsame, so wie in andern Gelegenheiten, (LXVII. am End LXXI. am End) vorgebildet worden.

Wenn man aber der Sache auf den Grund siehet, so wird, nachdem die geheime Unterhandlung wirket, das wahre Interesse gemeiner Stadt vielleicht nirgends, so wenig als zu Frankfurt, beherzigt.

In dem vierten Anhang des Drucks vom Metzgerbruch p. 79, ist beschrieben, wasmassen, in der, an dem Höchstpr. Cammer-Gericht geendeten Sach der Carthaus zu Chambery, gegen die Frankf. Burgerin Belly, in betreff der in Savoyen landsbräuchlichen Erbschaft von ihres gewesenen Ehemann Monet, eines gebohrnen Leibeignen der Carthaus, ganzen in Frankfurt erworbenen Vermögen, nichts anders nöthig ware, als daß, in Ansehung dieses Monet, welcher lange Zeit, Frankf. Beysaß, und demnechst, Burger gewesen, das sehr bekandte in denen Anmerk. zur Frankf. Reform. III. Forts. 138. Seit angeführte Frankfurter, sehr vielen Reichs-Städten gemeine Privilegium, vermög dessen, durch den Genuß des Frankf. Burgerrechts, der anderweiten Knechtschaft, mit oder ohne guten Glauben, binnen Jahr und Tag, präscribiret wird, in einer Intervention, angezogen, oder daß allenfalls, weil Savoyen, dergleichen Prescription der Freyheit, gegen alle Fremde ausübet, kraft Retorsions-Rechts, ein gleiches zu Frankfurt ausgeübet wurde. Es geschah aber, obgleich der von S. bey Rath, über diesen Punct, allenfalls den Reichstags-Recurs angerathen, keines von beyden, weil damahlen der jezige Syndicus Hofmann, welcher, bey der Reichsvisitations-Deputation zu Weßlar, seine Geschicklichkeit in Ausbringung derer Urtehl ohne Befugniß, gar frey bekennet hat, der Advocat der Carthaus zu Chambery gewesen, sondern es wurde eine Burgerin um ein großes Capital, die Stadt aber dißmahl, um ein ansehnliches Recht gebracht.

In einem, seit 1751, zwischen des hohen Deutschen Ordens Bevollmächtigten, und der Stadt Frankfurt, ganz projectirten und geschlossenen Vergleich, ware, in einem derer Artikel, gegen Erhaltung anderer Vortheile, stipulirt, daß Hochged. Orden, das Gebäud auf dem Sandhof, auf welchem Frankfurt, allezeit, die Lands-Obrigkeit, und die Servitut des, nicht mehr- oder höher-bauens, behauptet, auch in betreff letzterer, ein Cameral-Mandat C. C. vor sich hatte, nunmehr weitläuftiger, ansehnlicher, und höher, sollte bauen dürfen.

Die Ratification des Vergleichs, wollte nicht erfolgen. Durch geschickte Unterhandlung derer Deutschmeisterischen, wurde, im Jahr 1754, in einem plößlichen außerordentlichen Rathssiß, dem Rath vorgebildet, daß, wann man, der bekantten Bau-Liebhaberey des Höchstseel. Herrn Deutschmeister, Churfürsten von Cöln, in Zulassung dieses Baues vor der Ratification, ein Opfer brächte, diese Ratification, desto eher erfolgen würde. Fremde werden schwerlich begreifen, daß diese Vorstellung, bey einem ansehnlichen Rath, Glauben gefunden. Sie fande ihn aber! Der Bau, in welchem, ohne die Bedingnisse des Vergleichs, nun, eine ansehnliche Wirthschaft, kan angerichtet werden, ist längst aufgeführt.

Eine von denen größten Ursachen des Abbruchs, derer ein- und ausgehenden Rechte zu Frankfurt, ist diese, daß, denen eingebohrnen Burgern, das Recht nicht kan genommen werden, in allen umliegenden Gegenden Wein-Niederlagea zu halten.

Als ein gewisser im Bareithischen bürtiger Caseler Weinhändler Reitzgeld, um das Frankfurter Burgerrecht ansuchte, fande man dienlich, allen dergleichen, aus freyem Willen des Raths annehmenden Burgern, die Bedingniß vorzuschreiben, und sie von ihnen beendigen zu lassen, anderwärts, ohne sonderbare Erlaubniß keine Wein-Niederlagen zu halten. Man entdeckte nach etlichen Jahren, daß Reitzgeld, des Endes ohngachtet, dergleichen gehalten. Er fande aber geschickte Unterhandlungs-Mittel, und es wurde dem Rath, meist von eben denen, welche vorige Restriction beliebet, vorgebildet, daß man einem, aus freyen Stücken angenommenen Burger, dergleichen Restriction, nicht habe machen können.

LXVII. Aus dieser Angewohnheit, die Geschäfte, nur nach dem Interesse des Tags, und denen Absichten von etlichen, abzumessen, entstehet unterweilen, daß das Project eines andern Interesse, welches in die Länge, und auf viele Fälle wirken soll, wann die, so letzteres gefasset, nicht anwesend, oder nicht aufmerksam gewesen sind, die Folgen von

von dem einen in das andere zu beobachten, vernichtet wird. In der Sache des Maurer-Gesellen Johann Christian Müller contra Frankfurt, worinn der Catholische Kläger, aus dem V. Art. 35. §. des Osnabr. Friedens behauptet, daß die, in Frankfurt, mit Gottesdienst versehene, und zum Bürgerrecht qualificirte Catholische, zu der Meisterschaft aller Handwerker, wann auch darinn, den 1. Jan. 1624, kein Catholischer gewesen, gelangen müßten, bestunde des Raths Exception, vornehmlich hierinne, daß kraft V. Art. 2. 25. 29. §, zwischen Catholisch- und Evangelischen, sogar Mittelbahren, der Stand des Seyn und Nicht-Seyn des 1. Jan. 1624, so wie er in gedachten 25. §. beschrieben ist, in allen, auch weltlichen Verhältnissen, die Regel abgebe. Beyläufig auf eben die Art, wie in der Mezgerbruchsach, dem Magistratischen Schriftsteller, die Gründe, um den Proceß zu gewinnen, selbst von seinem Gegentheil, an Hand gegeben waren, (LXIII. b.) gabe der Müllerische, der U. C. zugethane Advocat, dem Rath, selbst, die ohnstreitig beste, und denen Lehrsätzen des Evangelischen Reichs-Theils gemäße Gründe, mit dieser Erklärung an Handen, daß er, falls der Rath solche wählte, mit seinem Clienten, den er, nur gegen die, ganz ohnstatthafte Gründe des Raths vertheidige, übereingekommen, denselben verlassen zu dürfen. Er thäte auch dem Rath, andere, zu Abwendung allgemeiner, auf alle Handwerker ihren Bezug habender Sätze, abzweckende erbieten. Es wurde aber, deren keines angenommen, und es ist daher, ein besonderer Druck, von denen Frankfurter, in dieser Sach gemachten Hauptfehlern, erschienen. 1)

Der vornehmste aber, siele vor, als in einem Proceß derer Frankf. Dominicaner contra Juden Marx Ochs 2c. in betr. des von denen Juden verbaueten Cloacen-Ausflusses, aus einem gewissen Thurn, welchen die Dominicaner, seit Friderico II. und den 1. Jan. 1624, geruhig eingehabt, ebenbesagter Synd. Hofmann, die Juden begünstigen wollte. Er hat damahl, den 30. May 1767, nicht besonders, vielmehr in eben dem Decret, welches denen Juden sollte communicirt werden, denen Dominicanern aufgelegt, den Rechts-Titel, aus welchem sie, diesen Thurn besäßen, darzuthun, und gegen sie, einen Advocatum Filii ernennet. Großentheils pfleget, wann dergleichen Handel erregt werden, die Absicht, einem Advocaten, der ein Sohn oder sonstiger Angehöriger eines Rathhaus-Berwandten ist, einen Verdienst zuzuweisen, ohne Ueberlegung der Moralität oder derer Folgen, eine derer vornehmsten zu seyn. Und diese hat, bey Anzettelung der Mezgerbruch-Sach, wobey dem Hofmann, damahl, ein Advocaten-Verdienst zugewiesen wurde, (LVIII.) auch mit gewürket.

LXVIII. Eben der Gebrauch, welcher, in der Mezgerbruch-Sache, von einem solchen Document, gemacht wurde, das, bey Erscheinung eines andern Documents, nicht konnte gebraucht werden, (LVIII. LXI.) wird nun unterweilen, in bloßen Tractaten, auf solche Art gemacht, welche sehr große Absichten zum Grund haben kann. (LVI. seq.) In ohnbedenklichen, und nur innere Verwirrung hervorbringenden Absichten, wird derselbe, von allen Sammlungen derer Frankf. Edicten, Decreten, und anderer solcher einzelnen Verordnungen, gemacht. Das Frankfurter Archiv, hat zwar von Edicten, etliche Bände, denen, ein allzuprächtiger Titel aufgeschrieben worden. Es mangelt aber darinne, noch eine gar große Anzahl, die hingegen sich in Handen von Privat-Personen befinden.

Unter diesen Edicten, sind eine Menge von neuern, welche die ältere aufheben, und es ist zu Frankfurt gewöhnlich, zu glauben, daß alle, nur eine kurze Zeit, beobachtet werden.

Viele darunter, betreffen die Policen, und enthalten Straf-Gebotte, oder theilen gewisse Rechte mit, oder nehmen dieselbe.

Hier ist es nun, ein herrlicher Gnaden- oder Ungnadenfall, vor Referenten, Archivarien 2c. wann sie, durch ein neues Edict, von denen Folgen des älteren, welche vielleicht Tags vorher gleich ohnbekannt waren, befreien, oder in dem Schlamm des alten Edicts, können stecken lassen.

Meist in dieser Absicht, machen die, dem Rathhaus angehörige Vätter 2c. Sammlungen von Edicten, und andern solchen Archival-Sachen, (III.) damit die Söhne, oder Angehörige, und Freunde, in der Advocatur 2c. dem Clienten aufhelfen, den Gegner, ohne Befugniß beängstigen, und dergestalt von der Vielheit, dem Ohnbestand, und der Ohnwissenheit solcher angeblicher Gesetze, deren Kenntniß und Auffuchung gar nichts angenehmes in sich hat, Vortheil ziehen.

Mit verschiedenen Kayserl. Resolutionen, welche nicht gedruckt worden (XIII.) und deren unterweilen eine, die andere aufhebet, (XI.) pfleget es eben so herzugehen, und theils Stadt-Concipienten, halten sich, solchenfalls, ohne Scheu, vor erlaubt, die

abgestellte Resolution, zum Nachtheil der abstellenden, sogar in Berichten anzuführen.

Daher es dann zu wünschen wäre, daß, wo nicht, eine Concordanz derer, außer der Frankf. Reformation vorhandenen Frankf. Ordnungen und Edicten, oder eben ein solches Corpus von Regiments- und Policen-Gesetzen, wie die Stadt-Reformation, von Justiz-Sachen ist, errichtet wird, die einzelne Ordnungen anzuführen, gar verboten würde, vornehmlich aber, daß alle Kayserliche Resolutiones, und deren Relata, (XIII. seq.) durch öffentlichen Druck, bekannt gemacht würden.

LXIX. Es ist schon an sich begreiflich, daß ein solcher Zustand, wobey, meist auf Privat-Absichten des Tags, abgezwecket wird, (LVIII. seq. LXVI. seqq.) von verschiedenen Beyhülffen, eben des Werths, unterstützt seyn müße. Dahin gehöret nun,

- a) daß die Sachwalter, welche in Credit bleiben wollen, sich, wie es die Exempel in S. Auer contra Frankfurt, Dangeloin contra Frankfurt, (XXI.) bezeugen, gebrauchen lassen, um von allen solchen Fällen, worüber keine bekannte gedruckte Gesetze oder Nachrichten vorhanden sind, (LXVIII.) denen Clienten, solche Rechte vorzuspiegeln, wie es die Absicht erfordert, daß
- b) wann sie, in sogenannten Stadtsachen, sich, gegen ihre Clienten brauchen lassen, sie in Frankfurter Handlungen, deßfalls gelobet werden, (LX.) daß
- c) sie sich, wie es der Druck in Sachen Grüner contra Hartneck zc. ausweist, müssen gebrauchen lassen, um in Sachen, welche ohnstreitig, der Appellation oder sonstigen Recurses an die höchste Gerichte fähig sind, die bloße Acten-Versendung in kraft der Revision zu ergreifen, oder in Materien von Frankf. Fundamental-Gesetzen, sich, an das Hochpr. Cammergericht, wohin sie nicht gehören, (XX.) zu wenden, und dergestalt, alle die Kunststücke, wodurch theils Referenten, sich höherer Verbesserung entziehen, zu secundiren. Letztere aber, tragen die vornehmste Sorgfalt,
- d) so, wie es wiederum der Druck Grüner contra Hartneck zc. belehret, die Materien von Uebertretung derer Frankf. Fundamental-Gesetze, an welchen, denen Ständischen Facultäten, gar wenig gelegen ist, oder von deren Auslegung, welche niemand als der Hochpr. Reichshofrath zu thun vermag, an die auswärtige Facultäten zu weisen, oder
- e) anstatt sie, in denen Decreten auf die Appellations-Scheduln, oder ihren Berichten, alle von denen Fundamental-Gesetzen abhängende Fragen, schon von selbst, an den Hochpr. Reichshofrath weisen sollten, solche durch Stilltschweigen und die Advocaten, an das Hochpr. Cammer-Gericht zu spielen, wohin man, wegen des, aus denen allgemeinen Rechts-Lehren, und aus manglender Kenntnuß der Frankf. Special-Verfassung, (XV. XX.) daselbst herrschenden Satzes, daß die Obrigkeiten, in Specialfällen, von der allgemeinen Verordnung derer Handwerks-Artikel dispensiren können, bevorab die Frankf. Handwerks-Sachen, gar willig gehen läset. Außerdem geben,
- f) sich die größte Mühe, in denen vorkommenden Fällen, ein Object derer Befreyungen gegen die Appellationen, vorzufinden, und daraus eine Criminal-eine Consistorial-eine Injuriensach, eine Bausach, (LXXIX.) zu machen, alsdann aber
- g) wann zwischen zweyen, oder auch mehreren Parthenen, verschiedene Streitpuncten obwalten, sie, in einerley Proceß mit solchen inappellablen Puncten, auf solche, aus dem Druck Grüner contra Hartneck ersichtliche Art zu verbinden, daß nach dieser Methode, ein Kläger, auf ein Object von 100000. Rthl., nicht mehr müste appelliren können, wann der Beklagte ihn einen Schurken, oder Schelmen heist, oder eine Beklagte ercipirt, daß er ihr Nothzucht angethan habe.

LXX. Zu diesem künstlichen Staats-Gebäude, gehöret dann auch der willkührliche Gebrauch desjenigen Edicts, kraft dessen, keine, als immatriculirte Advocaten, die Handlungen an Rath oder Schöffenrath, unterschreiben dürfen.

Es ist bekannt, daß die höchste Reichs-Gerichte, in denen Fällen, wo ein Untergebener, selbst gegen seine Obrigkeit, als Gegenparthey zu handeln bekommt, eine Ausnahme von dergleichen Verordnungen statuiren.

Hier aber ist nur anzumerken, daß zu Frankfurt, in solchen Fällen, wo einer Parthen soll Schaden zugefügt werden, und ein schlechter Schreiber, dem man den Vorsatz diesen Schaden zu befördern zutrauet, sich zu deren Advocaten gebrauchen läset, auf ersagte Verordnung gar nicht gesehen werde. (XXXV.)

Außerdem aber, kann wohl nichts so ohnanständiges geböhren werden, als diejenige ehrenrührige Untersuchungen, welche gegen die Advocaten, so, wie in der, in denunc. de 1766. ad caul. Frankf. contra Frankf. und dem beygelegten mit schönen Noten versehenen Bericht

Bericht in G. der Wb. Dangelo contra Frankfurt weitläuffig beschriebenen Sach Vorzeig contra Boehlerin &c. da nemlich gegen einen Advocaten, welcher eines Referenten Vergehungen entdeckt, und eine Actionem in subsidium gegen das Gericht angekündigt, zu Erforschung des wahren Advocaten, dem beleidigten Referenten selbst, die Inquisition aufgetragen, und so spöttisch vollführt worden, daß dergleichen Seltenheit noch nie in einem Bänkel-Gesang vorgekommen.

Von der Wahrheit des Verkaufss, und der Rechtmäßigkeit derer Gründe, ist sodann nicht die geringste Frage. Noch weniger entstehet solche, von denen Mitteln die Fehler zu verbessern, sondern es wird alsdann, offenbahr, nichts anderst geäußert, als daß man nichts verbessern wolle, und eine Rache, an denen, welche die Fehler so standhaft dargethan, ausüben möchte.

Nicht allein aber erstrecken sich solche Untersuchungen, auf die Handlungen welche an denen Frankfurter Instanzen übergeben werden, sondern auch, die an denen höchsten Reichs-Gerichten. (LXIV.)

Und wann auch diese nicht helfen wollen, so ist allemal der nechste Entschluß, in denen Handlungen, bey denen höchsten Gerichten, wieder die Gegentheile, und deren Sachwaltere, die niedrigste Ohnwarheiten, und vorsehliche Gedichte, zu denen Absichten anzuwenden.

LXXI. In denen Frankf. Berichten und Handlungen an denen höchsten Reichs-Gerichten, noch mehr aber, in denen mündlichen Vorträgen derer geheimen Agenten, wird gar keine Scheu mehr getragen, von Begnern ganz falsche aus freyer Faust gedichtete Ohnwarheiten auszubringen. (LXI. XXII.) In dem letzten Satz des vierten Anhangs des Drucks vom Metzgerbruch, ist dem Frankfurter Schriftsteller, eine Menge, in vidimatis, und sonst, gebrauchter ohnerlaubter Künsteleyen, dargethan.

Bev Höchstpr. Reichshofrath, ist, in Sachen der Wb. Dangelo contra Frankfurt, bescheinigt, daß als, nach vielen, zu Frankfurt, erhaltenen abschläglichen Rathz-Decreten, die Implorantin, zuletzt, einen, von der Juristenfacultät zu Mainz approbirten Aufsatz Implorationis an den Höchstpr. Reichs-Hofrath, zu Frankfurt belegte, um darauf, entweder annoch, gewierige Resolution zu erhalten, oder ihr Vorhaben des Recurses anzuzeigen, sie sowohl, als ihr Frankfurter Advocat, im Dec. 1764, in schwere Inquisition, zu diesem Ende gezogen worden, damit sie sagen sollten, wer diese Schrift, an den Höchstpr. Reichshofrath, aufgesetzt. Die Ursach, welche dabey angegeben wurde, ware diese, weil die gröbste Unwarheiten, in deren Verlaufs-Historie, eingestosen waren.

Gedachte Schrift, wurde, im Dec. 1764, wirklich überreicht, und ergienge darauf, ein allergn. Rescript um Bericht. Zu diesem, wurde 14. Monat lang Aufschub gebetten, und als er endlich ankame, stunde darinn nicht, daß die Implorations-Schr.ft, Ohnwarheiten enthielte, sondern, daß deren Angaben, aus lauter verrathenen archivalischen Geheimnüssen, bestunden, und es wurde darauf gebetten, den wahren Schriftsteller auszumachen, und als einen Verräther, exemplarisch abzustrafen.

Nebst dem Gegenbericht, ist im Dec, 1766, der Bericht, als welcher viele, ad caus. Frankf. contra Frankfurt, die Beysaßen-Ordnung Betr. (XI.) gehörige, der wahren Streitfrage fremde Dinge, enthielte, in Ansehung deren, in einer Denunciation zuletzt ermeldeter Sach, widerlegt, danebst aber, in einer besondern Beylag, gezeigt worden, wo die angeblich verrathene archivalische Geheimnisse, in bekannten, beym Buchhändler vorrathigen Druckschriften stehen.

Als die oben (LXVII.) vermeldete Frankfurter Vindication gegen die dasige Dominicaner, projectiret wurde, haben, wie es eine hohe, der Sachkundige Person des Kayserl. Hofes, am 10. Jun. 1767, dem Würzburger Dominicaner Prior, dem Dominicaner Jacquin von Frankfurt &c. erkläret, die Frankfurter Anbringer zu Wien, zweifels-ohne in der Meynung, daß die Dominicaner, dieser Sach halber, sich, an den Höchstpr. Reichshofrath wenden würden, überall ausgebreitet, daß die Frankfurter Dominicaner, gar oft, Weibsleute aus der Stadt, zu sich ins Closter kommen liesen. 1) Dieses Vorgeben aber, ware um desto verwegener und ohnverschämter, da in diesem, mit dem Schenk-Recht versehenen Closter, die Protestanten, Tag vor Tag, ganz eigentlich sehen können, wer aus und eingehe, und sich nicht zu Sinn kommen lassen, nur einen Argwohn von dergleichen Umgang zu fassen.

LXXII. Ohnmöglich könnte wohl dergleichen Verwegenheit, in denen, auf Ständischen Glauben, an die höchste Reichs-Gerichte, abgehenden Vorträgen, einfließen, wann nicht, auch außerdem, in dem Rathhaus zu Frankfurt, Verfälschungen vorfielen, Es ist

a) oben, eines Frankf. Protocolls in gerichtlichen Sachen, welche man sogar zu peinlichen

- chen Sachen machen wollte, Erwähnung geschehen, in welchem, die Aussagen von zehn Personen, ohnrichtig verzeichnet worden. (LXIV.) Gleichfalls ist
- b) schon oben (XLVII.) berührt, daß die Acta, in betreff derer Corruptionen eines gewissen Bürgermeisters, und der Denunciirten Unterschlagung eines gewissen Rathsofficianten, verlohren gegangen. In dem Druck Grüner contra Hartneck, (XXI.) kommet vor, daß
- c) ebengedachter Bürgermeister, in dessen Protocoll, ein Deponent, zu seiner Defension angeführt, wasmaßen ein gewisser Rathsverwandter, sich berühmt, eine, dem Schuhmacher-Handwerk zukommende Gebühr, sich zugeeignet, und mit einem gewissen vornehmen Herrn, getheilt zu haben, nachdem er gehöret, daß unter dem vornehmen Herrn, Er selbst, zu verstehen, wegen der Bemessung, keine Beschwerde erhoben, sondern, seinen Actuarium genöthiget, sothane Stelle auszustreichen, und der Frankf. Schöffen-Rath, zwar den Umstand wohl gewußt, und durch Berichtserforderung, das Ansehen gegeben, als ob er ein Verfahren anstellen wolle, nachher aber, solches, Jahr und Tag erliegen gelassen, und in der Sach nichts weiter vorgenommen. 1) Es sind ferner
- d) in diesem Druck, Beweis-Artickel angeführt, wasmaßen, als zu Anfang des Jahrs 1767, in einer, an den Rath gerichteten Schrift, in Sachen Frankf. Zimmermeister contra Groh und Klein, in Betr. verbotenen Handels mit Bodenholz, ein gewisser Rathsverwandter, einer ohnlöblichen Begünstigung angeschuldigt worden, der Rathsverwandte, die, diesen Umstand betreffende Stelle, ausgelöscht, die Schrift, ohne diese Stelle, bey Rath verlesen worden, der Rath, den Umstand gewußt, und darzu, Jahr und Tag lang, still geschwiegen. 2) In dem Druck vom Frankf. Metzgerbruch, (XXI.) ist
- e) die Stelle eines, vom Frankf. Ackergericht ausgestellten Steinbuchs, angeführt, 3) worinne angegeben wird, daß gedachter Metzgerbruch, welcher doch, dem von Barthausischen Geschlecht von denen Metzgern verliehen ist, demselben, von dem Frankf. Stadt-Rechnen-Amt, verliehen sey. In dem Druck vom Frankfurter Viehtrieb, (XXI.) ist
- f) erwiesen, 4) daß die, meist verstorbene Officianten des Ackergerichts, dem Seel. Schöffen von G. eine Menge offenbahr falsche Attestaten, ausgestellt, solche, wie auch ein gedichtetes Gerichtliches Actum von 1756, nach seinem Todt, von jetztlebenden Frankfurtern, zu denen Cameral-Acten gebracht worden, daß sie, nachdem man ihnen, positive Erklärung angefordert, ob sie, auf dem Gebrauch dieser falschen Urkunden zu beharren gedachten, erkläret, wie sie darauf, den Cameral-Ausspruch verlangten, daß der ganze Hergang, dem Rath längst bekannt seyn, und letzterer, ob er gleich ausweiß des fünften Anhangs im Druck vom Metzgerbruch, andere, in ohnerledigten Cameral-Sachen vorgekommene angebliche Vergehungen, in Untersuchung ziehe, 5) bey jenen, ganz stille sige. In dem Druck Barrentrapp contra Moors, (XXI.) ist
- g) angeführt, 6) daß die, schon seit 1766, vom Höchstpreißl. Reichshofrath, in Sachen Wartensleben contra Hessencassel, dem Rath zu Frankfurt gegen einen dasigen Notarium, aufgetragene Untersuchung, in Betr. dessen falschen, zu des Höchstpr. Reichshofraths-Acten gekommenen Vidimati, noch nicht angestellt worden, ferner ist, im Druck Grüner contra Hartneck,
- h) offenbahr dargethan, 7) daß zwey Frankf. Schuhmacher-Geschworne, die, in ihrem Eyd, ausdrücklich versprechen, sich, in Sachen, welche eine Ohnredlichkeit auf sich haben, gar nicht zu mischen, im Jahr 1767, ein Attestat, von welchem sie wußten, daß es, außerhalb Frankfurt, bey Gericht sollte vorgebracht werden, ausgestellt, wasmaßen sie zugegen gewesen, als ein, ihnen ganz und gar ohnbekannter Mensch, der niemahl in Frankfurt gewesen, auf dasiger Schuhmacher-Herberg, im Dec. 1766, gestohlen, und den Diebstahl herausgeben müßen, daß gedachte Geschworne, dieses ihr Vergehen, schon anfangs 1768. zum Protocoll eingestanden, dennoch aber, weil der eine unter ihnen, gebraucht werde, um allerhand Handel im Handwerk anzurichten, im Geschwornen-Amt, und sonst, ganz ruhig gelassen, auch sogar, ebenersagtem Geschwornen, nachgesehen worden, als er, am 1. Dec. 1768, vor dem Bürgermeister, in der Rathstube, und vor allen Meistern des Handwerks, seinem Vorgesetzten, dem Schuhmacher-Rathsverwandten Lieders, die härteste Schmähungen gesagt.
- Aus diesen wenigen Umständen, wird nun auch leicht abzumessen seyn, aus welchen Bewegursachen, in verschiedenen Gelegenheiten von eben solcher Gattung, der Schreiber Bredeka, welcher vom Eynd. Kumpel, und vielen Rathsverwandten Söhnen, die Advocaten sind, in ihren Geschäften stark gebraucht worden, allezeit von Strafen frey

frey ausgegangen, und, in denen Untersuchungen, sichtbarlich verschonet worden. (XLIV. XXXV.)

LXXIII. Der Haupt-Grund von allen diesen so ungleichen Benehmungen, durch welche, alles Ohntaugliche beschützet, und alles, was dem Ohntauglichen zuwider ist, verfolgt wird, soll, zufolge des gemeinen Ruff, über welchen, erforderlichen Falls, aus allen Ständen der Burgerschaft, und zwar, aus Rath's-Gliedern, Rath's-Officianten, allen denen Ständen, welchen noch Heutzutag ein Stimm-Recht in der Burgerschaft eingestanden wird, (XIX.) der Catholisch- und Evangelischen Geistlichkeit, dem Militar-Stand, denen beyden Burger-Collegien, denen Handwerkern zc. Zeugen beyzubringen sind, lediglich in einer, bey allen Fällen vorkommenden gar niedrigen Geldschneidern, verschiedener am Regiment sitzender Personen bestehen.

Die deßfalsige Angewohnheiten scheinen, wie alle National-Mißbräuche, so erlaubt, daß ein gewisser, als er, vor noch nicht langer Zeit, auf der Hinfarth ware, seinem Beichtvater eröffnet, wie er zwar, von allen Gelegenheiten, jedoch immer, auf solche Art profitiret, wobey das gemeine Beste, wie nehmlich er es begriffe, keine Noth gelitten, und soll nachher diese seine Beichte, und daß er darauf die Absolution erhalten, seinem Chirurgo, auf eben die Art erzehlet haben.

Man nennet auch mit allen Farben der Wahrscheinlichkeit, diejenige Personen, durch welche, bey denen, die sich nicht selbst in die Accorde einlassen, die Unterhandlungen verrichtet werden.

Wann eine alte Frau der andern auf dem Markt erzehlet, daß sie bey Rath oder Schöffennrath etwas zu suchen habe, so wird die andere sie, in der Antwort ohnfehlbar fragen: Seyd ihr auch bey der Frau N. N. der Frau N. N. zc. gewesen? Es soll sogar bey dem Schuhmacher-Handwerk, die Gebühr der Stempelbüch's, welche zum Vortheil derer Geschwohrnen eingehet, und etwas anders ist, als die in denen K. Resolutionen und der Tax-Rolle sogenannte Stempelbüch's, in welche die Schau-Gebühren eingehen, denen Geschwohrnen, lediglich zu diesem Ende bleiben, damit sie, vor das, was sie zu Erhaltung ihrer Stell aufwenden müssen, entschädiget werden, dahingegen ihnen, von denen, die Handwerks-Meister werden zc. andere Ergößlichkeiten frey bleiben.

LXXIV. Solchergestalt, siehet es nun zwar in Frankfurt dergestalt aus, als ob alles Ohnrichtige, sich aus Vorsatz zutrüge. Doch ist, im Fall solches auch bey einigen Personen sich dergestalt verhalten möchte, dennoch darneben offenbahr, daß auch, in allen Theilen derer Berrichtungen, und des Wissens, gar viele Ohnfähigkeiten unterlauffen, und daraus begreiflich, wie der wenigste Theil, sich des mehreren bemeistern könne. Um hiervon ein und die andere Proben zu besehen, so ist, soviel

a) das Völkerrecht betrifft, noch am 3. Jun. 1768, der Hohenloh-Beickersheimer Regierung, auf überreichtes Creditiv vor einen Unburger, die Antwort angediehen, daß man, zu Frankfurt, nicht leicht andere, als dem Rath mit Pflichten zugethane fremde Residenten annehmen. Die Ceremonial-Wissenschaft betreffend, haben

b) des höchstseeligen Herr Herzogen von S. M. Hochfürstl. Durchl. oft das Vergnügen gehabt, daß Höchst-Ihro Gesundheit getrunken worden, der Frau Gemahlinn Hochfürstl. Durchl. aber gar die Gesundheit von Hansel im Keller zugebracht worden, ja daß, nachdem einstmal, diese Gesundheit beschoßen worden, die Durchl. Herrschaften aber, des Rath's Wohlfarth zurückbrachten, der Veranstalter, als er nicht schiefen hörte, die Bedienten der Mühe überhobe, an das Fenster zu gehen, und selbst hinaus ruffte: Schießt dann, ihr Schlingel, der Herzog trinkt unser Gesundheit.

LXXV. Was

c) die Cameral-Wissenschaft anbelanget, ist selbige sehr ohnfruchtbar, weil durch die Begriffe des Geh. Bürgerausschusses von einem gemeinen Besten, welches nichts anders als das Interesse etlicher wenigen Leute ist, (LVIII. LIII. XLI. XXX.) gar vieles nicht kann zu Stande kommen. Es fället auch oft eine würkliche und wahre Ursache hinderlich, daß nehmlich, in solchen Reichsstädten, wie Frankfurt die Gerechtsame jeden Standes, nicht können verlezet (XX.) daß oft eine fehlerhafte, doch eingeführte Erhebungs-Art, mit einer vollkommenen neuen nicht wohl kann ersetzt, und daher z. E. die Erhebung der Brod-Accise, an deren zu Frankfurt benläufig ein Drittel defraudiret wird, mit der Genuessischen nicht verwechselt werden. Von der Cameral-Kenntruß aber, in practicablen Dingen, kann der Vorfall bey der Stadtbeleuchtung dienen, da es nicht in die Begriffe gieng, daß die Hessencasselsche Erhebungs-Art derer Mittel, bey welcher, jeder, auch Fremde, nach Verhalt seines Genußes, beyträget, die beste sey. Auch andere Einrichtungen werden beständig durch Privat-Abichten ver-
tilget.

tilget. (XLVII. LXXIII.) Daß seit 1739. die Stadt Frankfurt im Münzcurs, den Verhalt von Silber gegen Gold, wie 1. gegen $15\frac{1}{2}$. nicht halten konnte, war ihr, mit Hamburg zc. gemein, und in der Natur. Daß aber die, nach dem 19 fl. Fuß geprägte Silberforten, durch schwächere, die ihnen gleich cursirten, vertilget wurden, das ließe man schon im benachbarten Hessencassellischen, denen Handelsleuten zu lieb, nicht zu. Daß endlich, seit 1766, bey Einführung schwehrender Sorten im gemeinen Curs, woran jedoch dißmahl kein geh. B. U. Schuld hatte, kein Mittel erfunden würde, um die benachbarte Unterthanen, welche zum Theil, ihren halben Erwerb, dem Landsherrn, in denen neuen schwehren Sorten abzutragen hatten, zu nöthigen, daß sie, die Lebensbedürfnisse, um eine geringere Zahl derer schwehren Münzen, nach Frankfurt lieferten, und dennoch Frankfurt, welches jährlich vor etliche Millionen Bedürfnisse von denen Benachbarten brauchet, in eben soviel schwehren Sorten, als vorher leichten zahlte, ohne zugleich in der Handlung, vor die Waaren eben soviel schwehre als vorher leichte erhalten zu können, solches machte nur die benachbarte Cammern, im Wechsel nach Wien, Hamburg und außer Deutschland reicher, und es war dabey die Möglichkeit der Wiederabstellung vor Jahres-Ablauf, ein bloßes Glück.

Die Frankfurterische Rechnungs-Führung in verschiedenen Artikeln, bevorab dem Baumwesen, ist, obgleich Bürgerliche Collegien wenigstens, vor diesen Theil dazu seyn scheinen, (XVII. seq.) durch einerley Rechnungen und Belege von Arbeiten die an 20. verschiedenen Plätzen geschehen, so beschaffen, daß niemand sagen kann, was das geringste Wachtthaus gekostet habe. Fast auf eben die Art, verhält es sich

- d) mit der Policen, da nehmlich auch vieles, wegen derer Rechte derer Einzelnen, wirklich nicht geschehen kann, oder aus Privat-Abichten nicht geschehen will, daher solcher Schwierigkeiten halber deren Aufhebung anderwärts ohne jemand's Schaden statt haben würde, keine seit 1714, vorgeschlagene Feuer-Casse, derer sogenannten Bakenhäufiger halber keine Casernen mehr, andrer Ursachen halber kein gemeiner Kornboden, hinlängliches Holz-Magazin zc. kann geböhren werden. In dem was gleichwohl vor practicabel gehalten wird, zweifelt man zu Frankfurt gar oft, an welches Amt es gehöre, und haben einstmahl etliche Stadt-Ämter miteinander gestritten, welchem es gebühre, eine Gesind-Ordnung vorzuschlagen, bis endlich das Consistorium, das auch wegen fleischlicher Vergehungen die Soldaten Spißruthen lauffen läset, sich, des Vorschlags der Gesind-Ordnung, am kräftigsten angenommen.

LXXVI. Das deutsche Staatsrecht betreffend, sind leyder

- e) meistens aus denen theoretischen Lehren und Anschlägen, eines, am Regiment sitzenden, in seinem Theil gelehrten Mannes, als ob nehmlich die Reichsstädte, die Befugniß ihrer Territorial-Superiorität, besser, dann die höhere Stände erweisen könnten, und der Rath jeder Reichsstadt, auch in denen Verhältnissen gegen seine Bürgerschaft, der Reichsstand sey, (LXII. XX.) verschiedene, vor den Frankfurterfuß, allzumißliche Gänge genommen worden, welche zu nichts gedienet, als der Stadt wichtige Gelder zu kosten. (XXX. XLI.) Von daher ist vielleicht die Veranlassung solcher bedenklicher Schreibereyen, aus denen nur wenige, mit Ohnsicherheit groß, und viele ohnfehlbar klein werden müsten. (LVI. seq.) Von daher sind die, aus dem Tacito und Machiavello, oder der Historie des ehemahligen Venedig, Florenz zc. genomene Lehren, kraft deren, gegen die Angehörige wo es beliebig, aus einer bloßen Staatsraison vorgefahren wird. (XXXV. XXXIX. XL. XLII. XLIV. seqq.) Von daher sind die fleißige Erinnerungen, daß Frankfurt eine, vor die reiche Leute erschaffene Stadt, und andere Bürger davor da seyen, um jene, sie mögen auch noch so wunderbahre Dinge unternehmen haben, mit zu übertragen, (XXX. XLI.) oder das gemeine Beste, wie es jene ansehen, (LIII.) mit Aufopferung des Ihrigen, zu befördern. Aus dem Commines, dessen Herr aber, mit seinen Anstalten, Länder erhalten, schreiben sich die Lehren von der Menge Winkel-Agenten, Spionen zc. und denen in ihre Hände lauffenden geheimen Befoldungen, mit denen aber zu Frankfurt, gegen Fremde, noch nichts, erobert worden, sondern nur gegen die Mitbürger und Einwohner erobert wird, daß durch kostspiltige Geschicklichkeit, den Vortrag gewisser Geschäfte ewiglich mit Querspielen zc. zu hintertreiben, einige, die sich der Gewalt bemeistert, eine Zeitlang, gegen ihre Mitbürger, die größte Gewaltthaten ausüben dürfen, und während der Zeit, da die redliche Behandlung weniger Mühe und Kosten verursachen, überall aber Ruhe und Sicherheit vor fiscalischen Antastungen und Commissionen gebähren würde, mit der fehlerhaften Behandlung, lauter Angewohnheit niedriger Gesinnungen, Zeitverderb mit schädlichen Dingen, Zwietracht, Gährungen, Schwäche im Inneren, ohnerschwinglichen Aufwand, verursachen, und ihren zu Haus eine Zeitlang treibenden Ueber-

Uebermuth, anderwärts, mit desto größerer Abhängigkeit bezahlen müssen. (Conf. §. X.)

In dem allen ist nicht abzuläugnen, daß nicht die, bevorab unter jenen Herrschaften, welche auf dem Reichstag, in Vorfällen, viele Stimmen ihrer Seite, noth haben, stehende Facultäten, die aus theoretischen Rechts-Lehrern, die angenehmste Urtheils-oder Belehrungs-Gründe wählen, von Particular-Verfassungen aber, ohnmöglich etwas hinreichendes wissen können, (XX.) mit ihrer Aufstellung von analogischer Majestät zc. ein großes beytragen, um die Begriffe in völlige Unordnung zu bringen.

Von der frankfurtischen Kenntniß des ächten Staats-Rechts sind oben (XXIX. XXX. LXVI. LXVII.) einige Exempel vorgekommen.

LXXVII. Mit Lehen hat zwar

f) Frankfurt wenig zu schaffen. Dessen aber ohngeachtet, hat jüngst, bey Erlöschung des Hattsteinischen Manns-Stammes, welcher ein Lehen von Frankfurt hatte, der ehem in Verehrung gestandene Satz, daß ein durch lastigen Rechtstitel erhaltenes Lehen, auch auf die Weibs-Nahmen übergehe, ein neues Ansehen erhalten. Als eine Probe des deutschen Privat-Rechtes, kann

g) dienen, daß in der, oben angeführten Viehtriebs-Sache, ein Frankfurter Bericht, über den Umstand, ob mehr Weyde, als die Metzger brauchen, vorhanden, und wem, in diesem Fall, der Ueberschuß gebühren möchte, erfordert, auch im Jahr 1756, mit völligem Beweis der Wahrheit, dahin erstattet worden, daß die Metzger, noch lange nicht genug Weyde hätten. Allein, auf eben die Art, wie im 4ten Capitel des Zadige von Voltaire, die Weisen zu Babylon, über die gesetzliche Freiheit das Greiffenfleisch zu essen, noch eher sie wußten, ob es Greiffen gäbe, sich sehr gelehrt heraus gelassen, wurde im Frankfurter Bericht angehängt, daß, wann ein Weyd-Ueberschuß vorhanden wäre, dessen Zuständigkeit, nach denen gemeinen Rechten, (LIX.) zu beurtheilen seyn würde.

LXXVIII. Von dem Frankf. Criminal-Proceß, enthalten

h) selbst die Anmerkungen zum 1. Theil der Frankf. Reform. solche, welche dessen, nicht zum besten gedenken. Es sind davon oben (XXXV. XLIV. seqq. LXIV.) einige Muster dargebracht worden. An einem Plaz, wo ein und anderer herrschfüchtiger Handels-Mann, gerne die ganze Juristerei verbannen möchte, (LIV. seq.) und wo ein und anderer Rechts-Gelehrte, aus der Historie, nichts, in so lebhaften Andenken hält, als die, aus Staatsraison beschehene Ermordungen, oder sonstige Vertilgungen derer, die denen Projecten im Weg gestanden, wo auch wirklich, die Staatsraison, die Handlungen durch und durch belebet, (LXXVI.) kann es wohl nicht fehlen, daß nicht die Criminalfälle, welche man, im Nothfall, zu dichten weiß, (LXI.) und gerne, durch und durch inappellabel machen möchte, höchst angenehm fallen sollten.

Das besondere von Frankfurt, ist hiebey dieses, daß allemahl der jüngste Syndicus, der Referent derer Criminalsachen ist, welcher, nach dem gewöhnlichen Lauff der Natur, die Schuldigkeiten der, in dergleichen Fällen so wichtigen Richterstelle, noch am wenigsten kennet, hingegen, um nicht, als der entbehrlichste, sich, in den Fall einer Entlassung zu setzen, am meisten nöthig hat, sich Gönner zu machen. In dergleichen Verfassungen, müssen nun auch,

i) die Consistorial-Fälle, als welche, am meisten vor inappellabel geachtet werden, und darinne ohnehin, nach der Regel, ein natürlicher summarischer Proceß, bey welchem es nicht vieler Juristerei brauchet, Plaz greiffet, von einem höchst angenehmen Gebrauch seyn. Man erinnert sich zu Frankfurt eines, nicht gar alten Exempels, wo ein Catholischer Ehemann, gegen seine Catholische Frau, wegen Untreu klagte, und obgleich, vermög V. Art. 48. §. Dknabr. Friedens, dieselbe, in solchem Fall, nach ihren Lehren, musten beurtheilt werden, die Scheidung quoad Vinculum erkannt wurde, darauf die Frau, welche zur 2. Conf. tratte, auf Erlaubniß, wieder heurathete, und der Catholische Mann, weder Frau hatte, noch eine andre nehmen konnte.

LXXIX. In denen Fällen des Justinianeischen, oder statutarischen Rechts, sind zwar die Referenten,

k) wann keine Staatsraison darzwischen kommet, noch am meisten bewandert. Indessen hat man gleichwohl, in der zu Frankfurt so oft vorkommenden Materie derer Restkauffschillinge, oder reservati domini, nicht vor gar langer Zeit, über einerley Rechtsfrage zweyerley Aussprüche von einerley Referenten Syndicus Rumpel gesehen.

In der, durch Appellation an den Höchspr. Reichshofrath gediehenen Sach Marcander contra Orth, hatte Marcander, sein Gasthaus, dem D. Orth, sic, nur durch

durch Uebergab eines Instrumenti, verkauft, ohne daß D. Orth sonst Possession genommen, und das Haus, mit dem D. Orth reservirten Dominio, vor eine Summe Kauffchillings, die er ihm schuldig bliebe, von ihm, wiederum käuflich angenommen. Als des Marcrander Vermögen in Conkurs kam, wurde D. Orth, das dominium zuerkannt.

In der, nachher, an das Höchstpr. Cammer-Gericht gediehenen Sach Klogin contra Creditores mariti, ware der Frankf. Ausspruch ganz anders. Klog hatte, mit Walthers Geldern, vom Besitzer und Eigenthümer Jäger, ein Haus gekauft, und von Pfarrherr Stark, das, demselben, von Jäger, vor einen Rest Kauffchillings, reservirte Dominium, abgelöset, an eben dem Tag aber, da solches geschehen, schriftlich bekennet, vor den Walthers, der aber auch, die Possession nicht nahm, gekauft, von ihm wieder gekauft, ihm einen Rest Kauffchillings schuldig geblieben zu seyn, und ihm Dominium darvor reservirt zu haben. Klogens Vermögen kam in Conkurs, und es wurde Walthers Erben, nur ein Privilegium personale zuerkannt.

In der Proceßform, bekommt man

1) zu Frankfurt, wie es z. E. der Druck in Sachen Gruner contra Hartneck pag. 31. zeigt allerley ganz sonderbare Seltenheiten zu sehen. Als in Sachen Frankf. Carmeliter contra Heimbuch, worinne jene, die Servitut nicht höher zu bauen, gegen letzteren, aus einem Contract ewiger Leyhe, foderten, und bey solchen Umständen, das Object, ohnstreitig appellabel gewesen, hingegen der Frankfurter Referent daraus, eine, zu Frankfurt inappellable Sache des Bau-Amts, machen wollte, die Carmeliter appellirten, wurde, im May 1768, auf die Appellations-Schedul decretirt, daß es

- 1) bey der Verweisung an das Bauamt bleibe,
- 2) die Appellations-Schedul, dem Appellaten, ad noticiam communicirt, und
- 3) wann derselbe vernommen worden, über die Devolution, erkannt werden sollte.

LXXX. Wann man nun solchergestalt, die Betrachtung, derer Frankfurter Benehmungen vornimmt, so befindet man, daß zwar nach dasiger Verfassung,

- 1) außer denen Pflichten, welche Sr. Kayf. Majest. geleistet werden, die gegen die Burgerschaft, und jeden derselben Stand, aufhabende, die Vornehmste, daher, werden gegen gedachte Burgerschaft, noch die Burger-Collegien, welche deren Bestes zu besorgen, am meisten im Stand sind, in dem, was die Innere Verfassung betrifft, einiges Geheimniß solle gehalten werden, (VI. - - XV. XIX. XX. XVII. XVIII. LXII.) gleichwohl aber
- 2) Bürgerliche Vorrechte unterdrucket, (LII.)
- 3) beschwohrne Grund-Gesetze, eigenmächtig abgestellt, (XLIII.) deren Erläuterung, in dienlichen Fällen, nicht gesucht, (LI.)
- 4) der Endzweck der Erleichterung der Burgerschaft, keineswegs befördert, (LIII.) sondern
- 5) gewagte kostbare Unternehmungen, welche die Burgerschaft gar nicht angehe, zum Besten von nur wenigen Leuten, aus der Burgerschaft Mitteln, bestritten werden. (XXX. XXXIX. XLI.) Auf einer andern Seite, findet sich, daß
- 6) aus angeblichen Archival-Nachrichten, ganz ohnwahre Dinge, welche der Freiheit und der Ruhe gemeiner Stadt höchst nachtheilig sind, im Druck verbreitet, (LVI. seqq.)
- 7) Gerechtfame der Stadt und Burgerschaft vernachlässiget, (XLIX. seqq. LXVI.) oder gar, aus Privat-Absichten, in die größte Gefahr gesetzt, (LIX. LXIII.)
- 8) elende Vortheile, zum Augenmerk genommen, (LXXIII.) und dieserhalben, die persönliche Zu- und Abneigungen, vor die Haupt-Frieffeder aller Bestrebungen angesehen werden, daher dann
- 9) denen Leuten, um sie auf Lebenslang unglücklich zu machen, Verbrechen angedichtet, und sie, durch große Unterhandlungen und erstaunlichen Summen, aufgeopfert, (XXXIX.)
- 10) in denen Berichten und Handlungen, vornehmlich aber denen Insinuationen derer Emissarien, bey denen höchsten Gerichten, offenbare Gedichte, und die ohnverschämteste Ohnwahrheiten von Vergehungen vorgebracht (XXII. LXI. LXXI.)
- 11) zu Belastung anderer ohnrichtige Protocolle geführt (LXIV.) und
- 12) ganz ohnvernehmliche Concussionen ausgeübet werden, (XLVI.) dahingegen
- 13) sogar wieder die Theilhaber, eben derer Vergehungen, welcherhalben wieder jene mit so großen Bewegungen gehandelt wird, nichts vorgekehret, (XXXV.)
- 14) bey offenbaren Verfälschungen, sogar wo von höheren Orten Untersuchung aufgetragen worden, ganz stillgesehen (LXXII. XLVII.) und

- 15) wo ja eine Untersuchung muß erhoben werden, der Proceß so angestellt wird, daß sie nothwendig vereitelt werde, (XLIV. seqq.) neben dem
- 16) in allen Objecten, welche nicht durch bekannte Gesetze erledigt sind, Geheimnisse zur Erhaltung der Ohngewißheit derer Rechte, fortgepflanzt, (LXVIII. seq.)
- 17) die Willkühr, durch Behinderungen derer Recurse an höhere Orte, und Anlockung derer Sachwalter, gegen die Clienten aufgestellt, (LXIX. LXX.)
- 18) Schwehre Ahndungen, gegen die, so derer Bürger-Gerechtfame, sogar nur an denen höheren Gerichten vertheidigen, vorgekehret, (LXX.)
- 19) der Gehorsam gegen Kayf. Majest. in Thaten, Schriften, und Worten, verächtlich gemacht, (XXVII. XXX. XLII.) und
- 20) der Nahme des Raths, zu denen verächtlichsten Handlungen, welche vornehmlich zur Verkleinerung des Raths abzwecken, mißbraucht, (XXII. XXVI. XXXI. LX. LXXI.) überall aber ein sorglose Ohnfähigkeit in denen Geschäften (LXXIV. — LXXIX. gezeigt wird.

LXXXI. Die Ursach aller dieser, so übel zusammenhangender Ausbrüche ruhet vornehmlich in denen seit dem Jahr 1747. ohne gewissen Grund auf gerathewohl versuchten willkührlichen Unternehmungen (XXIII.) und denen bald darauf in Kunstform gebrachten, von einigen ausschweifenden Publicisten eingepprägten Lehren, daß erstens die Reichs-Städte, ihr Herbringen der Lands-Obrigkeit, gegen das Reichs-Oberhaupt, besser als die höhere Stände, erweisen könnten, (LXXVI.) und hieraus zweytens, deren Regenten, gegen die Untergebene eine nicht mehr und nicht weniger beschränkte Gewalt hätten, als die höhere Stände, gegen ihre Unterthanen.

Es fällt begreiflich, wie die Lehrer des deutschen Staats-Rechts, die Frage haben aufwerfen können, ob die von dem ursprünglich gleichen deutschen hohen Adel, anfangs im regierenden Hauß, und nachher ohne Beschränkung gewählte Häupter, sich ein mehreres beylegen und auf ihre Nachfolger bringen konnten, als ihnen von diesem hohen Adel übertragen worden.

Dagegen aber gehet es fast nicht in die menschliche Begriffe, wie solche Gemeinheiten, die meist aus Knechten und nachherigen Frengelassenen auferstanden, ursprünglich also nichts gehabt, als was ihnen von denen Königen ertheilet worden, und das Anfangs ihren Königlichen Vorgesetzten anklebende Stimmrecht in der Reichs-Versammlung nachher, nach deren Verlöschung durch sich selbst beybehalten, sich gegen diese Könige ein mehreres beylegen können, als jede dererfelben insbesonder von denen Königen durch Verleihung oder Herkommen bis auf das Ziel des VIII. Art. 4. §. Osnabr. Friedens erhalten hatte.

Ganz ohnbegreiflich aber fällt, wie die nur in einigen, dieser Gemeinheiten, in welchen sich alle Mitglieder ursprünglich gleich gewesen, zu einem höheren Stand erwachsene und ansonsten auf eine in jeder Gemeinheit ganz unterschiedene Art, und mit einer in jeder derselben ohngleichen Gewalt entstandene Regenten gegen die Untergebene eine durchgängig gleiche Regel der Gewalt, und also ein mehreres haben erlangen können als ihnen entweder die Könige über diese Untergebene verliehen, oder sie, über dieselbe sonsten rechtmäßig hergebracht.

Was die lobseligste Kayser, dem Frankfurter Regiment, bis auf obersagtes Ziel des Osnabr. Friedens überlassen haben, ist ziemlich offenbar (X) und zugleich in der Erfahrung begründet, daß auch hundertjährige Herkommen von Schritten, welche seit dem, über diese Gränzen gemacht waren, in der Folge wieder abgestellt worden, heut zu Tag aber eine Gewalt über diese Gränzen ohnmöglich zu hoffen seyn, wo nicht eine gültige Entbindung von geleisteten Enden vorhergegangen (XX)

LXXXII. Alle die Bestrebungen aber, nach einer willkührlichen Gewalt, würden ohnmöglich zum Ausbruch kommen, wo nicht die anmaßliche Gewalthaber (XXIII.) derer, welche gefest sind, vor die Übergriffe zu verhüten (XVII. seqq.) am ersten vergaßen, daß, nachdem die Zünfte ihr bürgerliches Stimm-Recht verlohren, (VII. X.) gleichwohl aber noch stimmführende bürgerliche Gesellschaften übrig sind, der Bürgerauschuß keineswegs mit einer Charte blanche namens der Bürgerschaft versehen seyn, (XIX.) sondern lediglich nur diejenige Gewalt erlangt habe, die Kayserl. Majestät ihm ausdrücklich zu übertragen gut gefunden, von daher aber, und denen ausschweifenden Mustern, welche von denen großen Räten, oder bürgerlichen Vertretern andern Reichs-Städte mit irriger Voraussetzung durchgängiger Reichsstädtischen Regeln (LXXXI.) abgeborget werden, entsteht, daß die Kayserl. Instructionen nur als etwas zufälliges, das der größeren Gewalt nichts benehme, angesehen werde.

Vorschriften, welche neben einem Fuß ordentlicher Schazung, sogar aus hundert-jährigem Herbringen, die Einführung eines Fußes außerordentlicher Schazung, den die alte Vorschriften nicht verboten hatten, denen Verwaltern nicht zugebilliget, (XIX. VII.) und Ausübungen derer Verwalter, worinn der klare Buchstabe des beschwornen Gesetzes von denen Rechten der dritten Rath-Bank, umgestoßen wird, (XLIII.) oder willkührliche Gedichte eines geheimen Bürgerausschusses, von einer, ihm bey Beurtheilung der Redlich- und Zulässigkeit zu Schöffen-Raths- oder Rath-Nemterstellen, ertheilten unterschiedenen Vorschrift, wo solche nur einerley ist, (XLIV. XL.) können schwerlich bey-sammen stehen.

Kaiserliche Erkenntniße, welche, wegen der, der Burgerschaft geschwornen Treue (VII.) vier Bürgerausschüsse belobet, da sie sich denen Absichten des ganzen Raths, und 47. Bürgerausschüssen, gegen eine nicht zahlreiche, und in keiner, ihrer Gerechtsame halber privilegirten Innung (XV.) stehender Gattung, derer über 60000. fl. vermögenden Bürger, unternommenen Neuerungen, öffentlich widersezet, (XIX. XX.) und Frankfurterische peinliche Untersuchungen, gegen solche Personen, welche entdecken, daß einer zahlreichen Metzger-Innung durch die von einem Guth in Nord-Osten sprechende Urkunde, ein, ihr, seit ohnvordentlichen Jahren angehöriges Guth eben des Namens in Südwesten, wolle abgejaget werden, (LVIII. - LXV.) sind ohnmöglich zu vereinbaren.

Endliche Schuldigkeiten, die abgekommene Stadtgüther wieder bezubringen, (L.) öffentliche, seit dem Jahr 1614. bekannte Neußerungen des Raths und der Burgerschaft, zufolge deren ein alten Limburger Grundstück, unter dieser Anzahl begriffen sey, und eine, aus dem fünften Anhang des Druckes vom Frankfurter Metzgerbruch p. 81 - 88. bekannte peinliche Untersuchung, um denjenigen auszuforschen, welcher gesagt hatte, daß dieses Grundstück könne wieder beygebracht werden, erscheinen gleich im ersten Anblick, als eine felt-same Nachbarschaft.

Instructionen, welche dem Bürgerausschuß überhaupt den Fleiß in Beybringung derer Stadtgerechtsame und Gebührnisse anempfehlen, und von ihm nicht dahin ausgelegt werden, daß er sich, um die Aufrichtigkeit, und Rechts-Geschicklichkeit, so in dieser Beybringung beobachtet werden, zu bekümmern habe, (L. seqq.) eben dergleichen Instructionen, welche dem Bürgerausschuß nur überhaupt auftragen, bey der Zulassung zu Schöffen, zu Raths, und zu Raths-Nemterstellen, auf die Redlichkeit derer Candidaten zu sehen, von ihm aber, will man hiebey dem einem Bürger Niedrigkeiten, und dem Nepoten oder Günstling Freundschaft erweisen, kann dahin ausgelegt werden, daß er sich um die Aufrichtigkeit und Rechtsgeschicklichkeit, welche, in Untersuchung dieser Redlichkeit angewendet werden, mehr als ein Revisionsgericht zu bekümmern habe, (XLVI. XLVIII.) zeigen gar deutlich an, daß der geheime Bürgerausschuß, mehr zur Vergnügung seiner Leidenschaften als Besorgung des gemeinen Besten bestellet zu seyn glaube. Ein Endwidriger Eingriff in die Gerichtbarkeit, bey der Untersuchung der Redlichkeit des einen Candidaten, der aufs höchste, einer der Sache nach, durch Stillseyen derer Aufseher, üblich gewordenen Geld-Schneiderey (LXXIII.) geopfert hätte, daneben aber eine gefis-sentliche Enthaltung sogar von Erinnerungen der Untersuchung: ob nicht andere sich der Geldschneiderey schuldig gemacht, (XLVII.) oder ob nicht andere Candidaten derselben geopfert (XLV.) oder ob nicht ein Archivbehüter des Falsches schuldig sey, (XLIV.) scheinen zu verdienen, daß man die Ausleger in einer Parodie des sterbenden Cado redend einführe: Der Böbel ist nicht im Böbel &c.

Kaiserliche Befehle, kraft deren die Burgerschaft derer außerordentlichen Auflagen, sobald möglich, frey werden soll, und Anstalten derer meisten geheimen Bürgerausschüsse, kraft deren diese Befehle nicht gelten, sobald sie ihnen, und ihres gleichen nur auf einer Seiten nicht beliebig sind, geben die Anmahnung an die bekannte Aufschrift: wie Aepfel schwimmen!

Andere Anstalten, wodurch aus bloßen vorgefasseten Begriffen sogar herkommliche deren geheimen Ausschüssen und ihres gleichen ohnbeliebige Gerechtsame der Burgerschaft, sollen abgestellt werden, (LII.) sind eine fast offenbare Neußerung einer selbst Herrschaft.

Und der große Aufwand, welcher zur Ausführung derer ohnzseitigen Einfälle oder Bedeckung zweydeutiger Handel von nur einem geringen Theil derer Handelsleute, auf Kosten der ganzen Burgerschaft, ohne Bedenken gemacht wird, (XXV. XXIX. XXX. XXXIX. XLI.) bedeutet eben so viel, als wann diese Burgerschaft, nicht der geklagten ehemahligen Erbherrschaft, befreuet seye, sondern nur, statt deren vorigen Erbherrn, welche doch noch allemahl ständige Regeln von äußerlicher Würde bezubehalten wußten, neue Erbherrn erhalten solle, dergleichen sich noch nirgends, als in der Geschichte derer Philistier vorgefunden.

LXXXIII. Bey solchen Uebergriffen derer Aufseher selbst, ist es kein Wunder wann auch die, denen aufgesehen werden sollte, nach zusolg derer neuen Regeln, (LXXXI.) die allerhöchste Vorschriften, (XX.) meist, als solche, im Staatsrecht noch vieler Frage unterworfenen Anforderungen, betrachten, die man mit guter Manier zu umgehen, gar wohl berechtigt seye.

Von daher entstehet, daß in einer Verfassung, in welcher die Grundgesetze, bey Straf des Meineyds, sollen beobachtet werden, (VI. XIII.) und jedem Wohigefinnten, freygestellt ist, seine, zu größerer Beförderung des gemeinen Besten, thurende Vorschläge, wann sie vom Rath erhöret werden, sogar an Kayserliche Majestät zu bringen, (VIII.) dennoch, vermög Drucks in S. Grüner contra Hartneck am 9. Sept. 1768. (XXII.) ein Decret ergehen könne, vermög dessen, ein Advocat, welcher von Verfassung der, im 19. §. des Burgervertrags (VII.) einem jeden freygestellten Acten-Versendung, appellirt hatte, mit schweren Strafen um deswillen bedrohet wird, weil diese Burgervertragsmäßige Actenversendung, in einer inappellablen Injurien-Sache, mit deren jedoch, auch Sachen, die Ehr und Leumuth anbetreffen, durch ohngeschick des Referenten, in einerley Proceß, connectirt waren, gesucht worden. (LXIX.)

Von daher rühren die Frankfurterische schwehre Untersuchungen ja gar Gefängnisse, Strafen, und Beschimpfungen, (LXXXIV.) derenjenigen, welche die Gerechtsame derer Burger, auch nur bey dem Höchstpr. Reichshofrath, oder am Höchstpr. Cammer-Gericht, redlich vertheidigen, und alle andere Erfindungen, wodurch der Recurs an den höheren Richter allmählich gar will abgestellt (LXX. LXVIII.) und der Respect gegen Kayserl. Majest. sogar in öffentlichen Druckschriften lächerlich gemacht werden. (XXVII.)

Von daher rühret dann auch der Eifer, mit welchem gegen diejenige losgegangen wird, welche nur zu Begründung einer Recusation anführen, daß ein ohngesitteter Referent oder Rathsverwandter, gegen Kayserl. Majestät oder dero Herren Commissarios, aufwieglerische, und solche Worte, die gegen die geringste Menschen nicht gebräuchlich sind, ausgestoßen. Denn allem Ansehen nach soll gar die Civil-Exception eines Verbrechens, gegen einen Frankfurter wegen der Appellations-Befreyung in solchen Fällen (LXVIII.) nicht anderst als zu Frankfurt angef. hiet werden, wo diese befreyte Criminal-Gerichtbarkeit, so oft den Anlaß giebet, zu denken, daß zwar ein Todtschlag, oder ein auf der That entdeckter Diebstahl untersucht werden, und in diesen Fällen, die etwas vermögende Inquisiten gemeiniglich aus dem Gefängnis entzwischen, hingegen andere Verbrechen nur alsdann zur Untersuchung kommen, wann es gefällig ist, (XXXVI. XLVII.) und daß man über die Art derer Untersuchungen, oder die Ursach, aus deren man in gleichem Vergehen, den einen angreife, den anderen aber freylasse, (XXXV. XLIV. seq.) keinen Richter anerkenne.

Von daher rühret dann auch die in einer Anlag der Denunc. de Dec. 1765. in S. Frankfurt contra Frankfurt (XXII.) unter der Rubric: Anmerkungen über die Frankfurter Reichs-Tags-Recurse zc. beschriebene, nie genug zu preisende Erfindung derenjenigen Reichs-Tags-Recurse, in welchen behauptet wird, daß erstens abseiten des Höchstpr. Reichshofraths gegen einen Reichsstand wegen begangener Verbrechen, oder Theilnehmung an Verbrechen, oder unterlassener, oder verzögerter Justiz in Criminal-Sachen, keine Ahndung von Amtshalber, sondern bloß auf angestellten fiscalischen Proceß, auch bey verzögerter oder verweigerter Justiz in solchen Fällen, keine Acten-Advocation, statt finde, und daß zwentens, der Rath einer jeden Reichsstadt als ein Reichsstand anzusehen seye. Mit dieser so heilsamen Lehre, kann ein Reichsstädtischer Rath, allemahl, die Schuldigen seines Collegii bedecken, und hat am Ende nichts härteres zu besorgen, als fiscalische Geldstrafen, welche man zu Frankfurt, ohnehin, aus denen Geldern der Burgererschaft, nehmen kann. (XXX. XLI.)

Aus diesen Sätzen des Staatsrechts und der damit allenthalben gar genau verknüpften Heiligkeit der Staatsraison, (LXXVI.) rühret dann auch, der Glaube, daß man, einem Re- und Correlations-Rath, die Gewalt, Rahmens Burgermeister und Rath, falsche Creditiven auszustellen überlassen könne (XVI. XXVI.) daß man, im Nothfall, einen jeden, welcher denen Projecten im Weeg stehet, durch angedichtete Verbrechen hinweg räumen, (XXXIX.) daß man die, an die höchste Reichsgerichte erstattende Bericht-Schreiben, mit Bemessungen angedichteter Verbrechen, und allerley anderen Ohnwarheiten, anfüllen darf, (LXI. LXXI.) daß falsche Amtsattestaten dürfen ausgestellt werden, daß man die Verfälschungen derer einzelnen, ahnden dürffe, oder nicht, (LXXII.) daß man, nach Absichten des Tages, die Stadtgerechtsame, aufopfern könne, (LXVI. seq.) und überhaupt die Regeln derer Rechte, oder derer Wissenschaften, nicht nöthig habe,

(LXXIV. LXXIX.) wo man mit einer gefunden Vernunft, welche anderwärts die Willführ heißet, durchreichen kann. (LIV. seq.)

Das ganze Staatsgebäude bestehet durch die Geschicklichkeit derer geheimen Correspondenten, weil man nicht offenbarlich angiebet, welcher Parthey dergleichen Menschen bestehen, so findet sich darunter bisweilen ein solcher, welcher die höchste und hohe Partheyen eines großen Theils von Deutschland bedienet, deren Gegenpartheyen aber von dessen Angehörigen oder Verbundenen, bedienet werden. Dieses giebet eine überaus angenehme Gelegenheit, bey annahendem Turno dieß- oder jenen Herrn Referenten, die Sollicitatur, zur Beschäftigung mit denen Sachen großer Höfe zu richten. Ob die Acten-Bewahrer, Extrahenten, ob, wo es möglich, gegentheilige Agenten, oder wenigstens deren Handlanger, dürfen gewonnen werden, um nicht zu erinnern, auszulassen, oder gar zu substituiren, darüber ist das Gewissen schon längst beruhiget. Die Frankfurterische Ruderführer, brauchen zur Sicherheit ihrer Unternehmungen, nichts zu bewürken, als daß nicht gethan werde, und also das leichteste, wobey so gar jedermann ohne Verantwortung bey denen Menschen bleibt. Vor das, was solchergestalt geringe Menschen bewerkstelligen können, werden auf die respectableste Nahmen, wie es, mit nur einiger in dergleichen dunkeln Geheimnissen erforderlichen Mühe, erweislich wäre, ganz fälschlich, auf die respectableste Nahmen, Jahrsgehälte zc. angerechnet.

Ein Glück würde es seyn, wann bey diesen Verknüpfungen das Sollicitaturargument, daß es besser sey, ein paar Ohnschuldige umkommen zu lassen, als ein Stadtwesen, dessen Nahme gleichwohl, von nur wenigen zügellosen Ruderführern, mißbraucht wird, in Unruhe zu setzen, auf die Fälle passete. Es kann aber ohnmöglich auf die feinige paßen, wo nebst dem Untergang derer Unschuldigen, die allgeregteste Absichten Er. Kayserl. Majestät vereitelt werden, und die ganze Freyheit von Frankfurt, in offenbare Gefahr versetzt wird.

LXXXIV. In denen Anmerk. zur Frankf. Ref. I. Theil, wird eine, vorher nur Auszugsweis bekannt gewesene (p. 223. l. 29.) Urkunde von 1372, (p. 1165. seqq.) ganz herausgegeben, um zu zeigen, daß damahl, K. Carl der IV. das Frankfurter Schultheisenamt, und den Buchwald, der Stadt, mit diesem Anhang, auf Wiederkauf verkaufset, daß, wann er, von diesen Stücken, jemanden, vorher, Gift oder Empfehlung gethan, oder Briefe gegeben, dieselbe todt seyn, und keine Macht haben sollten.

Bisshier scheint der Druck ohnbedenklich: wann aber daneben, (p. 217.) aus einem Glasey adoptirt wird, daß Carl der IV. im Jahr 1360, Ulrichen Herrn von Hanau, gedachten Wald, wegen gethaner Auslagen, und das Schultheisenamt, welches ihm schon verpfändet war, mit dem Anhang, daß eines ohne das andere nicht solle abgelöst werden, weiter verpfändet hatte, so fänget man schon an, sich zu wunderen, warum der Brief von 1372, ganz gedruckt werden mußte.

In eben ged. Theil derer Anmerk. wird erwiesen, daß, nachdem die Einkünfte der Frankf. Bogten, zum Schultheisenamt, dessen nachherige Rechte und Einkünfte nur zum geringen Theil erzählt werden, (p. 156. 218. 233. 255. 256. seqq.) geschlagen worden, zu Frankf. sich, im Jahr 1220, (p. 203. l. 14.) wie auch, vermög eines ganz geheimen inediti des Frankf. Hospitals, im Jahr 1233, (p. 203. l. 23.) sodann im Jahr 1297, (p. 209. l. penult.) und in vielen anderen Jahren, (p. 214. l. 20. seq) Ober- und Unterschultheisen befunden, daß Hanau, noch im Jahr 1360, Oberschultheiß gewesen, (p. 222. l. 15.) daß ein in Griechischen Pfeiffer-Bericht p. 172. befindlicher, ohnfehlbar gedichteter Brief, wovon Grieff saget, daß er, älter als von 1284. sey, und worinn die Speyrer, Hanau, als Frankf. Oberschultheisen benennen, nicht um die angegebene Zeit, sondern, nachdem Hanau, vermög derer Uffenbachischen, auf der Stadt-Bibliothek befindlichen Manuscripten, (III.) im Jahr 1349, (p. 218. l. 20.) oder im Jahr 1350, (p. 213. l. 35.) das Schultheisenamt verpfändet erhalten, geschrieben seyn mußte. (p. 222. l. 25. seqq.)

Die ganze Ursach, warum Hanau, welchem Haus seine Rechte, noch im Jahr 1360, bekennet worden, dieselbe, in eben dem Jahr verlohren, wird hierinne gesezet, weil Carl der IV. in eben dem Jahr, an Churfürst Gerlach von Mainz geschrieben, daß Frankfurt, an Hanau, und dessen Substituten, weiter keinen Gehorsam leisten sollte. (p. 222. l. 10. seq.) Dabey aber, wird, ohne Beweis angegeben, daß Siegfried zum Paradeiß, im Jahr 1366, mit des Kaisers Genehmhaltung, das Schultheisenamt, wovon nicht gesagt wird, ob es Ober- oder Unterschultheisenamt, oder beides gewesen, von Hanau, einzeln, und ohne den Buchwald, abgelöst, (p. 222. seq.) daß hingegen, die, vermög Frankf. Chronick, im Jahr 1376, abseiten der Stadt, von Siegfrieden, beschene Ablösung, fabelhaft sey, weil gedachtes Schultheisenamt, der Stadt, schon 1372. verpfändet ware. (p. 223. l. 26. seqq.)

Es giebet den Anlaß zu einem wichtigen Nachdenken, warum der Verfasser derer Anmerkungen, welcher zu Hegung gefährlicher Absichten, zu redlich, jedoch gewohnt ist, alle ihm communicirte historische Nachrichten, ohne Auswahl bekannt zu machen, bey einem so ansehnlichen Object, als der Buchwald, Dinge, wobey sich eine bedenkliche Lücke zeigt, zusammen publiciren, und warum er, nach dem sein Tochtermann, der bekannte Publicist Johann Daniel von Oleneschlager, Magistratischer Deputirter des Frankf. Hospitals gewesen, die, mittels eines gedichteten Speyrer Briefs, aufgestellte Historie von einer Frankf. Oberschultheisenchaft, welche man weder vor, noch in, noch nach 1360, findet, als vorher bestehend, vornehmlich durch den Anschein einer Hospital-Urkunde erweisen mußte.

Wann aber zugleich, ein solcher, der, wann es ihm gelungen, sich, zu Hanau, des Hefts bemeistert hätte, zu Frankfurt auf ohnerlaubte Art begünstigt wird, (XLIX) so ist bey solchen Coniuncturen nur der einige Trost übrig, daß man sicherlich hoffen kann, es werde ein großer Fürst, und der wahre Ministre, an bedenklichen Verständnissen von Privatpersohnen nach angestammter Großmuth des Hauses keinen Antheil nehmen.

Hierinnen aber bestehen noch nicht alle Frankfurter Seltenheiten. Man weiß aus gedachter Anmerkungen I. Theil p. 274. 277. 282. seq. 1207. seq. 1211. seq. daß eine ganze Bürger-Gemeinheit sich belege, im vierzehenden Jahrhundert die Benennung derer Bürger allein geführt zu haben, und vermög dieser Benennung, allein berechtigt zu seyn glaube, der Stadt einen Schutzherrn zu geben. (LVII.) man weiß, daß diese Gemeinheit, die geheime Nachrichten vom Frankfurter Ursprung, und ohnstreitige Archivoriginalien, besitzen. (II.) Man weiß ferner, aus denen Anmerk. zur Frankf. Reform. I. Theil 59. Seit, daß der Abriß des ganzen Frankf. Archivs, längst in Privat-Handen seye. Dieses alles veranlaßet nicht die geringste Bewegung. Auf einer anderen Seite aber, werden Verschickungen an den Kayserl. und Churfürstliche Höfe, Druckschriften, wichtige geheime Ausgaben, gemacht, es werden anerkannte redliche Leute in langwierige Gefangenschaften, wobey man ihnen nach dem Leben siehet, gebracht. Es werden 36. Mann der Garnison mit Bewachung von einem Hauß beschäftigt, alles in der Absicht, um einer Privatperson, solche Nachrichten, welche jeder Bürger haben sollte, (VI. XV.) und diese Privatperson, vor ihr Geld gekauft, oder sonst rechtmäßig erhalten, abzujagen.

Selbst die Ungelehrte, denken bey dieser Gelegenheit, daß man dem Alcibiades nachahme, der seinem schönen Hund den Schweif abhauete, um die Aufmerksamkeit des Volks von seinen Verständnissen mit denen Fremden abzulenken.

Von eben dieser Klugheit, und der Absicht, in künftigen Fällen, wo etwann eine geheime Anstalt, dem Schein nach, wider alles menschliche Vermuthen, zum Ausbruch kommet, seine getragene Sorgfalt, durch Exempel beweisen zu können, rühret auch her, daß, bey Höchstpr. Reichshofrath, Sachen die aus Druckschriften genommen sind, (LXXI.) oder daß wahre, anderwärts hergenommene, und dergestalt vidimirte (IV. LXI.) jedoch, mit schon edirten Frankf. Archivalien einstimmige Nachrichten, vor verrathene Frankfurter Archival-Geheimnisse, ausgeschrien, und deßfalls Inquisitionen verhänget werden.

Die oben angeregte Familien-Sammlungen von Frankfurter Archival-Sachen, (LXVIII.) sind, besag dritten Anhangs des Drucks vom Frankfurter Metzgerbruch, noch vor kurzer Zeit, vornehmlich, von einem solchen Archiv-Vorsteher, gemacht worden, der, besag der Denunciation vom Dec. 1765. in S. Frankf. contra Frankf. und deren Anlag unter der Rubric: Nachlese zc. Alle Vermuthungen gegen sich hat, zu der, zwar am Ende, der Bürgerschaft so nachtheilig nicht gewesenem, mit Vorwissen aber des Raths, und der Bürgerschaft, mithin einer vorhergegangenen Capitulation, obwohl einigen Privat-Personen weniger vortheilhaft, dennoch der Stadtcasse weniger verderblich gewordenen Einlassung derer französischen Truppen in die Stadt, einen so merklichen Antheil gehabt zu haben; Es erscheinet daraus, daß die Geheimnisse, aus welchen unternommen wird, nur unter eben denen, wollen erhalten werden, welche, auch in dem Geheimniß derer Unternehmungen selbstem stehen.

In einer Zeit, da noch, die Stellen derer Archiv-Vorsteher besetzt sind, wird schon, eine Adjunction, und zwar, aus einem Verwandten des ersagten Archiv-Vorsteher, und gegen alle Regeln derer Frankfurter Aemterbesetzungen, von einem Bettern des Archivarii gemacht.

Dieser Archivarius selbstem ist, nur um deßwillen in seiner Stell geblieben, weil man veranstaltet, daß, an einem Falsch, welches gewiß vorgefallen, daran aber nur drey, und darunter dieser Archivarius, Antheil haben konnten, keiner von allen dreyen, schuldig wurde. (XLIV.)

Bei solchen wichtigen Anstalten aber, ist es kein Wunder, wann sogar die beschworne Gesetze, die jeden der Stadtverpflichteten mit der Straf des Meineydes belegen, wann er sich, deren Uebertretung nicht, allenfalls durch Recurs an Kayserl. Majestät entgegen gestellet, (XIII.) in denen auch, und ihrer ganzen Veranlassung, vor keinen Einwohner, das geringste Geheimnuß darf gehalten werden, (VI. XV.) dennoch mit größter Bestrebung zu Familien-Geheimnußen gemacht werden wollen. (LXVIII.)

LXXXV. Der vornehmste Deckel aller Frankfurtschen Aergernuße, beruhet ohnstreitig, in dem, zu Frankfurt, wo jeder Canzelist die Unterschrift: Burgermeister und Rath hinsetzet, und jeder Canzley-Bott das Siegill brauchen kann, solches aber auf Geheiß eines jeden Ruderführers brauchen muß, so schlecht bestellten öffentlichen Glauben. Es kann a) denen abscheulichen Ohnwahrheiten, welche die Emissarien an höheren Orten verbreiten (LXXI.) nicht anderst abgeholfen werden, als wann, wenigstens die Ständige Mitglieder der geheimen Rathschlagung (XVI.) nebst dem Canzley-Director als ständigen Secretario derselben, alle Instructionen an die geheime Agenten, und denen Anlagen und Relata unterschreiben müssen und (b) bey Straf des Meineydes angewiesen werden außer der Bestimmung des Aufwandes keine Instruction, oder Zusatz der Instruction, zu unterschreiben, als solche, welche bey Rath, auf vollständigen Vortrag, aufgegeben worden; auch dieses aber wäre vergebens, wo nicht c) der geheime Agent eine schriftliche Eydes-Formul, einzusenden angehalten wird. Alle Privatschreiben, welche neben dem, an ihn, in denen Objecten seiner Geschäfte erlassen, oder mündliche Aufträge, welche ihm, außer seinen, solchergestalt gefertigten Instructionen, wollen ertheilet werden, dem ganzen Rath anzuzeigen, daneben d) derer Burgermeister Instruction einverleibet wird, solche Anzeigen, bey Rath, ohnfehlbar vorzutragen, und außerdem e) dem Rath auferleget wird, dergleichen Neben-Instructionen und mündliche Aufträge, mit der Straf der Infamie zc. anzusehen. Das vornehmste Mittel aber bestehet ohnfehlbar f) hierinnen, daß, nachdem, selbst derer Burger-Collegien Nahme, zu ganz gesetzwidrigen Dingen mißbrauchet wird, (XXIV. LV.) und also durch die Beurtheilung derer Reuner über jede Ausgab, (XVI.) welche ohnehin zu viel verbreitet, keine Sicherheit entstehet, wenigstens der eydlichen Instruction derer geheimen Ausschuß-Mitglieder, welche sehr einfältig seyn müssen, wann sie den Werth wirklicher Dienste, die im Thun bestehen, nicht sollten destomehr zu schätzen wissen, einverleibet würde, keine Jahrsbesoldungen, oder andere Ausgaben, vor das Nichtthun, oder die Unterlassung der Justiz, und also keine ständige Besoldungen außer der gewöhnlichen des Emissarii, und der ihres eigenen Secretarii, auch überhaupt keinen Aufwand in denen Sachen gegen die Burger, oder die Burgerschaft, weiter in Rechnung zu bringen. Soviel g) die übrige Expeditionen, durch welche sogar in die öffentliche Vorträge bey denen höchsten Reichs-Gerichten, ganz abscheuliche Ohnwahrheiten auf Glauben des Reichsstandes einfließen, (LXI. LXXI.) falsche Creditive, (XXVI.) oder solche Erklärungen, aus denen hernach weitläuffige und kostspiltige Geschäfte erwachsen, (XXXI) Nahmens des Raths ergehen, so dürfte diesen, wohl niemahl abgeholfen werden, außer wann, allen einzelnen Rathspersonen, oder Rathsdienern, die Privat-Correspondenz in Stadtsachen, unter Straf der Infamie zc. verboten wird, und alle Berichte, Handlungen, Instructionen und Schreiben an ordentliche Sachwalter, oder außerordentliche Abgeordnete, und Emissarien, Erklärungen, Decreten, und andere Expeditionen, welche Nahmens des Raths ergehen, nicht von denen Burgermeistern, welche alle Jahr abwechseln, sondern von Canzley-Director, Rathschreiber, und Stadt-Canzley-substituten, unterschrieben, ausgefertigt, gedachte Personen aber h) gleichfalls bey Straf der Infamie zc. angehalten würden, Nahmens des Raths nichts zu unterzeichnen, was nicht bey demselben, auf vollständigen Vortrag derer, bey dem obhandenen Geschäft obwaltender Umstände und Gründe, so wie dieselbe in dem Schöffnrath oder der Rathschlagung vorgekommen, oder von denen vor einzelne Geschäfte ernannt gewesenen geheimen Deputationen beigegeben worden, (XVI.) resolviret ist. Alle diese Vorsichten aber mögten i) gleichwohl den Endzweck verfehlen, wo nicht der, in allen Bestallungs-Briefen derer Syndicorum und übrigen Rathsdienern, welche gleichwohl auch bestellt sind, die Uebertretung derer Grundgesetze bey Straf des Meineydes zu verhindern, (VII. XIII.) befindliche Vorbehalt, kraft dessen sie, nach vorheriger viertel-jähriger, ihnen, Abseiten des Raths beschehener Aufkündigung, ihre Dienste verlassen solien, auf eine mehr bestimmte Art, als diejenige, welche in der neuen Staatsverfassung schon einmahl um Entlassungen nach Wohlgefallen ausgelegt worden, umschrieben wird.

LXXXVI. Solchergestalt würde nun zwar meistentheils, der öffentliche Glaube hergestellt werden. Allein vor die Abwendung derer zu Frankfurt so gewöhnlicher fehlerhaften Entschlüsse selbst, ist da, wo eine ganze geringer besoldete, zu schweren Ueberlegungen

gen und deren Verantwortung, nicht schuldige Rathordnung, (I.) mit besten Absichten, gar leicht den Irrweg geführet wird, eine mehrere Sorge vonnöthen, als anderwärts diese fehlerhafte Entschlüsse werden schwerlich zu vermeiden seyn, wann nicht zu einer ohnehin dem geleisteten End gemäßen ohnabänderlichen Regel angenommen wird, daß die beschwohrne Grundgesetze, wann sie dunkel, und die Sach keinen Verzug leidet, nur Provisionsweiß bis zu höherer Erledigung, ausgelegt, (XX.) und die klare, sie mögen auch noch so ohnmöglich scheinen (XXXIV.) in so lang befolget werden, bis Abstellung oder Dispensation erfolget. Außerdem wird es nie an Fehlschlägeln mangeln, wo nicht die Formelung des Vortrags selbst, denen Burgermeistern, welche alle Jahr abwechseln und gar oft zu geschickter Proposition nicht im Stand sind, (LXXXVII.) abgenommen, hingegen die eigentliche Bestimmung derer ehemahligen Rathschlagungen, (XVI.) welche in allen etwas wichtigen Dingen meistens nur mit Aufwerffung derer Fragen der Ueberlegung, beschäftigt waren, und sich, vornehmlich, derer, bey allen wichtigen Geschäften, ohne Unterbrechung beysitzender Syndicorum, bedieneten, wieder hergestellt, und

- a) nach Vortrag des Geschäfts selbst, schon über die daraus zu überlegende entweder Stufenweiß, vielfache oder zwey und mehrfache alternative Fragen mit Aufzeichnung derer dissentirenden, oder anderst formelnden Stimmen, berathschlaget, daneben aber
- b) zu Vermeidung solcher Entschlüsse, welche jeder, wenn er nachmahlen seinen darangehabten Antheil abläugnen kann, gar leicht nach der Vortragslichkeit des Tages, (XXX. LXVI. seq.) und in dem Glauben der Frankfurtschen Ohnsträflichkeit, (LXXXIII.) abfaßt, ein ganz mögliches Mittel ausgedacht wird, um die Abwesende, mit Nummern zu benennen, die, welche bey dem Anfang einer, in vielfache Fragen getheilten Proposition, nicht gewesen, dabey auch in der Folge nicht votiren zu lassen, und die, welche vor den Beschluß, in jeder einzelnen Frage einer wichtigen Proposition, oder in einer nur gering scheinenden einfachen Proposition, dergleichen doch oftmahl in der Folge erheblich wird, vor das Ja, oder Nein, welches beschloffen worden, votiret, ebenfalls mit Nummern ihres Platzes, wovon die, bey jeder Raths Erledigung sich verändernde Schemata, neben denen Nemer Schematibus, gar leicht bezubehalten sind, verzeichnet werden; Auf diese Art entsteht nun zwar einige Richtigkeit in Dingen, welche zum Vortrag gekommen, wie aber
- c) der Vortrag solcher Dinge, die, des Verständniße, oder der Verwandtschaft halber zum Vortrag zu bringen, etwas widrig ist, nicht unterbleiben möge, ist eine andere Frage; zu Erhaltung dieses Endzwecks, ist kein anderer Rath, als wann erstens, die Vorsitzende derer Nemer, in deren Behörde, eine Vergehung geschehen. 3. E. Die Bücher-Censores, welche allemahl Gelehrten und als Consistorialen besonder besoldet sind, eine schwere Strafe zu gewarten haben, wann sie solche bedenkliche, zu Frankfurt im Druck erschienene Dinge, dergleichen oben (LXXXIV. LVI.) vorgekommen, nicht zur Untersuchung gestellet, wann zweitens in Sachen, welche nicht in die Nemer gehören, oder wo die Amtsvorgesetzte, oder ein und anderer Syndicus selbst gefehlet, (XLVII. XLIII. seqq. XLIV. XLVI. LI.) die Syndici, als welche davor bezahlet sind, um die Local-Verfassungs- und übrige Rechte, besser dann andere, zu kennen, und durch deren Hände alle dergleichen Dinge gehen, eine noch schwerere Strafe, zu gewarten haben, wann sie die Vergehungen nicht in Vortrag gestellet, drittens, daß, wann erstlich die Syndici, welche in denen Reichsstädten, bevorab zu Frankfurt, meistens die Ursache derer größten Uebel abgeben, der Furcht vor der Aufkündigung, (LXXXV. i. f.) befreyet sind, derjenige, welcher nachmahlen in seinem Gutachten, oder anderen Arbeiten, der Rathgeber, oder Urheber, ehrloser, bedenklicher, gefährlicher und schädlicher Handel geworden, (XXVIII. XXXV. LXI. LXVI. LXXI. LXXXIII.) mit einer solchen Strafe angesehen wird, die in der Historie einen Schröcken zurucklasse, viertens, wann von allem, was denen Burgermeistern, oder der Canzley, überreichet, oder eingeliefert wird, und also auch, von solchen Vorträgen ein Protocoll, eben sowohl, als solches, von denen Abschlüssen geführet wird, in der Zeitordnung der Einlieferung beybehalten, und alle Jahr ein Restanten-Register mit Besatz des Anfangsdati eben sowohl, als bey Rechnungen geschieht, übertragen werde. Wie unter vielerley Propositionen
- d) die wichtige und dringende (IX.) denen geringen und verzugleidenden voran zu gehen hätten, müste ebenfalls von dem Rath eines Ständigen das ganze übersehenden Collegii derer Syndicorum, und des Raths Gutbefinden, abhängen, und wie
- e) gute und manchmahl ohnangenehme Verbesserungsvorschläge (LI. LIII. LXXV.) nicht in Vergeß zu gerathen hätten, sondern an gewisse Nemer oder Deputationen zu weisen,

oder gar nach der heut zu Tag üblich werdenden Methode vor gute Vorschläge, woraus man zumahl tüchtige Subjecten würde kennen lernen, ansehnliche Preise aussetzen wären, dieses mußte ebenfalls die Obsorg eines solchen ständigen Collegii abgeben, dessen Mitglieder, sich, mit denen Canzlern anderer Herrschaften vergleichen, und also auch sich, derer Ministerial-Obsorgen, nicht entziehen können.

LXXXVII. Bey dem allen aber bleibt noch immer die vornehmste Erfordernuß, daß an einem solchen Platz, wo ganz sichtlich einige, entweder Fähige oder Berwegene, dem größeren Haufen überreden, was ihnen beliebig ist, (LXVI. seqq.) und entweder des Rath's Namen zu allen Vergehungen zu brauchen, und die Ohnsträflichkeit zu erhalten wissen (LXXXIII.) oder des Stillstehen des Rath's, bey ihren bedenklichen Unternehmungen, wegen ermangelter Proposition (LXXXVI.) sich ohnehin versichert halten, die Rath's- und Dienstbesetzung so eingerichtet werde, wie sie vielleicht vor 300. Jahren bey geringeren Umständen, weniger Objecten, und anderer Rechts- und Welt-Verfassung nicht erforderlich wäre, heut zu Tag aber, wo nicht lächerliche (LXXIV -- LXXIX.) oder erschrockliche Geburten, (XXVIII. XXX. XLIV. seqq. L. LI. LVI. seq. LVIII. seq. LXIII. seq.) überall erscheinen sollen, in einer ansehnlichen Republick, und bey deren weitläufigen, großen Theils rechtlichen Geschäften, ganz ohnentbehrlich wird.

An einem Platz, wo zu folg der gemeinen Sage, die Geldschneideren überaus gewöhnlich seyn soll, (LXXIII.) und wo aus allzugünstiger Hofnung der Burgerschaft, welche die Fundamental-Gesetze veranlasset, von einer in Frankfurt in allen Ständen zu erhalten möglichen Anzahl von tauglichen Subjecten, der eine, wie der andere, soll bezahlet werden, fallen die Tüchtige, oder diejenige Berwegene, welche sich vor tüchtig halten, gar leicht auf die Gedanken, daß sie das Unrecht, so ihnen in denen Belohnungen ihrer mehreren Arbeiten widerfähret, durch Geschicklichkeit auf einen Fuß der Billigkeit, welcher sodann nur in ihrer eigenen Schätzung bestimmt wird, setzen dürfften.

Vielleicht ist man an keinem Ort der Erden, von der Liebe des gemeinen Besten so wenig belebet, als in Frankfurt, wo es zu einer lustigen Zeitung dienet, wann nicht etwa einer, sondern mehr Vorsizende von denen Gesellschaften, aus welchen heut zu Tag nur eine, und zwar würdig und taugliche Militar-Person, außer dem lauter solche, welche die Rechte in einem ordentlichen Curia studirt, im Rath sind, nicht etwa von dem Schreiber, sondern vielleicht gar dem geringsten Diener, Rath einholen, und sogar diesen, nicht zu fassen oder auszuüben wissen, und daher allen Untergebenen zum Gelächter dienen, oder wo man gar, vor einen Vortheil achtet, wann, außer denen Personen der dritten Ordnung, (1.) welche gleichwohlen meistens von Dingen, die nicht ihrer Behörde sind, sich die beste natürliche Begriffe zu machen wissen, eine große Anzahl solcher Personen vorhanden ist, die wegen natürlicher Ohnfähigkeit, keine, nur etwas wichtige Proposition begreifen, und so gar eines anderen Vocum, niemahl nach seinem Inhalt zu wiederholen, sondern nur den Rahmen des Botanten, dem sie befallen, herzusagen, ja so gar keinen ganz deutschen Vortrag, der nur die geringste Ueberlegung erfordert, zu fassen im Stande sind, und also nichts anderst können, als da, wo es ihnen, Collegen oder Diener sagen, daß es geschehen müsse, ihre Rahmen unterschreiben.

Wann demnach jemahl zu Frankfurt die Herrschaft einiger wenigen, welche allschon angefangen so gar der Stadt Reichsfreyheit auf das Spiel zu setzen, (LXXXIV.) nicht ferner, einen ohnbelehrten Haufen, nach ihren leidigen Absichten führen soll, so wird es

- a) züfoderst eine, mehr als es im ersten Anblick scheineth, wichtige Untersuchung verdienen, durch welche Rathgeber, und durch welche vermuthliche Absichten oder Verstandnuße derer Rathgeber, der Burger-Ausschuß, Namens dessen, in die Rechts-Gründe seiner Objecten, niemahl, als aus Passionen derer geheimen Burger-Ausschüße, eingegangen wird, (LXXXII.) sich einstmahl befugt gehalten, gleichsam rechtlich zu erkennen, daß ein solcher weder im Burgervertrag, noch denen Kaiserl. Resolutionen, aufgehobener Vergleich, nicht statt haben könne, wodurch ein Schöffentrath, welcher mehrmalen Schlüße, die der Stadt so nachtheilig geworden, (XXXI.) Namens des Rath's ertheilet hat, das Uebergewicht von Alten-Limburg vermieden, und (LI.) außer dem aber wird
- b) vor die gemeine Wohlfahrt in die Länge, kein Anstand können genommen werden, den Vorbehalt des zweenen Artickels des Burgervertrags, (VII.) werththätig zu machen, und nachdem die, zum Widerspruch allein berechnigte Gesellschaft Alten-Limburg, selbst behauptet, daß dieser Vorbehalt, nirgends aufgehoben sey, (LVII.) an höherem Ort, jedoch nach einer, hier mehr, als anderwärts, rathlichen Befragung vieler ohnparthenischen Fremden, und mit Auswahl mehrerer, und zwar zuverlässiger, und

und solcher Advocaten, welche die Gründe, worauf es ankommet, in der Kürze zu packen wissen, und nicht, wie es manchmahl, von einem Frankfurter Syndico geschiehet, in ihrer Weitläufigkeit, zweyerley sich einander widersprechende Sätze fremder Belehrungen neben einander gebrauchen, auszuführen, was massen 1) nicht zu erweisen stehe, daß die zwey im Jahr 1390. neben dem Handwerksrath bestandene Råthe, von lauter Mitgliedern aus denen Gesellschaften, der, von denen Handwerkern unterschiedenen Gemeinde, besetzt gewesen, 2) eben so wenig, von dem Jahr 1408. her zu erweisen stehe, daß die Stellen derer zwey obern Raths-Ordnungen, bloß aus denen Gesellschaften, deren, vermög oben (II.) benannter Magistratischen Druckschrift von 1755, ausser denen, vermög Anmerk. zur Frankf. Ref. X. Th. 693. 695. 705. 720, von alters her auf die Handwerbsbank gesetzten Wollenwebern und Krämern, vier gewesen, besetzt worden, 3) bey dem vermög ersagter Stell S. 692, in der Gemeinde, längst bekannten Unterschied von Gesellschaften und anderen Unzünftigen, gar nicht gesagt werden könne, daß die Rechte derer erloschenen Gesellschaften, denen Bestehengebliebenen anerwachsen, 4) vermög gedachter Stelle derer Anmerk. S. 710, der Rath selbst, im Bürgervertrag 1525, anerkennt, daß das Uebergewicht derer Genossen von denen Gesellschaften, durch die ohnzümlische Wahl von nahen Anverwandten erwachsen, auch vermög obged. Magistrat. Schrift von 1755, noch bey Cassation dieses Bürgervertrags in denen Religionspuncten, dennoch vermög Magistrat. Libell. Interv. ad Caul. Frankf. contra Frankf. das Vorrecht derer Gesellschaften betr. §. 73 = 80. ersagten, und andere, zu halten mögliche politische Abstellungs-Puncten, zu halten versprechen, solches aber 5) nicht gethan, und die Unordnung dergestalt bis auf den Bürgervertrag, von 1613. fortgewähret.

Eine eben-so große Sorgfalt mögte verdienen, daß nicht

- c) einize Ehrgeizige unter denen der A. E. zugethanen Handelsleuten, welche 1) wann auch ihrer eine geringe Zahl im Rath ist, so wenig als Catholische oder Reformirte hinwegziehen werden, und sonst gar leicht zu ersetzen stehen, welche 2) vier Fünftel des Bürgersausschusses besetzen, 3) vermög ged. Stell deren Anmerk. S. 693. 720. der ganz ohnstreitig annoch bestehenden Wollenweber-Innung, zwey Plätze dritter Raths-Ordnung vorenthalten, wovon 4) ausser einem der nach einem, bekannten fremden Muster, eine Capital-Lotterie aufgebracht, keiner, eine Cameral-Verbesserung erfunden, (LXXV.) vielmehr viele, zur Verminderung derer Einkünfte z. E. durch fremde Wein-Niederlagen sowohl als andere, beygetragen, und 5) der Stadt, durch ihre gewagte Anschläge (XXX. XXXIX. XLI.) interessirte Hindernüße (LIII.) despotische Ausbrüche, (LXXXII.) bisher zehenfach so viel geschadet, als genuzet, und die 6) in wichtigen Dingen, dennoch allemahl von denen Gelehrten irr geführet werden, (XXVIII.) sich, aus einigen, in obbesagter Magistrat. Schrift von 1755. recensirten, bey Vernehmung nur eines Theils derer Interessirten unter K. Carl dem VII. Glorwürd. Andenkens schon wieder abgestellten Conclusis, welche neuerlich dennoch wieder allegirt zu werden anfangen, kein gefährliches Uebergewicht gegen die Rechtsgelehrte zueignen, sondern überhaupt
- d) von Patriciatisch, und andern Rechtsgelehrten, keine, die sich nicht, nach schriftlichem Ermessen von Syndicis und allen im Rath befindlichen Rechtsgelehrten, welches Ermessen aber lange vor dem Fall anzustellen wäre, durch kurze, pünctliche und eine Beurtheilungskraft zeigende Proceßschriften, dergleichen Strube in denen Nebenst. und der Abhandlung von Verbesserung des Justizwesens erfordert, oder solche Prob-Relationen, wie sie die Beclarische vermischte Briefe vom Cameral-Wesen erfodern, von Kaufleuten aber keine, die sich nicht, in ihrer Behörde, durch Vorschläge, oder allenfalls Preißschriften (LXXXVI. e) hervorgethan, gewählt, dabey
- e) in Fällen, wo etwann die Folge gezeiget, daß die, nach Verlangen derer Parthenen, ergangene Allerhöchste Vorschriften von denen Raths- und Aemter-Wahlen (XIII.) denen Endzwecken hindertlich fallen, eben die Sorgfalt zu Erhaltung der Allergnäd. Abstellung verwendet werde, wie solche, zu Abänderung der Rechen-Instruction, (XXXIV.) so gar in Reichstags-Recursen bezeuget worden, wobey dann
- f) am Ende, zu Vernichtung der Geld-Schneideren, (LXXIII.) die, besonders bey der Wahl ohntauglicher Leute zu denen so wichtigen Syndicats-Plätzen, (LXXXVI. e) und denen Stellen derer vornehmsten Cansley-Personen, so traurige Folgen hervor bringet, das, obwohl in denen R. Resolutionen, eines theils verworfene Scrutinium, wobey keiner beweisen kann, daß er diesem oder jenem seine Stimme gegeben, so wie es bey der Schultheissen-Wahl üblich ist, hervor zu suchen seyn mögte. Ohngeachtet aller geleisteten Ende, scheinen die Corruptionen denen meisten Frankfurtern etwas so gleichgültiges,

gültiges, daß ein gewisser Alten-Limburger, welcher sich zufolge der allgemeinen Stadtsage hatte gebrauchen lassen, um eine gewisse Gattung von Rath's-Personen zu corrumpiren, und daher selbst von Rath's-Personen, deren Schultheiß benennet wurde, ob er gleich ganz bekannter massen nicht das zwanzigste Theil von der gesunden Vernunft des schlechtesten Bauern besizet, in einem Magistratischen Bericht an Höchstpr. Reichshofrath angerühmet worden, als ob er wegen vorzüglichen Gaben Dispensation verdiene.

LXXXVIII. Da indessen bey der fast ohnzehligigen Menge derer an dem Höchstpreißl. Reichshofrath anhängiger, zumahl derer vielen die höhere Stände betreffende Sachen, alle dergleichen neue Vorschläge (LXXXV. seqq.) zu denen, jeder Bürger, oder auch andere, berechtigt sind, (VIII.) schwehrlich, oder doch nicht bald, in Erwegung kommen können, so wäre wenigstens dieses zu wünschen, daß,

- a) um nicht einen jeden in denen Gedanken zu lassen, als ob die Ende des Rath's und derer Bürger-Collegien, nur als ein altes, nicht mehr gültiges Formular, abgelegt würden, die ohnvermeintliche täglich jedermann vor Augen schwebende Uebertretungen beschworner Gesetze, (XLIII.) abgestellt, daß
- b) die offenbare Gewaltthaten, wodurch der Burgerschaft, oder denen die deren Rechte vertheidigen, der Eindruck einer despotischen Gewalt, welche die Anführung von solchen Rechten nicht mehr zu erleiden brauche, (LXXXII. seqq.) will gegeben werden, mit gebührender scharffer Ahndung aufgehoben, daß
- c) um nicht die Stadt Frankfurt, in der beständigen Gefahr des Verlusts ihrer Reichs-Freyheit zu lassen, oder die benachbarte in den Fall einer neuen Nachbarschaft zu setzen, auf die geheime Veranlasser der Propalation gefährlicher, bevorab erdichteter der Stadt Freyheit nachtheiliger Geheimnisse, (LXXXIV.) eine scharfe Untersuchung angestellt, daß
- d) die seit einiger Zeit, immer weiter einreißende, zuletzt den ganzen öffentlichen Glauben umstößende, und alles in Ohnsicherheit setzende, Verfälschungen (XXVI. XXXIX. LXI. LXIV. LXXI. seq. LXXXIII.) an denen Schuldigen ernstlich bestrafet, daß
- e) nach dem selbst in einen Frankfurtschen neuen Bericht, ohne Beweis, geäußeret worden, was massen der Rath, einen sogleich ohntauglich befundenen Syndicum, lange Jahre behalten, jezo aber, aus denen Werken (LXXIV -- LXXIX.) und denen hefftigen, zu Umstosung aller Verfassung, burgerlicher Gerechtsame, und öffentl. Glaubens gereichenden Proceduren, sattfam zu verspühren ist, wie dergleichen ohntaugliche und gefährliche Diener vorhanden seyen, zu einseitiger Abstellung derer Verbindnuße und des Nepotismi, (LXXXIV. XLIV. seqq.) oder auch derer vermuthlichen Bestechung, (LXXIII.) wodurch solche wichtige Stadtdienste zum allgemeinen Verderben erlanget worden, das gemeine Wesen, von dergleichen ohntauglichen Dienern befrehet, vornehmlich aber
- f) der aus eigener Macht erwachsene, und ohne Regel herrschende geheime Bürgerauschuß, eines anderen Staats-Rechts, als desjenigen, welches aus einer, nach Willkühr, täglich anderst denkenden gesunden Vernunft allenthalben, nur zu Bekränkung derer Einzelnen, und hingegen Verabsaumung, oder Verhinderung des gemeinen Besten, geschäftig ist, (LXXXII.) und die Case der Burgerschaft zu allen ohngesunden Einfällen gebrauchet, (XXX. XXXIX. XLI.) belehret werde.

Das einige hinreichende Mittel aber, um einem so eingewurzeltten und befestigten Unwesen eine zeitliche oder ständige abhelfliche Maas zu geben, scheint nur alsdann möglich, wann Se. Kayserl. Majestät. wenigstens eine Zeitlang sich, ihres Reservats der Selbstbestellung einer Ober-Aufsicht, (X.) zu bedienen, allergnädigst geruheten. Die bekannte, und manchemahl aus besonderen Beweggründen herrührende Sprache, daß die Reichs-Städte, durch die Commissionen, ruiniret würden, kann ohnmöglich in Ansehung eines solchen Plazes, Statt finden, wo so viele Verschuldungen offenbar, und also auch gewiß Schuldige seyn müssen, wo auch allensfalls es an einem ständigen Unterhaltungs-Mittel gar nicht fehlen dürfte.

Continuatio Summariorum.

- LXXXI. Prüfung des vermeinten Frankfurter Staats-Rechts.
 LXXXII. Besonders des bey dem geheimen Bürgerauschuß herrschenden.
 LXXXIII. Grundsätze derer bey dem Rath eingeriffener Sätze.
 LXXXIV. Gefahr, so sich daraus vor die Freyheit des gemeinen Wesens ereignet.
 LXXXV. Mittel zur Herstellung des öffentlichen Glaubens.
 LXXXVI. Mittel zu einer bessern Geschäfte Behandlung.
 LXXXVII. Mittel zu besserer Rath's- und Aemter-Besezung.
 LXXXVIII. Temporal-Mittel zu einseitiger Beruhigung des gemeinen Wesens.